

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■■

**Tätigkeitsbericht
2007**

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■■

**Tätigkeitsbericht
2007**

Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrat ■■

Drucksache AR 20/2008

Geschäftsstelle der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland
Adenauerallee 73, 53113 Bonn

Tel.: 0228-338 306-0
Fax: 0228-338 306-79

E-Mail: akr@akkreditierungsrat.de
Internet: <http://www.akkreditierungsrat.de>

Redaktion: Franz Börsch M.A., Dr. Achim Hopbach
Bonn, Juli 2008

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland.

Tätigkeitsbericht 2007

Berichtszeitraum: Januar bis Dezember 2007

| Inhalt | Seite |
|--|--------------|
| Vorwort | 5 |
| 1. Einführung der Systemakkreditierung | 7 |
| 1.1 Anforderungen an die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems | 7 |
| 1.2 Empfehlungen des Akkreditierungsrates | 10 |
| 1.3 Beschlüsse des Akkreditierungsrates zur Systemakkreditierung | 12 |
| 2. Tätigkeit der Stiftung im Jahr 2007: Aufgaben und Ergebnisse | 14 |
| 2.1 Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen | 14 |
| 2.2 Überwachung und Monitoring | 16 |
| 2.3 Beschlüsse des Akkreditierungsrates | 19 |
| 2.4 Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates | 25 |
| 2.5 Die Evaluierung der Stiftung | 27 |
| 2.6 Zukünftige Aufgaben: Ein Ausblick | 27 |
| 3. Internationale Zusammenarbeit | 29 |
| 4. Information und Kommunikation | 32 |
| 4.1 Präsentation, Information und Beratung | 32 |
| 4.2 Veröffentlichung von Akkreditierungsdaten | 33 |
| 4.3 Kommunikation mit den Agenturen | 34 |
| 4.4 Statistische Daten | 35 |
| 5. Ressourcen | 36 |
| 5.1 Finanzen | 36 |
| 5.2 Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung | 37 |
| Anlagen | 39 |

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung stets und grundsätzlich für beide Geschlechter

Vorwort

Eine wichtige Aufgabe der *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* ist es, das länder- und hochschulübergreifende Akkreditierungssystem in Deutschland auszugestalten und damit zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre an deutschen Hochschulen beizutragen. Dabei hat sich der Akkreditierungsrat stets von der Maxime leiten lassen, dass die Hochschulen selbst die primäre Verantwortung für Qualität tragen. Einen wichtigen Schritt auf dem Weg hin zu einer stärkeren Eigenverantwortung der Hochschulen ist der Akkreditierungsrat nun mit der Entwicklung eines Verfahrens der Systemakkreditierung gegangen, die im zurückliegenden Jahr große hochschulpolitische Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat. Die Systemakkreditierung hat die Bewertung des internen Qualitätssicherungssystems einer Hochschule zum Gegenstand und eröffnet den Hochschulen künftig die Möglichkeit, zwischen der Akkreditierung einzelner Studiengänge (Programmakkreditierung) und der Akkreditierung ihres internen Qualitätssicherungssystems (Systemakkreditierung) zu wählen.

Nachdem der Akkreditierungsrat in den vergangenen anderthalb Jahren das Für und Wider der Systemakkreditierung erwogen und unter Einbeziehung aller Interessengruppen sowie internationaler Expertinnen und Experten entsprechende Kriterien entwickelt hat, wird sich sein Augenmerk nun auf die konkrete Akkreditierungspraxis richten. Infolge der hierbei gewonnenen Erkenntnisse wird der Akkreditierungsrat seine Regelwerke in absehbarer Zeit überarbeiten, um auch die Systemakkreditierung ganz im Sinne der Qualitätsentwicklung kontinuierlich zu optimieren.

Neben der Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems hat sich der Akkreditierungsrat natürlich auch den Aufgaben zugewandt, die zum operativen Geschäft der *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen* gehören. Hierzu zählten insbesondere die Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen, die Überarbeitung und Straffung des bestehenden Regelwerkes sowie die stichprobenartige Überprüfung von insgesamt zwölf der im vergangenen Jahr von den Agenturen durchgeführten Akkreditierungsverfahren.

So zeigt ein Blick auf das Jahr 2007, dass der Akkreditierungsrat mit einem hohen Maß an Effizienz trotz seiner begrenzten Mittel zu einer weiteren Verbesserung der Systemqualität beitragen konnte. Ob diese positive Einschätzung einer kritischen Beurteilung von außen standhalten kann, werden nicht zuletzt die Ergebnisse der derzeit laufenden Evaluation des Akkreditierungsrates zeigen. Dass der "Blick von außen" besonders die internationale Perspektive einschließen muss, macht die explizite Berücksichtigung der *European Standards and Guidelines* bei der Evaluierung des Akkreditierungsrates deutlich. Qualitätssicherung kann nur dann einen wichtigen Beitrag zum entstehenden Europäischen Hochschulraum leisten, wenn die wechselseitige Anerkennung der nationalen Qualitätssicherungsverfahren auf der Grundlage eines gemeinsamen Qualitätsverständnisses gewährleistet ist.



Bonn, Juli 2008

Prof. Dr. Reinhold R. Grimm

1. Einführung der Systemakkreditierung

1.1 Anforderungen an die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems

Seit Einführung der Programmakkreditierung im Jahr 1999 haben inzwischen über 3000 Bachelor- und Masterstudiengänge deutscher Hochschulen das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen. Die hiermit verbundene Reformleistung der Hochschulen, die ihren sichtbaren Niederschlag sowohl in der umfassenden Überarbeitung bestehender als auch in der Entwicklung neuer und innovativer Studienangebote gefunden hat, sollte trotz der noch zu bewältigenden Herausforderungen nicht unterschätzt werden. Wie bei der Einführung grundlegender und weitreichender Neuerungen nicht anders zu erwarten war, ist die Akkreditierung als neuartiges Instrument der Qualitätssicherung von Anbeginn an mit Kritik aus ganz unterschiedlichen Richtungen konfrontiert worden. Dabei bezog und bezieht sich einer der zentralen und beständig geäußerten Kritikpunkte vor allem auf die Höhe des von den Hochschulen zu erbringenden Ressourceneinsatzes für die regelmäßig durchzuführenden Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren.

Ogleich der Akkreditierungsrat mit der Einführung der mehrere Studiengänge umfassenden Bündelakkreditierung auf die nicht unberechtigte Kritik reagierte und auf diese Weise zu einer erheblichen Steigerung der Verfahrenseffizienz beitrug, wurde von Kritikern der Programmakkreditierung eine weitere Optimierung der Akkreditierung angemahnt. Dabei spielte der Hinweis auf die im Bolognaprozess angestrebte Stärkung der Autonomie

und Eigenverantwortung der Hochschulen eine wichtige Rolle. Die Forderung nach Rationalisierung und Beschleunigung der Akkreditierungsverfahren machte sich auch die Kultusministerkonferenz zu Eigen. In ihrem Beschluss vom 15.10.2004¹ bezeichnete sie die Akkreditierung eines einzelnen Studiengangs zwar noch als Regelfall, stellte jedoch die Möglichkeit in Aussicht, die Akkreditierungsverfahren bei Vorliegen verlässlicher Qualitätssicherungssysteme in den Hochschulen zu vereinfachen. Ein Jahr später forderte die Kultusministerkonferenz² die Entwicklung eines Konzeptes, das es langfristig ermöglichen sollte, die Programmakkreditierung durch eine Systemakkreditierung oder institutionelle Akkreditierung zu ergänzen und bat den Akkreditierungsrat, geeignete Vorschläge auszuarbeiten.

Der Akkreditierungsrat zeigte sich offen für eine weitreichende Fortentwicklung des Akkreditierungsinstrumentariums mit dem Ziel, die Verantwortung der Hochschulen für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre noch stärker in den Mittelpunkt zu stellen, als dies die Programmakkreditierung aufgrund ihres sektoralen Begutachtungscharakters zu leisten vermag. Dabei ließ sich der Akkreditierungsrat auch weiterhin von dem Grundsatz leiten, dass eine mit dem Ziel der Aufwandsminimierung betriebene Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems keinesfalls auf Kosten der Qualität des Verfahrens und des infolge der Akkreditierung erzielten Qualifikationsniveaus erfolgen darf. Insbesondere mit Blick auf die internationale Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen besteht eine der zentralen Aufgaben des Akkreditierungsrates darin, den Wert des Akkreditierungssiegels dauerhaft zu

¹ Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Akkreditierung in Deutschland, Beschluss der KMK vom 15.10.2004

² Qualitätssicherung in der Lehre, Beschluss der KMK vom 22.09.2005

garantieren und damit die Reputation deutscher Studiengänge im In- und Ausland zu sichern. Zugleich muss es aber auch im Interesse des Akkreditierungsrates liegen, ein Instrumentarium zu entwickeln, das die Übernahme der Qualitätsverantwortung durch die Hochschulen fördert, unnötige Mehrbelastungen für die Hochschulen verhindert und ihre Steuerungsfähigkeit mit dem Ziel einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung befördert.

Zwar werden die Ergebnisse hochschulinterner Qualitätssicherungsverfahren auch bei den bisherigen Akkreditierungsverfahren bereits berücksichtigt: Die Hochschulen müssen gemäß *Kriterium 9* der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen³ die Existenz eines hochschulinternen Qualitätsmanagements und seine konsequente Anwendung nachweisen. Die vorgeschlagene Ergänzung der Programmakkreditierung durch die Akkreditierung von Institutionen, Prozessen und hochschulinternen Qualitätsmanagementsystemen zielt jedoch auf eine grundlegende und weitreichende Veränderung des deutschen Akkreditierungssystems ab. Im Gegensatz zur *Programmakkreditierung*, die eine unmittelbare Überprüfung und Zertifizierung der Qualität eines konkreten Studiengangs darstellt und bei der folglich der Gegenstand der Untersuchung und der Gegenstand der Zertifizierung in eins fallen, sieht sich die Begutachtung übergeordneter hochschulinterner Prozesse und Strukturen in der *Systemakkreditierung* einem sehr viel komplexeren Ursache-Wirkungs-Mechanismus gegenüber. Hier geht es um die Frage, ob die von der Hochschule vorgesehenen Steuerungsprozesse und Strukturen geeignet sind, die an vorgegebene Kriterien gebundene Qualität eines jeden einzelnen von

der Hochschule entwickelten und angebotenen Studiengangs dauerhaft und verlässlich zu gewährleisten.

Die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems in dem hier skizzierten Sinne erforderte nicht nur die Entwicklung angemessener Verfahren und Kriterien, sondern stellte den Akkreditierungsrat zugleich vor die Aufgabe, die Akzeptanz eines solchermaßen modifizierten Akkreditierungssystems bei Studierenden, Arbeitgebern und der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Als sich der Akkreditierungsrat bereits Mitte 2006 der Aufgabe zuwandte, Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems zu entwickeln, tat er dies unter Berücksichtigung einiger grundsätzlicher Erwägungen:

- ▶ Die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems muss auf den bereits vorhandenen Erfahrungen aus dem In- und Ausland aufbauen, wobei sich die Erfahrungen innerhalb Deutschlands im Wesentlichen auf die einschlägigen Pilotprojekte auf dem Gebiet der Akkreditierung und Qualitätssicherung beziehen sollten.
- ▶ Bei der Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems sind die beteiligten Interessenträger (Hochschulen, Studierende, Länder, Berufspraxis und Agenturen) sowie internationale Experten von Beginn an einzubeziehen. Diese Vorgehensweise kommt nicht nur der Akzeptanz, sondern auch der Qualität des Systems zu Gute, indem sowohl die Expertise als auch die unterschiedlichen Perspektiven der an dem Entwicklungsprozess beteiligten Interessenträger frühzeitig und umfassend Berücksichtigung finden.

³ Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 17.07.2006

- ▶ Die Effizienzsteigerung ist ein wichtiges, aber kein ausschließliches Ziel der Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems. Die Rationalisierungsbemühungen dürfen nicht zu einer Minderung der Verfahrens- und Ergebnisqualität führen.
- ▶ Die Einführung einer Systemakkreditierung oder institutionellen Akkreditierung im Sinne des Beschlusses der Kultusministerkonferenz ergänzt die bestehende Programmakkreditierung und bedeutet keinen grundlegenden Systemwechsel.

Zur Begleitung dieser Systemweiterentwicklung hat der Akkreditierungsrat im Jahr 2006 eine Arbeitsgruppe eingerichtet und mit der Aufgabe betraut, die Anforderungen an das deutsche Akkreditierungssystem mit Blick auf dessen Entwicklungspotenzial zu formulieren und einen Vorschlag für die Empfehlungen des Akkreditierungsrates zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe *Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems* kam im Zeitraum von September 2006 bis September 2007 zu insgesamt sieben Sitzungen zusammen. Bereits die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe, in die nicht nur Mitglieder des Akkreditierungsrates, sondern auch Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz, der Agenturen, der Berufspraxis und der Studierenden sowie drei internationale Experten berufen wurden, verdeutlicht die Absicht des Akkreditierungsrates, die Sachkunde der Interessenträger sowie die Erfahrungen von Akkreditierungseinrichtungen aus dem Ausland frühzeitig in den Prozess der Weiterentwicklung des deutschen Akkreditierungssystems einzubringen.

Die Arbeitsgruppe befasste sich zunächst mit der Entwicklung einer Stärken-Schwächen-Analyse des bestehenden Akkreditierungssystems, aus der sich zentrale Anforderungen an

die Weiterentwicklung des deutschen Systems ableiten ließen. Zudem erstellte die Arbeitsgruppe eine Typologie möglicher, im internationalen Umfeld in unterschiedlicher Ausprägung angewandter Akkreditierungsmodelle mit dem Ziel, deren Eignung für die Ergänzung und Weiterentwicklung des deutschen Akkreditierungssystems zu bewerten. Von Seiten der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates wurden im Frühjahr 2007 Studienbesuche bei der *Quality Assurance Agency for Higher Education (QAA)* und bei der *Norwegian Agency for Quality Assurance in Education (NOKUT)* durchgeführt, um die dort gewonnenen Erfahrungen mit institutionellen bzw. prozessbezogenen Komponenten der Akkreditierung in die Diskussion einzubringen.

Auf der Grundlage der analytischen Vorarbeiten mussten für die konzeptionelle Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems vor allem Antworten auf folgende Fragestellungen und Herausforderungen gefunden werden:

Hochschulautonomie: Der der Akkreditierung – in Übereinstimmung mit einem der zentralen Ziele des Bolognaprozesses – zugrunde liegende dynamische Qualitätsansatz impliziert die Absicht, die Verantwortung für Qualitätssicherung und -entwicklung zunehmend den Hochschulen selbst zu übertragen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit und auf welche Weise die Akkreditierung das Verständnis und die Eigenverantwortung der Hochschulen für die stetige Erhöhung von der Qualität in Studium und Lehre fördern kann.

Stärkung der Steuerungsfähigkeit der Hochschulen: Qualitätssicherung und -entwicklung bilden zunehmend die Grundlage für strategisches und operatives Entscheidungshandeln der Hochschulen als selbständige Akteure, nicht zuletzt auch mit Blick auf die Ressourcenzuweisung. Dies ist ein neues

Verständnis von Qualitätssicherung, die mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung und -steigerung zu einem zentralen Element der strategischen Hochschulentwicklung wird. Die Akkreditierung von Studiengängen kann wegen ihrer Programmzentrierung diesem Anspruch nur eingeschränkt gerecht werden. Selbst wenn die Effektivität hinsichtlich einzelner Studiengänge hoch ist, ergibt ihre Addition auch vor dem Hintergrund der personellen, finanziellen und zeitlichen Belastungen nicht ein hinreichendes Maß an Information zur Steigerung der Steuerungsfähigkeit der gesamten Einrichtung.

Mengenfrage: Der programmbezogene Akkreditierungsansatz stellt sicher, dass die Qualität jedes einzelnen Studiengangs einer Hochschule – entweder im Rahmen eines singulären oder im Zuge eines gebündelten Verfahrens – überprüft wird. Während der Vorteil dieses studienangabezogenen Akkreditierungsansatzes in dem "flächendeckenden" Charakter der Qualitätsüberprüfung aller von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen angebotenen Studiengänge liegt, stellt die Anzahl der noch zu akkreditierenden und vor allem der nachfolgend regelmäßig zu reakkreditierenden Studiengänge das System und dessen Kapazitäten in quantitativer Hinsicht, insbesondere mit Blick auf die weiterhin zu gewährleistende Wahrung der qualitativen Entscheidungskonsistenz, vor erhebliche Herausforderungen.

1.2 Empfehlungen des Akkreditierungsrates

Die Kultusministerkonferenz hat den Akkreditierungsrat gebeten, Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems zu erarbeiten, die ein vereinfachtes Akkreditierungsverfahren vorsehen und den Verfahrensaufwand für die Hochschulen bei Nach-

weis eines verlässlichen hochschulinternen Qualitätssicherungssystems reduzieren. Ebenfalls auf Bitten der Kultusministerkonferenz und im Vorgriff auf die Empfehlungen zur Weiterentwicklung sollte der Akkreditierungsrat vorab einen Bericht vorlegen, der es der Kultusministerkonferenz ermöglichen sollte, bereits auf ihrer 318. Plenarsitzung Mitte Juni 2007 eine Grundsatzentscheidung zur Einführung einer System- oder Prozessakkreditierung zu treffen.

Dieser Bitte ist der Akkreditierungsrat nachgekommen und hat mit Beschluss vom 08.05.2007 auf der Grundlage der Vorarbeit der Arbeitsgruppe *Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems* Empfehlungen für die Einführung eines Verfahrens der Systemakkreditierung vorgelegt (Anlage 1.2.1). Die "Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems"⁴ zielen darauf ab, das derzeitige System der Akkreditierung von Studiengängen durch ein System zur Überprüfung der hochschulinternen Qualitätssicherungssysteme probeweise zu ergänzen ("Systemakkreditierung"). Das Akkreditierungsverfahren soll die institutionellen und prozeduralen Vorkehrungen der Hochschulen im Hinblick auf die Definition, Sicherung und stetige Erhöhung der Qualität ihrer Studienangebote prüfen und als hinreichend zertifizieren. Zudem empfiehlt der Akkreditierungsrat der Kultusministerkonferenz, die Erprobungsphase durch ein entsprechendes Monitoring zu begleiten.

Die Empfehlungen des Akkreditierungsrates beschreiben zunächst Eckpunkte für die Erprobung der Systemakkreditierung, ohne hierbei bereits auf die konkrete Ausgestaltung möglicher Verfahren und Kriterien einzugehen. Im Kern sieht das vom Akkreditierungsrat vorgeschlagene Modell der Systemakkreditierung

⁴ Empfehlung für die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.05.2007

vor, den Studiengängen einer Hochschule auf dem Wege einer externen Begutachtung der hochschulinternen Qualitätssicherungsverfahren eine zeitlich begrenzte Akkreditierung zu verleihen. Demnach soll einer Hochschule mit einer positiven Systemakkreditierung bescheinigt werden, dass ihr Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, die Qualifikationsziele zu erreichen und die Qualitätsstandards ihrer Studiengänge zu gewährleisten. Diese Möglichkeit der Akkreditierung sollte neben die bestehende Programmakkreditierung treten.

Im Einzelnen benennen die Empfehlungen den Akkreditierungsgegenstand (das Interne Qualitätssicherungssystem der Hochschule im Bereich Studium und Lehre), die Zulassungsvoraussetzungen sowohl für die Agenturen als auch für die antragstellenden Hochschulen, die Verfahrenskomponenten und Folgen der Systemakkreditierung sowie die Kriterien für die Begutachtung der internen Qualitätssicherungssysteme im Überblick. Zudem wird eine Erprobungsphase vorgeschlagen, nach deren Abschluss die ersten Ergebnisse der Systemakkreditierung von Seiten des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz ausgewertet werden. Den Empfehlungen vorangestellt sind *Leitsätze*, die die mit der Einführung der Systemakkreditierung verbundenen grundlegenden Erwartungen und Zielsetzungen deutlich machen. So weist der Akkreditierungsrat – vor allem mit Blick auf die mit dem Bolognaprozess verbundenen Zielsetzungen – ausdrücklich darauf hin, dass nur die Hochschulen selbst in der Lage sind, hohe Qualität in Studium und Lehre zu gewährleisten und ihnen daher die Verantwortung für die Sicherung und die kontinuierliche Verbesserung der Qualität ihrer Lehrangebote obliegt. Die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems muss folglich die Eigenverantwortung der Hochschulen stär-

ken und ihnen gemäß ihrer Verantwortung für die Qualitätssicherung einen größeren Entscheidungsspielraum bei der Wahl des Akkreditierungsverfahrens verschaffen. Zudem muss die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)* beachten und somit dessen europäische Anerkennung gewährleisten. Insgesamt soll die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems die Schwächen der Programmakkreditierung beseitigen, ihre Stärken aber beibehalten und eine kontinuierliche Fortführung des Akkreditierungsprozesses in Deutschland gewährleisten.

In ihrem Beschluss vom 13.06.2007 "Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems" erklärte die Kultusministerkonferenz, dass die vom Akkreditierungsrat am 08.05.2007 verabschiedeten Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems grundsätzlich eine geeignete Grundlage für die Einführung der Systemakkreditierung zusätzlich zur Programmakkreditierung darstellten. In diesem Sinne beauftragte wurde der Akkreditierungsrat beauftragt, rechtzeitig zur Sitzung der Amtschefkonferenz am 15.11.2007 eine Konkretisierung der Voraussetzungen sowie Kriterien für die Systemakkreditierung vorzulegen. Außerdem betont der Beschlusstext, dass die Programm- und die Systemakkreditierung als unterschiedliche Ansätze zur Qualitätssicherung der Lehre in den Hochschulen auf lange Sicht nebeneinander durchgeführt würden. Die Aufgabe des Akkreditierungsrates solle es sein, diesen Prozess kontinuierlich zu begleiten und der Kultusministerkonferenz nach fünf Jahren einen evaluationsfähigen Bericht vorzulegen.

Anlage 1.2.1 "Empfehlung für die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems" (08.05.2007)

1.3 Beschlüsse des Akkreditierungsrates zur Systemakkreditierung

Infolge des Beschlusses der Kultusministerkonferenz zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems vom 13.06.2007 ist die für diesen Aufgabenbereich zuständige Arbeitsgruppe des Akkreditierungsrates erneut zusammengetreten, um über die Konkretisierung der Voraussetzungen und Kriterien für die Systemakkreditierung zu beraten. Im September 2007 legte die Arbeitsgruppe *Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems* dem Akkreditierungsrat entsprechende Beschlussempfehlungen vor, auf deren Grundlage der Akkreditierungsrat im Oktober 2007 "Kriterien für die Systemakkreditierung" (Anlage 1.3.1) und "Allgemeine Regeln für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung" (Anlage 1.3.2) beschlossen hat. Am 08.10.2007 hat der Akkreditierungsrat zudem Kriterien für die Zulassung der derzeit akkreditierten Akkreditierungsagenturen zur Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung verabschiedet (Anlage 1.3.3).

Als Gegenstand der Systemakkreditierung benennen die "Kriterien für die Systemakkreditierung" das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich von Studium und Lehre. Im Zuge der Systemakkreditierung sollen die für Lehre und Studium relevanten Strukturen und Prozesse darauf hin überprüft werden, ob sie zum Erreichen der Qualifikationsziele und zur Gewährleistung hoher Qualität geeignet sind, wobei die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* (ESG), die Vorgaben der Kultusministerkonferenz und die Kriterien des Akkreditierungsrates Anwendung finden. Zudem soll die Systembewertung durch horizontale Querschnittsuntersuchungen studiengangsbezogener Merkmale (Merkmalsstichprobe) und vertiefte Begutachtungen aus-

gewählter Studiengänge (Programmstichprobe) ergänzt werden. Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass ihr Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, die Qualifikationsziele zu erreichen und die Qualitätsstandards ihrer Studiengänge zu gewährleisten. Studiengänge, die zeitlich nach der Systemakkreditierung eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, sollen künftig für die mit der Systemakkreditierung verbundene Frist das Siegel des Akkreditierungsrates tragen. In besonderen Ausnahmefällen soll eine Hochschule die Systemakkreditierung auch für das interne Qualitätssicherungssystem einer studienorganisatorischen Teileinheit der Hochschule beantragen können, sofern diese Steuerungskompetenz und operative Verantwortung für Studium und Lehre, also für Planung und Durchführung der von ihr angebotenen Studiengänge und für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre besitzt.

Mit den zuvor aufgeführten Beschlüssen hat der Akkreditierungsrat die Grundlage für die Einführung der Systemakkreditierung in Deutschland gelegt. Allerdings erfolgte die Beschlussfassung unter dem Vorbehalt der Suspendierung durch den Vorsitzenden des Akkreditierungsrates, um ggf. auf Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Einführung der Systemakkreditierung reagieren zu können.

Auf ihrer 320. Sitzung am 13.12.2007 hat die Kultusministerkonferenz über die Beschlüsse des Akkreditierungsrates zur Einführung der Systemakkreditierung beraten und einen entsprechenden Beschluss verabschiedet. Darin folgte die Kultusministerkonferenz weitgehend den vom Akkreditierungsrat verabschiedeten Beschlüssen. Gleichwohl baten die Kultusminister darum, einzelne Änderungen und Kon-

kretisierungen hinsichtlich der Zulassung von Hochschulen zur Systemakkreditierung, der Anzahl und Auswahl der durchzuführenden Stichproben sowie der Einführung einer Programmstichprobe in der Mitte der Akkreditierungsfrist vorzunehmen. Da der Beschluss der Kultusministerkonferenz eine erneute Beratung der Beschlüsse des Akkreditierungsrates erforderlich machte, hat der Vorsitzende des Akkreditierungsrates die "Kriterien für die Systemakkreditierung" sowie die "Allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung" mit Schreiben vom 17.12.2007 suspendiert und eine erneute Beschlussfassung für die kommende Sitzung des Akkreditierungsrates am 28./29.02.2008 vorgeschlagen.⁵

Da die "Allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung" von zentraler Bedeutung für die Ausgestaltung der Verfahren durch die Agenturen sind, kann die Zulassung der Agenturen für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung nicht vor der endgültigen Beschlussfassung im Akkreditierungsrat erfolgen. Die Beratungen des Akkreditierungsrates über die Zulassung der Agenturen wurde daher auf die 56. Sitzung des Akkreditierungsrates am 23./24.06. 2008 verschoben.

Mit der Verabschiedung der Beschlüsse zur Einführung der Systemakkreditierung war gleichfalls die Notwendigkeit verbunden, geltende Beschlüsse des Akkreditierungsrates an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Diese Anpassung nahm der Akkreditierungsrat zum Anlass, das bestehende Regelwerk zu vereinfachen, seine Verständlichkeit zu erhöhen und Redundanzen zu beseitigen (siehe Kapitel 2.3).

Nach der endgültigen Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat wird das Verfahren der Systemakkreditierung voraussichtlich zur Mitte des Jahres 2008 eingeführt werden und neben die weiterhin bestehende Programmakkreditierung treten. Damit können die Hochschulen in Zukunft wählen, ob sie wie bisher ihre Studiengänge einzeln akkreditieren lassen (Programmakkreditierung) oder ob sie ihr System interner Qualitätssicherung in Studium und Lehre überprüfen lassen (Systemakkreditierung).

Nach der Verabschiedung der Beschlüsse zur Einführung der Systemakkreditierung und dem damit einhergehenden erfolgreichen Abschluss der Bestrebungen des Akkreditierungsrates zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems wurden die Ergebnisse auf einer Tagung am 13.03.2008 in Berlin präsentiert und anschließend in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht.

Anlage 1.3.1 "Kriterien für die Systemakkreditierung" (29.02.2008)

Anlage 1.3.2. "Allgemeine Regeln für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung" (29.02.2008)

Anlage 1.3.3 "Zulassung der derzeit für die Programmakkreditierung zertifizierten Agenturen zu Verfahren der Systemakkreditierung" (29.10.2007)

⁵ In den Anlagen sind die entsprechenden Beschlüsse in der Fassung vom 29.02.2008 dokumentiert.

2. Tätigkeit der Stiftung im Jahr 2007: Aufgaben und Ergebnisse

2.1 Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen

Eine der wichtigsten operativen und regelmäßig durchzuführenden Aufgaben des Akkreditierungsrates besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetzes (ASG) darin, Akkreditierungsagenturen zu akkreditieren bzw. zu reakkreditieren. Mit der Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat ist die Berechtigung verbunden, Bachelor- und Masterstudiengängen staatlicher oder staatlich anerkannter deutscher Hochschulen das Siegel der *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* zu verleihen.

Bereits auf seiner 48. Sitzung am 22.06. 2006 hat der Akkreditierungsrat die Verfahren zur Reakkreditierung der *Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen e.V. (AQAS)* und der *Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)* eröffnet und Gutachter für die Verfahren berufen. Beide Verfahren wurden unter Anwendung der "Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen"⁶ und den "Allgemeinen Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen"⁷ durchgeführt.

Auf Grundlage der von den jeweiligen Gutachtergruppen vorgelegten Bewertungsberichten und im Anschluss an die getrennt von einander

durchgeführten Anhörungen der Agenturenvertreter hat der Akkreditierungsrat auf seiner 51. Sitzung am 14./15.02.2007 sowohl AQAS als auch FIBAA für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren reakkreditiert. Sollte die *European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA)* bis zum 31.12.2009 beschließen, dass nach allgemeinen europäischen Standards eine Akkreditierung mit einer längeren Frist als fünf Jahre zulässig ist, so verlängert sich der Akkreditierungszeitraum entsprechend den dann geltenden europäischen Standards für Akkreditierungsfristen, längstens aber um weitere drei Jahre. Da sowohl AQAS als auch FIBAA einige Qualitätsanforderungen, die vom Akkreditierungsrat gemäß § 1 Abs. 3 des Beschlusses "Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen" vom 15.12.2005 als nicht wesentlich eingestuft wurden, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht erfüllt hatte, ist die Reakkreditierung der beiden Agenturen jeweils unter Auflagen erfolgt.

Der Akkreditierungsrat hat nicht nur die Agenturen AQAS und FIBAA, sondern auch die drei bereits im Jahr 2006 reakkreditierten Agenturen ACQUIN, ASIIN und ZEvA jeweils mit Auflagen akkreditiert. Daraus ergab sich im Jahr 2007 die Notwendigkeit, über die jeweilige Aufлагenerfüllung durch die vorgenannten Agenturen zu beraten und eine entsprechende Beschlussfassung herbeizuführen:

ACQUIN: Die Reakkreditierung von ACQUIN am 22.06.2006 erfolgte mit drei Auflagen, von denen eine durch Beschluss des Akkreditierungsrates vom 30./31.08.2006 zurückgenommen wurde. Auf seiner 51. Sitzung am 14./15.02.2007 hat der Akkreditierungsrat nach eingehender Beratung die Erfüllung der Auflagen durch ACQUIN bestätigt.

⁶ Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 15.12.2005

⁷ Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 22.06.2006

AQAS: Die Reakkreditierung von AQAS erfolgte am 14./15.02.2007 mit insgesamt zwölf Auflagen. Die Frist zur Erfüllung der Auflagen ist mit einer Ausnahme bis zum 30.10.2007 gesetzt und durch den Vorstand der Stiftung bis zum 27.11.2007 verlängert worden. Eine Auflage wurde mit einer Frist bis zum 31.12.2007 ausgesprochen. Die Beschlussfassung hinsichtlich der Erfüllung der Auflagen im Verfahren zur Reakkreditierung von AQAS erfolgte auf der 55. Sitzung des Akkreditierungsrates am 28./29.02.2008.

ASIIN: Die Reakkreditierung von ASIIN am 22.06.2006 wurde mit insgesamt sieben Auflagen verbunden. Auf seiner 51. Sitzung am 14./15.02.2007 hat der Akkreditierungsrat nach eingehender Beratung die Erfüllung aller Auflagen durch ASIIN bestätigt

FIBAA: Die Reakkreditierung von FIBAA erfolgte am 14./15.02.2007 mit insgesamt neun Auflagen. Auf seiner 54. Sitzung am 08.10.2007 hat der Akkreditierungsrat die Erfüllung der Auflagen durch die FIBAA mit einer Ausnahme anerkannt und den Vorsitzenden mit der endgültigen Klärung hinsichtlich der letzten noch verbliebenen Auflage beauftragt. Nach einem Gespräch des Vorsitzenden mit der Geschäftsleitung der FIBAA und einiger in Folge des Gesprächs vorgenommener Modifizierungen seitens der Agentur sind nunmehr alle mit der Akkreditierung der FIBAA verbundenen Auflagen erfüllt.

ZEvA: Die Reakkreditierung von ZEvA erfolgte am 22.06.2006 mit insgesamt elf Auflagen. Auf seinen Sitzungen am 14./15.02.2007 und am 18.06.2007 hat der Akkreditierungsrat die Erfüllung von acht Auflagen beschlossen. Die Erfüllung einer weiteren Auflage wurde auf der 55. Sitzung des Akkreditierungsrates am 28./29.02.2008 beschlossen; für die zwei weiteren noch ausstehenden Auflagenerfüllungen

hat die ZEvA eine Fristverlängerung bis zum 01.01.2009 beantragt. Dem Antrag ist von Seiten des Stiftungsvorstandes stattgegeben worden.

Die Beschlüsse des Akkreditierungsrates zu den einzelnen Reakkreditierungsverfahren inklusive der mit der Akkreditierung verbundenen Auflagen und Fristen, die Bewertungsberichte, die Antragsbegründungen sowie die Stellungnahmen der Agenturen sind auf der Website der *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* veröffentlicht.

Da die vom Akkreditierungsrat verabschiedeten Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* (ESG) beinhalten, wirkt sich die Akkreditierung bzw. Reakkreditierung von Agenturen durch den Akkreditierungsrat auch auf deren Anerkennung durch die *European Association for Quality Assurance in Higher Education* (ENQA) aus. Ist eine Agentur ohne Auflagen akkreditiert worden oder hat sie die mit ihrer Akkreditierung verbundenen Auflagen erfüllt, erhält sie nach Abschluss einer formalen Prüfung ohne weiteres Verfahren die ENQA-Vollmitgliedschaft. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Bewertungsbericht des Akkreditierungsrates die Erfüllung der ESG explizit nachweist. Infolge dieser Anerkennungsregelung hat ASIIN nach Erfüllung der Auflagen im Februar 2007 die ENQA-Vollmitgliedschaft erhalten. Bestätigt wurden auf diesem Wege außerdem die ENQA-Vollmitgliedschaft von ACQUIN (im September 2007) und die von FIBAA (im Dezember 2007.)

2.2 Überwachung und Monitoring

Das Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz (ASG) benennt als eine der zentralen Aufgaben des Akkreditierungsrates die Überwachung der von den Agenturen durchgeführten Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen. Umfang und Verfahren der Überwachung sowie die Auswahl der zu überprüfenden Akkreditierungsverfahren sind durch Beschlüsse des Akkreditierungsrates geregelt. Der Beschluss "Verfahren des Akkreditierungsrates zur Überwachung der seitens der Agenturen durchgeführten Akkreditierungen" vom 21.09.2006 sieht sowohl stichprobenartige als auch anlassbezogene Überprüfungen von Verfahren vor. Die stichprobenartige Überprüfung erfolgt in vier Fällen pro Jahr und Agentur, die anlassbezogene Überprüfung bei Vorliegen eines hinreichenden Anfangsverdachts auf mangelhafte Durchführung und Entscheidung eines Akkreditierungsverfahrens. Außerhalb der Überwachungstätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 ASG begleitet der Akkreditierungsrat pro Jahr und Agentur ein Akkreditierungsverfahren durch Teilnahme an einer Vor-Ort-Begehung und der beschließenden Sitzung des für die Akkreditierungsentscheidung zuständigen Organs der Agentur. Die Teilnahme dient dem Informationsaustausch zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen und ermöglicht dem Akkreditierungsrat zugleich einen Einblick in das operative Geschäft der Agenturen. Der Beschluss zur Ausgestaltung der Überwachungsverfahren vom 18.06.2007⁸ sieht vor, dass der Akkreditierungsrat in der Regel die Geschäftsstelle der Stiftung mit der Überprüfung von Akkreditierungsverfahren sowie mit der Verfahrensbegleitung beauftragt. Die Aus-

⁸ Verfahren des Akkreditierungsrates zur Überwachung der seitens der Agenturen durchgeführten Akkreditierungen gemäß § 2 Abs 1 Nr. 4 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz (ASG) vom 21.09.2006, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 18.06.2007

wahl der Stichproben erfolgt per Los, über die Ergebnisse der Überprüfung wird ein Vermerk angefertigt, den die Agentur bei Hinweisen auf Mängel zur Stellungnahme erhält. Werden die Hinweise auf Mängel durch die Stellungnahme der Agentur nicht zweifelsfrei ausgeräumt, trifft der Vorstand der Stiftung eine abschließende Entscheidung (siehe Kapitel 2.3).

Überprüfung von Stichproben: Auf der Grundlage der oben genannten Beschlüsse hat der Akkreditierungsrat im Berichtszeitraum insgesamt 24 stichprobenartig ausgewählte Akkreditierungsverfahren auf Aktenbasis überprüft. Zwölf der 24 Verfahren konnten bereits abgeschlossen werden, weitere zwölf Verfahren befinden sich derzeit noch in Bearbeitung. Die stichprobenartige Überprüfung führte in neun von zwölf Verfahren zu konkreten Hinweisen auf mögliche Mängel und damit zur Anforderung einer Stellungnahme der betreffenden Agentur; dementsprechend gab es in drei Akkreditierungsverfahren keine Beanstandungen. Zwei Überprüfungsverfahren konnten unmittelbar infolge der Stellungnahmen der Agenturen abgeschlossen werden. In insgesamt sieben Fällen wurden dem Vorstand der Stiftung die Ergebnisse der Überprüfung zur abschließenden Entscheidung vorgelegt. Da sich die Hinweise auf mögliche Mängel infolge der Stellungnahmen der Agenturen teils als unbegründet und teils als nicht schwerwiegend erwiesen, konnte von einer Beanstandung der Verfahren im Sinne von § 7 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen der Stiftung und den Agenturen abgesehen werden.⁹ Allerdings hat der Vorstand der Stiftung in mehreren Fällen eine

⁹ Gemäß § 7 der Vereinbarung sind die Agenturen verpflichtet, die Akkreditierung eines Studiengangs unverzüglich zu überprüfen, nachträglich mit einer Auflage zu versehen oder gegebenenfalls zu entziehen, wenn der Akkreditierungsrat der Agentur gegenüber eine nicht sachgerechte Anwendung der Kriterien oder Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Studiengängen beanstandet hat.

Modifizierung der Verfahrenspraxis angeregt, die Gegenstand künftiger stichprobenartiger Überprüfungen sein wird. Die Hinweise auf mögliche Mängel bezogen sich meist auf die Nichtberücksichtigung oder zumindest die nicht dokumentierte Berücksichtigung einzelner Kriterien. Die Bewertungsberichte wiesen von Agentur zu Agentur und von Verfahren zu Verfahren zum Teil erhebliche Unterschiede vor allem hinsichtlich des Umfangs der Bewertung, der Begründungstiefe und der Darstellungsweise der zu dokumentierenden Inhalte auf. Die Bewertungsberichte ließen in einigen Fällen wenige oder keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Berücksichtigung aller Kriterien im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu. Zudem führten floskelhafte Formulierungen oder rein protokollarische Passagen nicht selten zu wenig aussagekräftigen Bewertungen. Die Ergebnisse der stichprobenartigen Überprüfung wurden durch eine von der Geschäftsstelle der Stiftung vorgenommene, kursorische Sichtung aller Bewertungsberichte und Entscheidungen zu den im ersten Halbjahr 2007 akkreditierten Studiengängen im Wesentlichen bestätigt. Die Agenturen reagierten meist konstruktiv auf die Hinweise des Akkreditierungsrates und nutzten die Stichproben ausdrücklich als Möglichkeit, um ihre eigenen Verfahrensweisen zu überprüfen und ggf. zu ändern. Da bereits wenige Stichproben ausreichen, um bestehende Mängelmuster festzustellen, hat sich die Stichprobenprüfung als wirkungsvolles Instrument der Verfahrensüberprüfung erwiesen. Werden die den Mängelmustern zugrundeliegenden Fehlerquellen infolge der Beanstandungen des Akkreditierungsrates behoben, ist außerdem davon auszugehen, dass sich die Anzahl fehlerhafter Verfahren in vergleichsweise kurzer Zeit spürbar verringern wird.

Anlassbezogene Überprüfungen: Auf der Grundlage der oben genannten Beschlüsse hat der Akkreditierungsrat im Jahr 2007 insgesamt sechs anlassbezogene Überprüfungen von Akkreditierungsverfahren durchgeführt, von denen fünf im Berichtszeitraum abgeschlossen werden konnten. Die Überprüfung von zwei der fünf Akkreditierungsverfahren hat keine Hinweise auf Mängel ergeben. In einem weiteren Überprüfungsverfahren wurde ein Mangel festgestellt und eine Modifizierung der Verfahrenspraxis für künftige Akkreditierungsverfahren angemahnt. Ein Akkreditierungsverfahren wies einige formalrechtliche Mängel auf, die der Hochschule jedoch im Ergebnis nicht zum Nachteil gereichten, so dass von einer Beanstandung gemäß § 7 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen der Stiftung und den Agenturen abgesehen wurde.¹⁰ Trotz des für die Agentur positiven Ausgangs hat sie beim Stiftungsrat der *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* Beschwerde gegen die Entscheidung bzw. gegen die Feststellung formalrechtlicher Mängel seitens des Akkreditierungsrates eingelegt. Der Stiftungsrat hat die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch bestätigt und damit die Beschwerde der Agentur zurückgewiesen. Das letzte der fünf abgeschlossenen Überprüfungsverfahren hat zu einer Beanstandung geführt. Gemäß § 7 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen Agentur und Akkreditierungsrat wurde der Agentur aufgegeben, eine dem Inhalt der Beanstandung entsprechende, nachträgliche Auflage in dem von ihr durchgeführten Akkreditierungsverfahren zu erteilen.

¹⁰ Siehe Fußnote 9

Hospitationen: Im Jahr 2007 haben die Beschäftigten der Geschäftsstelle insgesamt sechs Akkreditierungsverfahren in Form einer Teilnahme an Gutachter- und Kommissionssitzungen begleitet. Die Begleitung von Akkreditierungsverfahren hat sich im Hinblick auf den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den Akteuren im Akkreditierungssystem bewährt. Da die Teilnahme an Gutachter- und Kommissionssitzungen die Möglichkeit bietet, Erkenntnisse über die nicht dokumentierten Bestandteile eines Verfahrens – wie zum Beispiel der Diskussionen innerhalb der Gutachtergruppe oder der Erstellung des Bewertungsberichts – zu erhalten, bietet sich die Hospitation als sinnvolle Ergänzung zu der stichprobenartigen Überprüfung von Akkreditierungsverfahren nach Aktenlage an.

Die vom Akkreditierungsrat durchgeführten Verfahren zur Überprüfung und Begleitung von Akkreditierungsverfahren haben nicht nur zu einem Erkenntnis- und Erfahrungsgewinn für den Akkreditierungsrat, sondern auch zu einem fruchtbaren, wenngleich nicht immer spannungsarmen Austausch zwischen Rat und Agenturen geführt. Während der Akkreditierungsrat einen Einblick in die Herausforderungen und auch Schwierigkeiten erhielt, denen sich die Agenturen in der alltäglichen Akkreditierungspraxis aufgrund der spezifischen Besonderheiten eines jeden einzelnen Akkreditierungsverfahrens mitunter gegenübersehen, wurden die vom Akkreditierungsrat formulierten Kritikpunkte von den Agenturen zumindest in Teilen auch als konstruktive Anregungen zur Weiterentwicklung und Verbesserung der eigenen Verfahren gewertet. Insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Akkreditierungsrat die Vergleichbarkeit der Akkreditierungsverfahren zu gewährleisten hat, hat sich die Überprüfung der Verfahren auf der Grundlage regelmäßig erhobener Stichproben

auch für das Akkreditierungssystem insgesamt als hilfreich erwiesen. So konnten im Zuge der Überprüfung der Akkreditierungsverfahren sowohl Mängelmuster – beispielsweise im Hinblick auf die Dokumentation der Bewertung oder die Berücksichtigung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz – als auch Disparitäten hinsichtlich der konsequenten Anwendung der Kriterien des Akkreditierungsrates festgestellt und entsprechender Handlungsbedarf angezeigt werden.

Die Konsequenzen aus den Überprüfungsverfahren des Akkreditierungsrates lassen sich grob in zwei Gruppen unterteilen: Während bei der anlassbezogenen Überprüfung in der Regel die von dritter Seite vorgebrachte Beschwerde im Mittelpunkt steht, die vom Akkreditierungsrat eine begründete Entscheidung im Einzelfall erfordert, hat die stichprobenartige Überprüfung der Verfahren bislang vor allem als Instrument der Nachsteuerung gedient, die die Qualität der zukünftigen Akkreditierungsverfahren der Agenturen im Blick hat. Im Gegensatz dazu stellt die nachträgliche Änderung eines Akkreditierungsbeschlusses einer Agentur infolge einer Beanstandung durch den Akkreditierungsrat gemäß § 7 Abs.1 der Vereinbarung einen möglicherweise folgenschweren Eingriff in ein Akkreditierungsverfahren dar, so dass von dieser Möglichkeit nur bei wesentlichen Qualitätsmängeln, die zu einer fehlerhaften Akkreditierungsentscheidung geführt haben, Gebrauch gemacht werden sollte. Diesen Sachverhalt hat der Vorstand der Stiftung bei seinen bisherigen Entscheidungen berücksichtigt und nur in einem Fall im Rahmen einer anlassbezogenen Überprüfung die nachträgliche Erteilung einer Auflage verlangt.

2.3 Beschlüsse des Akkreditierungsrates

Neben den Beschlüssen zur Einführung der Systemakkreditierung und den Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems (siehe Kapitel 1.2 und 1.3) sowie zur Reakkreditierung der Agenturen AQAS und FIBAA (siehe Kapitel 2.1) hat der Akkreditierungsrat im Jahr 2007 eine Reihe weiterer Beschlüsse verabschiedet. Da die Beschlüsse zur Einführung der Systemakkreditierung ohnehin eine Änderung mehrerer bereits geltender Beschlüsse erforderlich machte, hat der Akkreditierungsrat die Gelegenheit zur Entbürokratisierung und Straffung des bestehenden Regelwerkes genutzt und vor allem die Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen und die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen überarbeitet. Änderungen wurden außerdem in den Beschlüssen "Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen" und "Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen" vorgenommen.¹¹

Des Weiteren verständigte sich der Akkreditierungsrat auf eine neue Struktur der grundlegenden Beschlüsse des Akkreditierungssystems. Für die künftig drei Arten von Akkreditierungsentscheidungen (1) Akkreditierung von Agenturen, (2) Programmakkreditierung und (3) Systemakkreditierung werden die zugrunde zu legenden Kriterien und – getrennt davon – die anzuwendenden Verfahrensregeln nun jeweils in zwei unterschiedlichen Beschlüssen definiert.

Die Vermischung von Kriterien mit unterschiedlichen Adressaten, die in dem bisherigen Be-

¹¹ Im Zuge der Suspendierung der Beschlüsse zur Einführung der Systemakkreditierung (siehe Kapitel 1.3) ist auch der Beschluss "Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen" vom Vorsitzenden des Akkreditierungsrates suspendiert und erneut am 29.02.2008 beschlossen worden.

schluss "Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen" vom 15.12.2005 aus der dort vorgenommenen Integration der Kriterien für die Programmakkreditierung resultierte, konnte somit aufgehoben werden.

Infolge der klaren Trennung zwischen Kriterien und Verfahrensregeln für die drei Akkreditierungsarten wurde die Transparenz des Systems insgesamt erhöht.

Die Verabschiedung von allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren der Programmakkreditierung¹² wird darüber hinaus der Verbesserung der Verfahrenstransparenz vor allem gegenüber den antragstellenden Hochschulen dienen.

Die folgende Darstellung vermittelt einen Überblick über die im Jahr 2007 verabschiedeten bzw. überarbeiteten Beschlüsse des Akkreditierungsrates¹³:

► Überarbeitung der Kriterien für die Akkreditierung von Agenturen (15.12.2005 i.d.F.v. 08.10.2007)

Zur besseren Übersichtlichkeit sind die bisherigen Kapitel: "II. Inhaltsbezogene Qualitätselemente der Programmakkreditierung", "III. Verfahrensbezogene Elemente der Programmakkreditierung" und "IV. Sonderfälle" in separate Beschlüsse ausgegliedert worden. Der überarbeitete Beschluss "Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen"

¹² siehe FN 11. Im Zuge der Suspendierung der Beschlüsse zur Einführung der Systemakkreditierung (siehe Kapitel 1.3) ist auch der Beschluss "Allgemeine Regeln für die Durchführung von Verfahren der Programmakkreditierung" vom Vorsitzenden des Akkreditierungsrates suspendiert und erneut am 29.02.2008 beschlossen worden.

¹³ Nicht aufgeführt sind die (suspendierten) Beschlüsse zur Einführung der Systemakkreditierung (siehe Kapitel 1.3) sowie die Beschlüsse zur Reakkreditierung der Agenturen AQAS und FIBAA (siehe Kapitel 2.1).

enthält nunmehr ausschließlich die ehemals unter Ziffer I subsumierten agenturspezifischen Kriterien. Die Prüffelder und Kriterien der früheren Beschlussversion wurden zusammengeführt und werden nun durch insgesamt sieben Kriterien abgebildet.

Wirksam werden die Kriterien für die Akkreditierung von Agenturen i.d.F.v. 08.10.2007 am 01.01.2008.

Anlage 2.3.1. "Kriterien für die Akkreditierung von Agenturen" (08.10.2007)

► **Überarbeitung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen** (17.07.2006 i.d.F.v. 08.10.2007)

Die "Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen" vom 08.10.2007 (Anlage 2.3.2) unterscheiden sich inhaltlich nur geringfügig von der ursprünglichen Fassung der Kriterien vom 17.07.2006. Die Änderungen beziehen sich zum einen auf die Überprüfung der Studierbarkeit, die künftig auch die reale Arbeitsbelastung, die Prüfungsorganisation, bestehende Beratungs- und Betreuungsangebote, die Ausgestaltung von Praxisanteilen und die Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen berücksichtigt; darüber hinaus muss das Studiengangskonzept ein adäquates Auswahlverfahren beinhalten und das Konzept der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit umsetzen. Zudem berücksichtigen die Kriterien künftig auch die Belange von Studierenden mit Behinderungen. Gestrichen wurde Kriterium 8 (Auflagenerfüllung), da die Erfüllung von Auflagen kein qualitätsbezogenes Kriterium, sondern eine mit der Akkreditierung eines Studiengangs verbundene Verpflichtung der Hochschule gegenüber der Agentur darstellt. Die Auflagenerfüllung wird im Übrigen in § 5 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Entscheidungen der Agenturen: Arten und

Wirkungen" vom 15.12.2006 i.d.F.v. 22.06.2006) geregelt. Wirksam werden die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen i.d.F.v. 08.10.2007 am 01.01.2008.

Anlage 2.3.2 "Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen" (08.10.2007)

► **Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen** (15.12.2005 i.d.F.v. 08.10.2007)

Der Beschluss "Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen" wurde durch Formulierungen zur Aufnahme der Systemakkreditierung ergänzt. In § 1 Abs. 1 ist vorgesehen, dass sich die Entscheidung des Akkreditierungsrates auf die Zulassung zur Programmakkreditierung und/oder zur Systemakkreditierung beziehen kann. Um die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Beschlusses zu erhöhen, wurde der Beschlusstext vereinfacht und gekürzt (Anlage 2.3.3).

Anlage 2.3.3 "Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen" (29.02.2008)

► **Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen** (15.12.2005 i.d.F.v. 08.10.2007)

Im Zuge der Suspendierung der Beschlüsse zur Einführung der Systemakkreditierung (siehe Kapitel 1.3) ist auch der Beschluss "Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen" vom 15.12.2005 i.d.F.v. 08.10.2007 vom Vorsitzenden des Akkreditierungsrates suspendiert worden. Eine Beschlussfassung ist auf der 55. Sitzung des Akkreditierungsrates am 29.02.2008 erfolgt (siehe Anlage 2.3.4).

Anlage 2.3.4 "Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen" (29.02.2008)

► **Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen** (08.10.2007)

Im Zuge der Suspendierung der Beschlüsse zur Einführung der Systemakkreditierung (siehe Kapitel 1.3) ist auch der Beschluss "Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen" vom 08.10.2007 vom Vorsitzenden des Akkreditierungsrates suspendiert worden. Eine Beschlussfassung ist auf der 55. Sitzung des Akkreditierungsrates am 29.02.2008 erfolgt (Siehe Anlage 2.3.5).

Anlage 2.3.5. "Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen (29.02.2008)

► **Ausgestaltung der Verfahren der Überwachung** (18.06.2007)

In Ergänzung zu dem Beschluss "Verfahren des Akkreditierungsrates zur Überwachung der seitens der Agenturen durchgeführten Akkreditierungen" vom 21.09.2006 hat der Akkreditierungsrat am 18.06.2007 Regeln zur konkreten Ausgestaltung dieser Verfahren verabschiedet. Auf der Grundlage dieser Beschlüsse, die den Gegenstand sowie das Verfahren der stichproben- und der anlassbezogenen Überprüfung von Akkreditierungsverfahren in transparenter Weise festlegen, kommt der Akkreditierungsrat seiner gesetzlichen Pflicht zur Überwachung der seitens der Agenturen durchgeführten Akkreditierungen nach.

Anlage 2.3.6 "Ausgestaltung der Verfahren der Überwachung und des Monitorings gemäß Beschluss 'Verfahren des Akkreditierungsrates zur Überwachung der seitens der Agenturen durchgeführten Akkreditierungen gemäß § 2 Abs 1 Nr. 4 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz (ASG)' vom 21.09.2006" (18.06.2007)

► **Mission Statement** (18.06.2007)

Unter Berücksichtigung des im Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz definierten Stiftungszwecks und mit Blick auf die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* (ESG), die die Veröffentlichung von Aufgaben und Zielsetzungen von Qualitätssicherungsagenturen einfordern (Standard 3.5), hat der Akkreditierungsrat am 18.06.2007 ein *Mission Statement* verabschiedet. Das *Mission Statement* dokumentiert die Aufgaben, Ziele und Grundsätze der Arbeit der Stiftung und betont in diesem Zusammenhang die besondere Verantwortung, die die Hochschulen für Qualität und Qualitätssicherung in Studium und Lehre tragen. Des Weiteren hebt das auf der Website der Stiftung zugängliche Dokument die Bedeutung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen, ausländischen Partnern, Hochschulen und beruflicher Praxis nicht zuletzt auch mit Blick auf die kontinuierliche Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems hervor.

Anlage 2.3.7 "Mission Statement" (18.06.2007)

► **System der internen Qualitätssicherung** (18.06.2007)

Mit dem Beschluss "Qualitätspolitik der Stiftung" vom 18.06.2007 hat der Akkreditierungsrat auf seiner 53. Sitzung ein System der internen Qualitätssicherung für die *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* beschlossen.

Als zentrales Ziel der internen Qualitätssicherung benennt die Qualitätspolitik die kontinuierliche Überprüfung und gegebenenfalls Verbesserung der internen Prozesse, um auf diesem Weg eine qualitativ hochwertige und möglichst effiziente Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben

der Stiftung zu gewährleisten. Außerdem zielen die Qualitätsmaßnahmen darauf ab, die Konsistenz der Entscheidungen der Organe der *Stiftung* zu gewährleisten. Die Maßnahmen der internen Qualitätssicherung entsprechen den *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* (ESG) und gewährleisten somit die internationale Anerkennung der Arbeit der *Stiftung*.

Gegenstand der internen Qualitätssicherung sind die Prozesse und Entscheidungen der *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland*. Dabei wird zwischen den Leistungserstellungsprozessen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben (Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen, Definition der Kriterien und Verfahrensregeln für Akkreditierungsverfahren, Überwachung der Arbeit der Agenturen) und den unterstützenden Supportprozessen (Strategische Planung, Finanzplanung, Personalrekrutierung und -qualifizierung, Gremienbetreuung) unterschieden. Sowohl für die Leistungserstellungs- als auch für die Supportprozesse benennt die Qualitätspolitik jeweils den Qualitätsanspruch der *Stiftung* sowie die für die Erfüllung des Anspruchs notwendigen Qualitätsmaßnahmen.

Zur Sicherstellung einer nachhaltigen internen Qualitätssicherung hat die *Stiftung* eine Arbeitsgruppe "Qualitätssicherung" eingesetzt, der drei Mitglieder des Akkreditierungsrates angehören. Sie berichtet dem Akkreditierungsrat jährlich und unterbreitet gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge. Die Arbeitsgruppe arbeitet mit den Agenturen zusammen, um zu allgemein akzeptierten Standards der internen Qualitätssicherung im deutschen Akkreditierungssystem zu gelangen.

Anlage 2.3.8 "Das System der internen Qualitätssicherung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" (18.06.2007)

► **Akkreditierung von Masterstudiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden** (08.10.2007)

Bei der Akkreditierung von Masterstudiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, ist gemäß dem o.g. Beschluss das Vorliegen des lehramtsbezogenen Profils zu bescheinigen. Hierfür sind die ländergemeinsamen fachlichen Anforderungen für die Lehramtsausbildung (Standards in den Bildungswissenschaften sowie ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen der Fächer und ihrer Didaktik) sowie eventuelle landesspezifische Vorgaben inhaltlicher und struktureller Art als Beurteilungsmaßstäbe anzulegen. Im Übrigen sind die ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Anlage 2.3.9 "Akkreditierung von Masterstudiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden" (08.10.2007)

► **Verwendung von Bachelormodulen in Masterstudiengängen** (08.10.2007)

Seit Einführung der gestuften Studienstruktur hat die Abgrenzung von Bachelor- und Masterniveau Anlass zu vielerlei Diskussionen gegeben. In diesem Zusammenhang trat immer wieder die Sorge um einen möglichen Niveauverlust des Masters infolge der Verwendung von Bachelormodulen in Masterstudiengängen zutage. Vor diesem Hintergrund hat der Akkreditierungsrat am 08.10.2007 einen Beschluss zur Verwendung von Bachelormodulen in Masterstudiengängen verabschiedet. Dem Beschluss zufolge ist die Verwendung von Bachelormodulen in Masterstudiengängen ausnahmsweise zulässig, wenn das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung

des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient. Dies gilt sowohl für konsekutive als auch für nicht-konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge. Auszuschließen ist dagegen die Doppelverwendung von Modulen in den inhaltlich aufeinander aufbauenden Teilbereichen des Studiengangs. Im Übrigen gilt: Das im *Nationalen Qualifikationsrahmen* für die jeweilige Abschlussstufe festgelegte Qualifikationsniveau muss gewahrt werden. Durch die Hochschulen muss zudem sichergestellt werden, dass der einzelne Studierende nicht dasselbe oder ein im Wesentlichen inhaltsgleiches Modul im Bachelor- und dann nochmals im Masterstudium belegen kann.

Anlage 2.3.10 "Verwendung von Bachelormodulen in Masterstudiengängen" (08.10.2007)

► **Akkreditierung eines Studienganges in Fällen der Ergänzung eines Bachelorstudiengangs um ein Praxissemester**
(05.01.2007)

Bereits Anfang des Jahres hat der Akkreditierungsrat beschlossen, dass Akkreditierungsagenturen unter bestimmten Voraussetzungen auf eine Vor-Ort-Begehung verzichten können: Beantragt eine Hochschule die Akkreditierung eines bereits akkreditierten Bachelorstudiengangs, da sie eine wesentliche Änderung in Form einer Ergänzung um ein Praxissemester vorgenommen hat, der Studiengang im Übrigen aber keine wesentlichen Änderungen aufweist, kann die Durchführung des Verfahren auf Aktenbasis erfolgen.

Anlage 2.3.11 "Akkreditierung eines Studiengangs entsprechend § 8 der Vereinbarungen zwischen Akkreditierungsrat und Akkreditierungsagenturen in Fällen der Ergänzung eines Bachelorstudiengangs um ein Praxissemester" (05.01.2007)

► **Vertretung einer deutschen Akkreditierungsagentur im *Washington Accord***
(08.05.2007)

Im Zusammenhang mit der Antragstellung einer Agentur auf Mitgliedschaft im *Washington Accord* hat der Akkreditierungsrat am 08.05.2007 beschlossen, dass vom Akkreditierungsrat zertifizierte Akkreditierungsagenturen nicht berechtigt sind, bindende Erklärungen zur Anerkennung von an deutschen Hochschulen erworbenen Studienabschlüssen abzugeben. Im deutschen Akkreditierungssystem ist ausschließlich der Akkreditierungsrat in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben dafür zuständig, Kriterien und Verfahrensgrundsätze für die Akkreditierung von Studiengängen festzusetzen und deren konsistente und objektive Anwendung zu gewährleisten. Der Akkreditierungsrat erkennt die Bemühungen des *Washington Accord* zur Qualitätssicherung in ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen an, insbesondere auch die Bemühungen, über internationale Vereinbarungen die Mobilität von Absolventen ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge zu fördern. Nach Würdigung der rechtlichen Rahmenbedingungen des deutschen Akkreditierungssystems geht der Akkreditierungsrat jedoch davon aus, dass nur er selbst die Kriterien für die Mitgliedschaft im *Washington Accord* erfüllen kann; er wird daher einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

*Anlage 2.3.12: "Stellungnahme zur Vertretung einer deutschen Akkreditierungsagentur im *Washington Accord*" (08.10.2007)*

► **Empfehlungen zur Akkreditierung von Fern- und E-Learningstudiengängen**
(18.06.2007)

Auf der Grundlage des Abschlussberichtes der Arbeitsgruppe "Fernstudium und E-Learning" hat der Akkreditierungsrat am 18.06.2007

Empfehlungen zur Akkreditierung von Fern- und E-Learningstudiengängen verabschiedet. Nachdem die Arbeitsgruppe zu dem Schluss gekommen war, dass es trotz der mit den genannten Studiengängen verbundenen Besonderheiten keiner Revision oder Ergänzung der bestehenden Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen bedarf, hat sie dem Akkreditierungsrat einen Abschlussbericht mit Empfehlungen zur Akkreditierung von Fern- und E-Learningstudiengängen vorgelegt. Die Empfehlungen beziehen sich einerseits auf die Verfahrensebene mit Blick auf die erforderliche spezifische Expertise zur Bewertung des Studiengangskonzepts und die Ausgestaltung des Vor-Ort-Besuches, andererseits auf die curriculare Ebene, so zum Beispiel auf die Spezifika hinsichtlich der Gestaltung der Präsenzzeiten, der Betreuung der Studierenden, der technischen Ausstattung oder der Ermittlung der Workload. Die vom Akkreditierungsrat verabschiedeten Empfehlungen haben vor allem zum Ziel, auf diese gesonderten Bedingungen hinzuweisen, die mit Fernstudien und E-Learning verbunden sind und bei der Akkreditierung besondere Aufmerksamkeit verdienen.

Anlage 2.3.13 "Abschlussbericht der AG Fernstudium und E-Learning an den Akkreditierungsrat" (angenommen durch den Akkreditierungsrat auf der Sitzung am 08.10.2007)

► **Empfehlung zu ECTS und Modularisierung** (12.10.2007)

Die Umsetzung des ECTS sowie dessen Bezug zu Lernergebnissen, Modularisierung und Prüfungswesen haben in der Vergangenheit immer wieder zu Unsicherheiten geführt, die nicht nur bei der Konzipierung von Studiengängen, sondern auch im Rahmen der Akkreditierungsverfahren zu Tage traten. Daher hat der Akkreditierungsrat auf der Grundlage der Vorarbeit der Arbeitsgruppe "ECTS" eine

Handreichung für die Akkreditierungsagenturen verabschiedet, die Lösungsvorschläge für die wesentlichen Probleme bietet, die sich bei der Umsetzung von ECTS und Modularisierung sowie deren Überprüfung in Akkreditierungsverfahren ergeben.

Anlage 2.3.14 "Handreichung des Akkreditierungsrats an die Agenturen auf Grundlage des "Abschlussberichts der AG 'ECTS' an den Akkreditierungsrat" (angenommen durch den Akkreditierungsrat auf der Sitzung am 08.10.2007)

► **Empfehlungen für die Akkreditierung von weiterbildenden Masterstudiengängen** (14.10.2007)

Aufgrund der besonderen Ausrichtung weiterbildender Masterstudiengänge hat der Akkreditierungsrat eine Arbeitsgruppe zum Themenbereich "Weiterbildung" eingesetzt, die dem Akkreditierungsrat auf seiner 54. Sitzung einen Abschlussbericht vorlegte. Auf dieser Grundlage hat der Akkreditierungsrat am 14.10.2007 Empfehlungen für die Akkreditierung weiterbildender Masterstudiengänge beschlossen, die den Akkreditierungsagenturen als Handreichung übermittelt worden sind. Die Empfehlungen behandeln insbesondere die Themen "Zugang und Anrechnung von beruflichen Kompetenzen" und "Curriculum und Studienorganisation".

Hinsichtlich der Anrechnung beruflicher Kompetenzen ist den Empfehlungen des Akkreditierungsrates zufolge vor allem zu beachten, dass im Falle einer von der Kultusministerkonferenz ermöglichten pauschalisierten Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen die Einpassung in das Studienkonzept auch für den Einzelfall gewährleistet sein muss. Außerdem kann eine Anrechnung nur gemäß zuvor festgelegter Anrechnungskriterien erfolgen. Dabei sollte die Gleichwertigkeit von außerhochschulisch erworbenen Leistungen

gen mit den betreffenden Studieninhalten nach einem Verfahren der Ermittlung von Kompetenzäquivalenzen überprüft werden.

Zu den curricularen Anforderungen empfiehlt das Dokument eine Orientierung an den Anforderungen der Berufspraxis, unter anderem in Bezug auf den Wissenstransfer zwischen Beruf und weiterbildendem Studium. Außerdem sollen auch die beruflichen Erfahrungen der Studierenden in den Inhalten und der didaktischen Konzeption des Studiengangs Berücksichtigung finden. Bei berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengängen ist zu prüfen, wie die Hochschule die Angemessenheit der tatsächlichen Arbeitsbelastung neben der Berufstätigkeit der Studierenden und somit die Studierbarkeit des Studiengangs gewährleistet.

Anlage 2.3.15 Handreichung des Akkreditierungsrates an die Agenturen auf Grundlage der "Empfehlungen der Arbeitsgruppe 'Weiterbildende Studiengänge' zur Qualitätssicherung und Akkreditierung weiterbildender Masterstudiengänge" (angenommen durch den Akkreditierungsrat auf der Sitzung am 08.10.2007)

2.4 Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates

Die vom Akkreditierungsrat eingesetzten themenspezifischen Arbeitsgruppen dienen vor allem dem Ziel, Beschlussfassungen des Akkreditierungsrates vorzubereiten und externe Experten aus dem internationalen Bereich, aus der Berufspraxis und aus dem Kreis der Agenturen rechtzeitig in den Beratungsprozess einzubeziehen. Die vorgelagerte Beratung akkreditierungsspezifischer Themen in Arbeitsgruppen hat nicht nur die Effizienz der Arbeitsweise des Akkreditierungsrates erhöht, sondern auch zu einer inhaltlichen Bereicherung der Diskussion durch die Hinzuziehung von Experten aus dem In- und Ausland geführt. Insbesondere vor dem Hintergrund der mit der Weiterent-

wicklung des Akkreditierungssystems verbundenen Herausforderungen hat sich die Berücksichtigung unterschiedlicher nationaler Perspektiven und Interessen sowie internationaler Expertise als sehr hilfreich und zielführend erwiesen.

Neben der Arbeitsgruppe "Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems" haben im Jahr 2007 die Arbeitsgruppen "ECTS", "Weiterbildung" und "Fernstudium und E-Learning" getagt. Die Arbeitsgruppen sind bereits im Jahr 2006 vom Akkreditierungsrat eingesetzt worden und haben 2007 ihre Arbeitsaufträge erfüllt. Auf seiner 54. Sitzung am 08.10.2007 hat der Akkreditierungsrat die Arbeitsgruppe "Qualitätssicherung" eingesetzt, die ihre Arbeit im Jahr 2008 aufnehmen wird.

Arbeitsgruppe Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems: Diese Arbeitsgruppe wurde auf der 49. Sitzung des Akkreditierungsrates im Jahr 2006 eingerichtet und ist zu insgesamt sieben Sitzungen zusammengetreten. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Mitgliedern des Akkreditierungsrates, Vertretern der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz, der Agenturen und internationalen Experten zusammen und hat dem Akkreditierungsrat im April 2007 einen Bericht zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems in Deutschland vorgelegt, auf dessen Grundlage der Akkreditierungsrat auf seiner Sitzung im Mai Empfehlungen zur Einführung der Systemakkreditierung verabschiedet hat. In der zweiten Jahreshälfte hat die Arbeitsgruppe Beschlussempfehlungen zu den Kriterien und Verfahren der Systemakkreditierung sowie zu den hieraus resultierenden Änderungen bestehender Beschlüsse des Akkreditierungsrates erarbeitet. Auf der Grundlage dieser Empfehlungen hat der Akkreditierungsrat am 29.10.2007 die Beschlüsse zur Einführung der

Systemakkreditierung verabschiedet (siehe ausführlich hierzu Kapitel 1.3).

Arbeitsgruppe Fernstudium und E-

Learning: Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Mitgliedern des Akkreditierungsrates, Vertretern der Agenturen und weiteren externen Sachverständigen zusammen. Im Rahmen von insgesamt zwei Sitzungen erarbeitete die Arbeitsgruppe einen Bericht, der vom Akkreditierungsrat am 18.06.2007 in Form einer Handreichung für die Agenturen verabschiedet worden ist. Aufgabe der Arbeitsgruppe war es zu überprüfen, ob die geltenden Kriterien des Akkreditierungsrates ausreichen, um auch diese Studienangebote angemessen zu beurteilen, zumal aus diesem Bereich zumindest anfänglich Kritik an der nicht immer sachgerechten Behandlung durch die Agenturen geäußert worden war. Die Arbeitsgruppe kam zu dem Schluss, dass es keiner Revision oder Ergänzung der Beschlusslage bedürfe, sehr wohl aber eine Reihe von Besonderheiten bestünden, die bei der Akkreditierung besondere Beachtung verdienen. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe stellt jedoch fest, dass es den Agenturen überlassen bleiben sollte, gesonderte Regelungen zu treffen, um vor allem den Gutachtern geeignete Handreichungen zu geben und eine einheitliche, den jeweiligen Besonderheiten aber Rechnung tragende Beurteilung zu ermöglichen. Die von der Arbeitsgruppe formulierten Empfehlungen verweisen auf diese gesonderten Bedingungen, die mit Fernstudien und E-Learning verbunden sind und bei der Akkreditierung besondere Aufmerksamkeit verdienen (Anlage 2.3.13).

Arbeitsgruppe ECTS: Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Mitgliedern des Akkreditierungsrates, Vertretern von Kultusministerkonferenz, Hochschulrektorenkonferenz, des DAAD, der Agenturen und der Berufspraxis zusammen und hat zweimal getagt. Aufgabe der Arbeits-

gruppe war es, die wesentlichen Probleme, die sowohl die Anwendung von ECTS und Modularisierung in der Konzeption von Studiengängen als auch die Überprüfung dieser Konzepte in Akkreditierungsverfahren mit sich bringen, herauszuarbeiten und Lösungsvorschläge zu entwickeln. Mitte des Jahres 2007 legte die Arbeitsgruppe einen Abschlussbericht vor, auf dessen Grundlage der Akkreditierungsrat am 12.10.2007 eine Handreichung für die Agenturen verabschiedete (Anlage 2.3.14).

Arbeitsgruppe Weiterbildung: Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Mitgliedern des Akkreditierungsrates, Vertretern der Agenturen sowie Vertretern von HIS, DGWF und dem Zentrum für Qualitätssicherung der Universität Rostock zusammen und wurde im November 2006 eingesetzt. Sie trat zu insgesamt drei Sitzungen zusammen. Auftrag der Arbeitsgruppe war es, eine Bestandsaufnahme der bestehenden Praxis der Agenturen im Bereich der Akkreditierung von weiterbildenden Studiengängen und der aus der besonderen Ausrichtung dieser Studiengänge resultierenden Probleme für die Qualitätssicherung vorzunehmen und Kriterien zu deren Akkreditierung zu entwickeln bzw. die bestehenden Kriterien zu konkretisieren. Da die Arbeitsgruppe zu dem Ergebnis kam, dass die geltenden Kriterien des Akkreditierungsrates ausreichen, um auch weiterbildende Studienangebote angemessen zu beurteilen, hat sie dem Akkreditierungsrat Empfehlungen zur Qualitätssicherung und Akkreditierung von weiterbildenden Studiengängen vorgelegt. Auf der Grundlage der Empfehlungen hat der Akkreditierungsrat am 14.10.2007 eine entsprechende Handreichung für die Agenturen verabschiedet (Anlage 2.3.15).

Arbeitsgruppe Qualitätssicherung: Der Beschluss "Das System der internen Qualitätssicherung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" vom

18.06.2007 sieht zur Sicherstellung einer nachhaltigen internen Qualitätssicherung die Einrichtung einer Arbeitsgruppe "Qualitätssicherung" vor. Die Arbeitsgruppe, der drei Mitglieder des Akkreditierungsrates angehören sollen, wird dem Akkreditierungsrat jährlich Bericht erstatten und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Die Arbeitsgruppe "Qualitätssicherung" wurde auf der 54. Sitzung des Akkreditierungsrates im Oktober 2007 eingesetzt und wird voraussichtlich im Januar 2008 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentreten.

2.5 Die Evaluierung der Stiftung

Der Akkreditierungsrat hat auf seiner 49. Sitzung am 30. und 31.08.2006 beschlossen, die Kultusministerkonferenz darum zu bitten, möglichst in Kooperation mit der Hochschulrektorenkonferenz eine Evaluierung der *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* zu veranlassen und hierzu eine internationale Gutachtergruppe einzusetzen. Die Evaluation soll nicht nur der Bewertung der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, sondern auch der Erfüllung der Mitgliedskriterien der *European Association for Quality Assurance in Higher Education* (ENQA) und des *Code of Good Practice des European Consortiums for Accreditation* (ECA) dienen, um auch die internationale Anerkennung des Akkreditierungsrates zu sichern. Grundlage für die Durchführung des Verfahrens sollen die Regularien des ENQA-Beschlusses *Peer Review System for Quality Assurance Agencies* sein.

Auf seiner 53. Sitzung am 18.06.2007 verabschiedete der Akkreditierungsrat den Selbstbericht zur externen Evaluation der *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland*. Da die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz initiierte

Zusammenstellung der international ausgerichteten Gutachtergruppe mehr Zeit in Anspruch nahm als ursprünglich angenommen, hat der Akkreditierungsrat auf seiner 54. Sitzung am 08.10.2007 eine Aktualisierung des Selbstberichts beschlossen. Die hiermit verbundenen Ergänzungen waren infolge der mit der Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems verbundenen Veränderungen der Beschlusslage notwendig geworden und trugen wesentlich zur Aktualität des Berichts bei.

Die mittlerweile von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz nominierten Gutachter für das Evaluationsverfahren haben den Selbstbericht der *Stiftung* im Oktober 2007 erhalten. Die Gespräche der Evaluatoren mit den Mitgliedern des Akkreditierungsrates, mit den Beschäftigten der Geschäftsstelle der *Stiftung* und mit den Akkreditierungsagenturen sind für das erste Quartal 2008 vorgesehen.

2.6 Zukünftige Aufgaben: Ein Ausblick

Einführung der Systemakkreditierung: Nach der für den Februar 2008 angesetzten abschließenden Beratung und Verabschiedung der Kriterien und Verfahren für die Systemakkreditierung wird sich der Akkreditierungsrat noch in der ersten Jahreshälfte mit der Zulassung der Agenturen für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung befassen. Im März 2008 wird der Akkreditierungsrat die interessierte Öffentlichkeit im Rahmen einer Tagung in Berlin über die Kriterien und Verfahren der Systemakkreditierung informieren. Da es sich bei der Systemakkreditierung nicht nur um ein für alle beteiligten Akteure neues, sondern zugleich auch vergleichsweise komplexes Verfahren der Qualitätssicherung handelt, das insbesondere in der bevorstehenden Erprobungsphase Fragen und Schwierigkeiten unterschiedlichster Art zutage fördern wird, ist ei-

ne enge Abstimmung und Kooperation zwischen den Agenturen und dem Akkreditierungsrat eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg dieses neuen Instruments der Qualitätssicherung. Diese Abstimmung soll im Rahmen von Round-Table-Gesprächen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen institutionalisiert werden. Des Weiteren ist die Begleitung der von den Agenturen durchgeführten Verfahren der Systemakkreditierung durch Mitglieder des Akkreditierungsrates und der Geschäftsstelle der *Stiftung* vorgesehen, um in Anlehnung an die Praxis der Hospitationen einen Prozess des gegenseitigen Lernens zu befördern.

Entbürokratisierung: Mit der Überarbeitung der Kriterien für die Akkreditierung von Agenturen und der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen hat der Akkreditierungsrat bereits begonnen, sein Regelwerk transparenter und lesbarer zu gestalten und von Redundanzen zu befreien. Auf diesem Weg wird der Akkreditierungsrat auch 2008 voranschreiten und sich um die Überarbeitung und – dort wo möglich – die weitere Verschlinkung seiner Beschlüsse bemühen. Dabei wird auch künftig auf die Balance zwischen der Gewährleistung von Vergleichbarkeit auf der Grundlage definierter Kriterien und Verfahren auf der einen, und der Verhinderung statischer Überreglementierung auf der anderen Seite zu achten sein.

Umsetzung der Qualitätspolitik: Nachdem der Akkreditierungsrat eine umfassende Qualitätspolitik verabschiedet hat, die die Qualitätsansprüche und -maßnahmen für die unterschiedlichen Leistungserstellungs- und Supportprozesse definiert, steht 2008 die Konkretisierung dieser Prozesse und Maßnahmen auf der Agenda des Akkreditierungsrates.

In diesem Zusammenhang wird eine der Aufgaben der Arbeitsgruppe "Qualitätssicherung" darin bestehen, Fragebögen für die Rückmeldung zur Prozessqualität der Akkreditierung und Reakkreditierung von Agenturen zu entwickeln oder Instrumente für die Ermittlung des Weiterentwicklungsbedarfs mit Blick auf die Kriterien und Verfahren des Akkreditierungsrates zu implementieren.

3. Internationale Zusammenarbeit

Ein wichtiges Instrumentarium zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit stellt die aktive Mitgliedschaft des Akkreditierungsrates in den einschlägigen europäischen und internationalen Netzwerken der Qualitätssicherung dar. Zu diesen Netzwerken zählen insbesondere die *European Association for Quality Assurance in Higher Education* (ENQA), das *International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education* (INQAAHE) und das *European Consortium for Accreditation* (ECA). Die Bemühungen der *Stiftung* auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit lassen sich anhand des folgenden Überblicks über die Aktivitäten der *Stiftung* und ihrer Mitglieder verdeutlichen:

ENQA: Auf der Mitgliederversammlung der *European Association for Quality Assurance in Higher Education* am 20./21.09.2007 wurde der Geschäftsführer der *Stiftung*, Dr. Hopbach, mit großer Mehrheit in den Vorstand der Vereinigung gewählt. In dieser Funktion wird er die deutschen Akkreditierungsagenturen künftig über Neuigkeiten aus dem ENQA-Vorstand unterrichten und so zu einer Intensivierung des Informationsaustausches zwischen der nationalen und der europäischen Ebene beitragen.

Am 17.04.2007 fand in Kopenhagen das erste Treffen des *Internal Quality Assurance Forum* der Mitglieder von ENQA statt. Der Akkreditierungsrat wurde durch Frau Leinweber von der Geschäftsstelle der *Stiftung* vertreten. Das Gesprächsforum soll den Austausch über Fragen und Methoden der internen Qualitätssicherung der jeweiligen Verantwortlichen auf der Arbeitsebene in den europäischen Agenturen erleichtern. Neben einer Kommunikationsplatt-

form über die internen Webseiten der ENQA sind jährliche Treffen zu spezifischen Themen der internen Qualitätssicherung geplant.

In Dublin fand am 07./08.06.2007 das ENQA-Seminar "Quality Assurance and Qualifications Frameworks" statt, in dessen Rahmen der Geschäftsführer der *Stiftung*, Dr. Hopbach, das Panel "Roles of the quality agency in framework development – Exploring Chapter 2 of the Bergen framework report" leitete.

Auf Anregung des Akkreditierungsrates sind Planungen für ein ENQA-Seminar zum Verhältnis von institutionell-orientierten und programm-orientierten Ansätzen der Qualitätssicherung angelaufen, das im Jahr 2008 in Berlin stattfinden wird.

ECA: Das *European Consortium for Accreditation* (ECA) befindet sich in der vierten und letzten Projektphase, die zum einen durch die externen Evaluierungen der Mitglieder gekennzeichnet ist, zum anderen aber und im Besonderen durch die Vorbereitung der Erklärung zur wechselseitigen Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen. Kernaufgabe in der vierten Phase ist auch die Kooperation mit den ENIC/NARIC-Netzwerken, um das bisher nicht hinlänglich geregelte Verhältnis zwischen gegenseitiger Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen und gegenseitiger Anerkennung von Abschlüssen zu klären. Hierzu sind beide Verbände derzeit gemeinsam bestrebt, Verfahren zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund fand vom 13. bis zum 15.06.2007 das neunte, halbjährliche Treffen des *European Consortium for Accreditation* in Berlin statt. Die Tagung wurde vom Akkreditierungsrat mit finanzieller Unterstützung des BMBF und der deutschen Mitgliedsagenturen organisiert. Zweck der Tagung war es, innerhalb der vierten Projektphase von ECA eine Erklärung zur wechselseitigen Anerkennung von Akkreditie-

rungsentscheidungen auszuhandeln. Die Ergebnisse der Tagung werden in die Entscheidungsprozesse von ENQA und den ENIC/NARIC-Netzwerken eingespeist werden, um 2008 die Entwicklung von ENQA-Empfehlungen zur gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen und Studienabschlüssen auf der Basis von Akkreditierungsentscheidungen zu befördern.

Dr. Hopbach, Geschäftsführer der *Stiftung* und Mitglied in der ECA Management Group, nahm am 02.04.2007 am erstmals auf Initiative des European Consortiums for Accreditation durchgeführten transatlantischen Dialogs "Toward mutual recognition" in Toronto teil. Die Veranstaltung diente der gegenseitigen Information über Verfahren der Akkreditierung und dem Austausch über neue Entwicklungen im Bereich Akkreditierung auf beiden Kontinenten. Auf nordamerikanischer Seite wird derzeit dem Thema gegenseitige Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen keine hohe Bedeutung beigemessen.

Auf der ECA Konferenz "The benefits of mutual recognition of accreditation and quality assurance decisions", am 10./11.12.2007 in Barcelona war die *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* ebenfalls durch ihren Geschäftsführer vertreten.

INQAAHE: Vom 03. bis 05.04.2007 fand die zweijährliche Tagung des *International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education* (INQAAHE) in Toronto statt. Die *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* war durch den Geschäftsführer, Dr. Hopbach, vertreten, der eine Sektion der Tagung leitete. Traditionell dient diese Tagung vor allem dem Austausch über neue Entwicklungen. Hier ist vor allem die enorme Dynamik in der Entstehung von nationalen Qualitätssi-

cherungssystemen und regionalen Kooperationen in Afrika und Asien zu erwähnen.

Studienbesuche: Im Rahmen der Arbeiten zur "Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems" fanden zwei Besuche bei ausländischen Qualitätssicherungsagenturen statt:

Ende Februar nahm der Geschäftsführer der *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* an einer Gutachterschulung der Englischen Qualitätssicherungsagentur QAA teil und führte mit Agentur- und Hochschulvertretern sowie Gutachtern Gespräche über Detailfragen zur Berücksichtigung der Programmqualität bei der Durchführung institutioneller Qualitätssicherungsverfahren.

Ende März besuchten Frau Lantermann und Herr Börsch von der Geschäftsstelle der *Stiftung* die Norwegische Agentur für Qualitätssicherung im Hochschulbereich (NOKUT). Es wurden Gespräche geführt mit Vertretern von NOKUT, mit Gutachtern aus Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren sowie mit Vertretern der Musikhochschule (Norges Musikkhøgskole) und der Theologischen Hochschule (MF Det Teologiske Menighetsfakultet), deren interne Qualitätssicherungssysteme bereits von NOKUT evaluiert worden sind. Die Auswertung der beiden Besuche wurden vor allem mit Blick auf die das deutsche Akkreditierungssystem betreffenden Anforderungen in einem Bericht zusammengefasst und der AG "Weiterentwicklung" vorgelegt.

Internationale Vernetzung: Die Zahl der Anfragen auf Mitwirkung von Mitgliedern sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Akkreditierungsrates in internationalen Gutachtergruppen und anderen internationalen Expertengruppen zeigt die hohe Wertschätzung, welche der Arbeit des Akkreditierungsrates im Ausland entgegen gebracht wird. Hierdurch und durch die Mitarbeit der ausländischen Mitglieder im Akkreditierungsrat, in den Gutachtergruppen und in Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates ist ein engmaschiges Netz an internationalen Kontakten und Kooperationen entstanden, die es dem Akkreditierungsrat ermöglichen, seine Expertise im internationalen Umfeld einzubringen und zugleich die internationalen Erfahrungen in seiner nationalen Tätigkeit zu berücksichtigen.

So ist der Geschäftsführer der *Stiftung* Mitglied im *Hong Kong Council for Accreditation of Academic and Vocational Qualifications* (HKCAAVQ); als Sachverständiger war er Mitglied einer Expertengruppe der *Agencia Nacional de Evaluación de la Calidad y Acreditación* (ANECA) sowie der Gutachtergruppe zur Evaluation des Österreichischen Akkreditierungsrates (ÖAR). Weiterhin pflegt die *Stiftung* eine enge Zusammenarbeit mit dem *Deutschen Akademischen Austausch Dienst* (DAAD), die sich vor allem in der aktiven Teilnahme an Tagungen und Seminaren des DAAD sowie in der Präsentation des deutschen Akkreditierungssystems vor ausländischen Delegationen, die sich auf Einladung des DAAD über das deutsche Hochschul- und Akkreditierungssystem informieren, widerspiegelt.

Im Berichtszeitraum haben die Beschäftigten der Geschäftsstelle der *Stiftung* beispielsweise Delegationen aus Afrika, Südamerika und Kasachstan empfangen und die Teilnehmer des DAAD-Seminars "Erasmus Mundus. Past Experiences – Future Perspectives" im September 2007 über die Position des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung internationaler Studiengänge informiert.

4. Information und Kommunikation

4.1 Präsentation, Information und Beratung

Zur Präsentation seiner Arbeit nutzt der Akkreditierungsrat im Wesentlichen elektronische Medien. Neben der Veröffentlichung von Pressemitteilungen über den Informationsdienst Wissenschaft (idw) und den – inzwischen eingestellten – EvaNet-Newsletter wird die interessierte Öffentlichkeit auf der regelmäßig aktualisierten Website der *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* ausführlich über das Akkreditierungssystem, über Kriterien und Verfahren für die Akkreditierung von Studiengängen und Akkreditierungsagenturen, über die Beschlüsse des Akkreditierungsrates und die vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen informiert. Der Tätigkeitsbericht der *Stiftung*, der alljährlich Auskunft über alle Aktivitäten der *Stiftung* innerhalb des Berichtszeitraums gibt, wird sowohl als Druckversion als auch als PDF-Dokument veröffentlicht; die elektronische Version steht der Öffentlichkeit in deutscher und englischer Sprache auf der Website der *Stiftung* als Download zur Verfügung.

Um den Internetauftritt der *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* sowohl in funktionaler als auch in gestalterischer Hinsicht zu verbessern und damit die Nutzerfreundlichkeit zu erhöhen, ist die Kölner Designagentur *Die Hoffnungsträger* im vergangenen Jahr mit der Neuentwicklung des Corporate Designs und der Neugestaltung der Website der *Stiftung* beauftragt worden. Seit Abschluss der Arbeiten im Mai 2007 präsentiert sich die *Stiftung* in einem von Grund auf neuen Erscheinungsbild. Der barrierefreie Internetauftritt ist übersichtlich und transparent

gestaltet und bietet den Nutzern eine Vielzahl von Informations- und Downloadmöglichkeiten. Abgesehen von den gestalterischen Neuerungen und der geänderten Seitenstruktur hält die Website der *Stiftung* auch eine funktionale Neuerung bereit. Den vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen steht ein durch Passwort geschützter interner Bereich zur Verfügung, der eine Übersicht über alle Negativentscheidungen der Agenturen, das Logo der *Stiftung* als Download und weitere vertrauliche Informationen des Akkreditierungsrates enthält.

Neben der Bereitstellung von Informationen ist die *Stiftung* bemüht, den Kenntnisstand der relevanten Interessengruppen und der nationalen sowie internationalen Öffentlichkeit über das Akkreditierungssystem weiter zu verbessern. Zum einen geschieht dies durch Beantwortung einer großen Anzahl telefonischer und schriftlicher Anfragen von Studierenden, Hochschulen, Ministerien, Fachverbänden und Agenturen zu allgemeinen Belangen der Akkreditierung, zu Beschlüssen des Akkreditierungsrates oder zu laufenden Akkreditierungsverfahren. Die Geschäftsstelle der *Stiftung* ist in der Regel von montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr besetzt und steht für unentgeltliche Informations- und Beratungsleistungen zur Verfügung. Zum anderen ist die *Stiftung* durch die Mitglieder des Akkreditierungsrates und die Beschäftigten der Geschäftsstelle auf einer Vielzahl von Fachtagungen, Seminaren und Expertengesprächen vertreten, zu denen sie Vorträge über Fragen der Akkreditierung, der Qualitätssicherung oder der Studienreform im weiteren Sinne beiträgt.

Zudem wird der Akkreditierungsrat als Ratgeber in Fragen der Studienreform und vor allem auch des Bolognaprozesses konsultiert, die über sein unmittelbares Aufgabengebiet der Akkreditierung hinaus gehen. In diesem Zusammenhang spielen sowohl formale als auch informelle Kommunikationsstrukturen eine wichtige Rolle. Durch ihren Geschäftsführer ist die *Stiftung* zum Beispiel in der Nationalen Bologna AG, im "Innovationskreis Wissenschaftliche Weiterbildung" des BMBF und im Programmbeirat "Qualitätsmanagement" des Stifterverbandes für die deutsche Wissenschaft vertreten. Ein entsprechender Informationsaustausch findet zudem durch die Teilnahme von Beschäftigten der Geschäftsstelle an öffentlichen Veranstaltungen – zum Beispiel an Expertengesprächen des DAAD und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) oder an HRK-Kommissionen statt. Als hilfreich haben sich außerdem die zahlreichen Gespräche erwiesen, die der Vorstand der *Stiftung* mit Verbänden, Berufsvereinigungen, Kirchen und Kammern führte. Im Rahmen solcher informellen Gespräche – beispielsweise mit Vertretern der Bundesärztekammer, der Psychotherapeutenkammer, dem Deutschen Studentenwerk oder der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände – konnten Wege der Zusammenarbeit und mögliche Kooperationsformen mit Blick auf die Durchführung von Akkreditierungsverfahren diskutiert werden.

4.2 Veröffentlichung von Akkreditierungsdaten

Alle Studiengänge, die nach erfolgter Akkreditierung das Siegel des Akkreditierungsrates tragen, werden in der Datenbank des Akkreditierungsrates aufgeführt. Die mit dem Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz verknüpfte Datenbank ist über die Websi-

te der *Stiftung* abrufbar und bietet Informationen zu den Akkreditierungsfristen, den ggf. mit der Akkreditierung verbundenen Auflagen, dem Profil des Studiengangs, den beteiligten Gutachtern sowie der von den Gutachtern vorgenommenen Bewertung des Studiengangs. Neben den studiengangbezogenen Akkreditierungsdaten stellt die Website der *Stiftung* zudem eine Statistik akkreditierter Studiengänge bereit, die Auskunft über die Anzahl der aktuell akkreditierten Studienprogramme gibt, aufgeschlüsselt nach Studiendauer, Abschlussbezeichnung, Fächergruppen, Hochschultyp, Bundesländern und Regelstudienzeiten. Die Akkreditierungsdaten werden von den vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agenturen in die Datenbank eingepflegt und aktualisiert. Die Freischaltung der Datensätze erfolgt nach formaler Prüfung durch die Geschäftsstelle der *Stiftung*.

Ende April 2007 haben sich die für Datenbankfragen zuständigen Mitarbeiter der Agenturen, der Hochschulrektorenkonferenz und des Akkreditierungsrates zusammengefunden, um verschiedene Fragen zur Dateneingabe und -abbildung zu diskutieren und Verbesserungsmöglichkeiten zu erörtern. Infolge des Treffens hat der Akkreditierungsrat einige technische Änderungen in Auftrag gegeben, die voraussichtlich im ersten Quartal 2008 vollständig umgesetzt sein werden. Die vorgenommenen Änderungen ermöglichen künftig die Darstellung von Kombinationsstudiengängen, vereinheitlichen die Datenbestände zur Auflagenerfüllung und erhöhen die Aktualität der Daten durch die automatische Archivierung der Datensätze von Studiengängen mit abgelaufener Akkreditierungsfrist.

Um die Hochschulen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens und die Nutzer der Website des Akkreditierungsrates über die Funktionsweise der Datenbank und die Möglichkeiten der Dateneingabe und -korrektur zu informieren, ist ein von den o.g. Beteiligten verfasstes Dokument "Informationen zur Datenbank akkreditierter Studiengänge" auf der Website des Akkreditierungsrates abrufbar (Anlage 4.2.1).

Anlage 4.2.1 "Informationen zur Datenbank akkreditierter Studiengänge"

4.3 Kommunikation mit den Agenturen

Kommunikationsstrukturen, die die wechselseitige Information von Akkreditierungsrat und Akkreditierungsagenturen gewährleisten, sind für die Funktionsfähigkeit des Akkreditierungssystems von besonderer Bedeutung. Als bewährtes Kommunikationsinstrument hat sich in den letzten Jahren die Beteiligung von Agenturenvertretern an den verschiedenen Arbeitsgruppen des Akkreditierungsrates vor allem vor dem Hintergrund der Aktivitäten zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems erwiesen. Abgesehen von dieser themenbezogenen Zusammenarbeit haben sich Akkreditierungsrat und Agenturen darauf verständigt, künftig wieder im Rahmen von regelmäßigen Round-Table-Gesprächen über aktuelle Fragen und Herausforderungen der Akkreditierung zu beraten. Insbesondere mit Blick auf die Einführung der Systemakkreditierung wird ein regelmäßiger Austausch sowohl zwischen dem Akkreditierungsrat und den Agenturen als auch zwischen den Agenturen untereinander eine wichtige Voraussetzung für einen möglichst reibungslosen Start des neuen Verfahrens darstellen (siehe Kapitel 2.6).

Im Oktober 2007 haben sich der Vorstand der *Stiftung* sowie Vertreter der Agenturen bereits zu einem gemeinsamen Gespräch in Berlin zusammen gefunden, um u.a. über die Vorbereitung zur Antragstellung auf Systemakkreditierung, über die Akkreditierung von internationalen Studiengängen und die Akkreditierung von Kombinationsstudiengängen zu beraten. Das nächste Round-Table-Gespräch wird voraussichtlich im Februar 2008 stattfinden.

Ein kontinuierlicher Informationsfluss zwischen Agenturen und Akkreditierungsrat ist auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 6 des Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetzes gewährleistet, der die Mitgliedschaft eines Agenturenvertreters im Akkreditierungsrat mit beratender Stimme vorsieht. Der von den Agenturen benannte Vertreter hat die Aufgabe, die Agenturen zu vertreten und im Anschluss an die Sitzungen des Akkreditierungsrates über die Ergebnisse der Beratungen zu informieren. Zusätzlich werden die Agenturen vom Akkreditierungsrat in Rundschreiben oder E-Mails über neue oder geänderte Beschlüsse des Akkreditierungsrates sowie über Änderungen der ländergemeinsamen oder landesspezifischen Vorgaben informiert.

4.4 Statistische Daten

Ende Dezember 2007 trugen insgesamt 3.082 Bachelor- und Masterstudiengänge, die von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland angeboten werden, das Siegel des Akkreditierungsrates.¹⁴ Damit hat sich die Anzahl akkreditierter Studiengänge seit Ende Dezember 2006 um etwa 1.000 Studiengänge erhöht. Daraus folgt, dass derzeit knapp über 40% der angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge, die inzwischen über 60% der insgesamt im Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz gelisteten Studiengänge ausmachen, akkreditiert sind. Da der Anteil von Bachelor- und Masterstudiengängen an den insgesamt angebotenen Studiengängen innerhalb eines Jahres von ca. 50% auf über 60% und der Anteil akkreditierter Studiengänge im gleichen Zeitraum von ca. 35% auf über 40% gestiegen ist, lässt sich eine weitere dynamische Zunahme der jährlich akkreditierten Studiengänge feststellen.

Von den bis Dezember 2008 insgesamt 3.082 akkreditierten Bachelor- und Masterstudiengängen sind über 65% mit Auflagen akkreditiert worden, wohingegen in nur 37 Fällen die Akkreditierung durch Beschluss der zuständigen Akkreditierungskommission versagt wurde. Diejenigen negativen Entscheidungen, die von den Akkreditierungskommissionen der Agenturen getroffen wurden, aber nicht im Verantwortungsbereich des Akkreditierungsra-

tes liegen, sind in dieser Zahl nicht enthalten. Im Vergleich zu den Zahlen des Vorjahres hat sich der Anteil an Studiengängen, die mit Auflagen akkreditiert wurden, um 15 Prozentpunkte erhöht. Von der Möglichkeit, den Antrag auf Akkreditierung vor Abschluss des Verfahrens zurückzuziehen, wurde bisher nach Angaben der Agenturen in 61 Fällen Gebrauch gemacht. Die Anzahl akkreditierter Diplom- und Masterstudiengänge stellt mit 28 Studiengängen eine zu vernachlässigende Größe dar.

Zu den aktuellen Zahlen gibt die Website der *Stiftung* unter: www.akkreditierungsrat.de Auskunft.

¹⁴ Die hier genannten Zahlen basieren auf dem Datenbestand der Datenbank des Akkreditierungsrates. In dieser Datenbank sind alle akkreditierten Studiengänge bzw. Studienmöglichkeiten aufgeführt, sofern sie von den Akkreditierungsagenturen in die Datenbank eingegeben worden sind.

Da sich die sog. Kombinationsstudiengänge, also Studiengänge, die sich aus mehreren frei wählbaren Fächern zusammensetzen, erst im Jahr 2008 adäquat in der Datenbank abbilden lassen werden, konnten diese Studiengänge in der Statistik 2007 noch nicht berücksichtigt werden (siehe auch Kapitel 4.2).

5. Ressourcen

5.1 Finanzen

Die Finanzierung der *Stiftung* erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 ASG gemeinschaftlich durch die 16 Länder. Außerdem kann die *Stiftung* laut § 4 ASG zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes Gebühren für die Erfüllung ihrer Aufgaben erheben. Die Länder gewähren die Finanzmittel nur, soweit der Verwaltungsaufwand der *Stiftung* nicht durch Gebühren gedeckt wird.

Bereits 2006 hat die Geschäftsstelle der *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* in Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferat des nordrhein-westfälischen Innenministeriums den Entwurf einer Gebührensatzung erarbeitet, der nach ausführlichen Beratungen im Akkreditierungs- und Stiftungsrat am 29.11.2007 vom Stiftungsrat im Umlaufverfahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wurde. Gemäß § 5 ASG Abs. 1 bedarf die Satzung der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen und der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Genehmigung und Veröffentlichung der vom Stiftungsrat verabschiedeten Gebührensatzung ist in der Zwischenzeit erfolgt.

Für die Erfüllung der Aufgaben der *Stiftung* ist nach Ansicht der Kultusminister eine Finanzausstattung von jährlich 400.000 € erforderlich. Demgegenüber hat die Finanzministerkonferenz am 1. Dezember 2005 für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 jeweils einen jährlichen Zuwendungsbedarf von lediglich 350.000 € festgestellt. Zur Deckung der Umzugs- und Ersteinrichtungskosten wurden der *Stiftung* für

die Haushaltsjahre 2006 und 2007 jeweils 10.000 € zusätzlich zugewiesen.

Am 21.06.2007 hat die Finanzministerkonferenz die jährlichen Zuwendungen der Länder an die *Stiftung* auf 330.000 EURO festgesetzt. Über diesen Betrag hinaus verbleiben Gebühren bis zu einer Höhe von 40.000 EURO bei der *Stiftung*; Mehreinnahmen sind an die Länder abzuführen. Diese Regelung wurde für die Haushaltsjahre 2008 bis 2011 beschlossen. Die Bemühungen der Kultusministerkonferenz um eine Erhöhung der Zuweisungen der Länder waren nicht erfolgreich.

Zur Finanzierung der Aktivitäten zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems in Deutschland hat der Akkreditierungsrat beim *Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft* Drittmittel in Höhe von 40.000 € eingeworben, mit denen die Kosten für Arbeitsgruppensitzungen, Tagungen und Studienbesuche ausländischer Akkreditierungseinrichtungen gedeckt werden konnten. Für die Tagung des *European Consortium for Accreditation* (ECA), die vom 13. bis 15.06.2007 in Berlin stattfand, ist es dem Akkreditierungsrat gelungen, Drittmittel beim Bundesministerium für Bildung und Forschung in Höhe von 10.400 € einzuwerben. Die Veranstaltung wurde außerdem von ECA, dem Land Berlin und den deutschen Akkreditierungsagenturen mitfinanziert.

5.2 Personelle, räumliche und sächliche Ausstattung

Die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle der *Stiftung* hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert und umfasst einen Geschäftsführer, eine Referentin (100%), eine Referentin (75%), einen Referenten (75%) und eine Sachbearbeiterin (50%); das entspricht insgesamt vier Vollzeitäquivalenten. Der Geschäftsführer und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sämtlich Hochschulabsolventen bzw. Hochschulabsolventinnen und unbefristet beschäftigt; die Vergütung erfolgt gemäß den tariflichen Bestimmungen des TV-L.

Mit der Geschäftsstelle in der Adenauerallee 73 in Bonn verfügt die *Stiftung* über vier angemietete Büroräume mit einer Größe von insgesamt ca. 120 qm.

Die EDV-Ausstattung entspricht hinsichtlich Hard- und Software dem aktuellen Stand der Technik; die sechs Arbeitsplätze sind mit einem Rechner (Pentium IV), einem Flatscreen Bildschirm, einem Telefon- und einem Internetanschluss ausgestattet.

Anlagen

| | | |
|---------------|---|---------|
| Anlage 0.0.1 | Mitglieder der Gremien | I |
| Anlage 0.0.2 | Sitzungstermine | IV |
| Anlage 1.2.1 | Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems | V |
| Anlage 1.3.1 | Kriterien für die Systemakkreditierung | IX |
| Anlage 1.3.2 | Allgemeine Regeln für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung | XII |
| Anlage 1.3.3 | Zulassung der Agenturen zu Verfahren der Systemakkreditierung | XV |
| Anlage 2.3.1 | Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen | XVI |
| Anlage 2.3.2 | Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen | XXVIII |
| Anlage 2.3.3 | Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen | XX |
| Anlage 2.3.4 | Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen | XXII |
| Anlage 2.3.5 | Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen | XXVI |
| Anlage 2.3.6 | Ausgestaltung der Verfahren der Überwachung und des Monitorings | XXIX |
| Anlage 2.3.7 | Mission Statement | XXXI |
| Anlage 2.3.8 | Das System der internen Qualitätssicherung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland | XXXII |
| Anlage 2.3.9 | Akkreditierung von Masterstudiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden | XXXVII |
| Anlage 2.3.10 | Verwendung von Bachelormodulen in Masterstudiengängen | XXXVIII |
| Anlage 2.3.11 | Akkreditierung eines Studiengangs entsprechend § 8 der Vereinbarungen zwischen Akkreditierungsrat und Akkreditierungsagenturen in Fällen der Ergänzung eines Bachelorstudiengangs um ein Praxissemester | XXXIX |
| Anlage 2.3.12 | Stellungnahme zur Vertretung einer deutschen Akkreditierungsagentur im Washington Accord | XL |
| Anlage 2.3.13 | Handreichung des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Fern- und E-Learningstudiengängen | XVI |
| Anlage 2.3.14 | Handreichung des Akkreditierungsrates zur Umsetzung des ECTS | XLIV |
| Anlage 2.3.15 | Handreichung des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Weiterbildenden Studiengängen | XLVI |
| Anlage 4.2.1 | Informationen zur Datenbank akkreditierter Studiengänge | L |

Mitglieder der Gremien

► Mitglieder des Akkreditierungsrates

Vorsitzender

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm**, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Stellvertretender Vorsitzender

Senator Jörg **Dräger**, Ph.D. (Cornell U.)

Hochschulvertreter

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm**, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Professor Dr.-Ing. Peter **Pirsch**, Universität Hannover

Professor Dr. Johann **Schneider**, Fachhochschule Frankfurt am Main

Professor Dr. Reinhard **Zintl**, Otto-Friedrich-Universität Bamberg (ab 06/2007, Nachfolge Kohler)

Professor Dr. Jürgen **Kohler**, Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (bis 06/2007)

Ländervertreter

Senator Jörg **Dräger**, Ph.D., Behörde für Wissenschaft und Gesundheit der Freien und Hansestadt Hamburg

Staatssekretär Dr. Michael **Ebling**, Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (ab 10/2007, Nachfolge Dzwonnek)

Staatssekretär Dr. Knut **Nevermann**, Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Ministerialdirektor Dr. Wilhelm **Rothenpieler**, Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Staatssekretärin Dorothee **Dzwonnek**, Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (bis 09/2007)

Vertreter der Berufspraxis

Ernst **Baumann**, Mitglied des Vorstands der BMW AG

Frau Petra **Gerstenkorn**, Mitglied des Bundesvorstandes von ver.di (ab 07/2007, Nachfolge Köhler)

Wolf Jürgen **Röder**, Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands der IG Metall

Ministerialdirigent Matthias **Schmidt**, Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Thomas **Sattelberger**, Mitglied des Vorstand Continental AG

Gerd **Köhler**, Mitglied des Geschäftsführenden Hauptvorstands der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) (bis 06/2007)

Studierende

Anja **Gadow**, Technische Fachhochschule Berlin

Johanna **Thünker**, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (ab 10/2007, Nachfolge Banscheraus)

Ulf **Banscheraus**, Freie Universität Berlin (bis 10/2007)

Internationale Vertreter

Dr. Stephan **Bieri**, Verwaltungsratspräsident Next Consulting Group AG

Professor Dr. Frans **van Vught**, Universität Twente

Vertreter der Agenturen (mit beratender Stimme)

Professor Dr. Rainer **Künzel**, Universität Osnabrück

► Mitglieder des Stiftungsrates**Vorsitzender**

Staatsminister Udo **Corts**

Stellvertretende Vorsitzende

Dr. Christiane Gaehtgens

Ländervertreter

Staatssekretär Prof. Dr. Walter **Bauer-Wabnegg**, Thüringer Kultusministerium, Bereich Wissenschaft

Staatsminister Udo **Corts**, Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Staatssekretär Dr. Hans-Gerhard **Husung**, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin, Bereich Wissenschaft und Forschung

Staatssekretär Burghard **Jungkamp**, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Staatssekretär Dr. Johann **Komusiewicz**, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

Staatsrat Dr. Göttrik **Wewer**, Senat für Bildung und Wissenschaft

Hochschulvertreter

Dr. Christiane **Gaehtgens**, Generalsekretärin der HRK

Prof. Dr. Andreas **Geiger**, Rektor der Hochschule Magdeburg-Stendal

Prof. Dr. Dieter Lenzen, Präsident der Freien Universität Berlin (ab 12/2007, Nachfolger Hormuth)

Prof. Dr. Wilfried **Müller**, Rektor der Universität Bremen (ab 10/2007, Nachfolge Ruppert)

Prof. Dr. Margret **Wintermantel**, Präsidentin der HRK

Prof. Dr. phil. habil. Stefan **Hormuth**, Präsident der Universität Gießen (bis 12/2007)

Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut **Ruppert**, Präsident der Universität Bayreuth (Bis 10/2007)

► **Mitglieder des Vorstands**

Vorsitzender

Prof. Dr. Reinhold R. **Grimm**

Mitglieder

Senator Jörg **Dräger**, Ph.D., Behörde für Wissenschaft und Gesundheit der Freien und Hansestadt Hamburg

Professor Dr. Reinhold R. **Grimm**, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dr. Achim **Hopbach**, Geschäftsführer der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Sitzungstermine

Sitzungen des Akkreditierungsrates 2007

- 51. Sitzung: 14.-15.02.2007 in Berlin
- 52. Sitzung: 08.05.2007 in Berlin
- 53. Sitzung: 18.06.2007 in Berlin
- 54. Sitzung: 08.10.2007 in Berlin

Sitzungen des Stiftungsrates 2007

- 6. Sitzung: am 23.02.2007 in Bonn
- 7. Sitzung: am 12.11.2007 in Berlin

Empfehlung für die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.05.2007)

Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems: Hintergrund

Das durch Beschlüsse von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz aus dem Jahr 1998 eingerichtete System der Akkreditierung von Studiengängen hat sich seit Beginn der Akkreditierungsverfahren 2000 strukturell und hinsichtlich der Verfahren als solchen grundsätzlich bewährt und weiterentwickelt.

Derzeit ist ca. ein Drittel der an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge akkreditiert. Mehr als die Hälfte der Akkreditierungen wurden mit Auflagen ausgesprochen, in 30 Fällen wurde die Akkreditierung versagt.

Auch wenn die Akkreditierung von Studiengängen einen zentralen Beitrag zur Umsetzung der Studienreform im Rahmen des Bologna-Prozesses leistet, hat sie in der jüngeren Vergangenheit Kritik hervorgerufen. Sie sei zu aufwändig und zu teuer, sie sei für eine so hohe Zahl an Studiengänge als Qualitätssicherungssystem ungeeignet, sie stelle den Hochschulen wegen der sektoralen Begutachtung zu wenig Steuerungswissen zur Verfügung und unterstütze damit nicht die Hauptverantwortung der Hochschule für die Qualitätssicherung.

Die Kultusministerkonferenz hat daher die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland gebeten, Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems zu erarbeiten, die als Perspektive ein vereinfachtes Akkreditierungsverfahren vorsehen und den Verfahrensaufwand für die Hochschulen bei Nachweis eines verlässlichen hochschulinternen Qualitätssicherungssystems entsprechend reduzieren sollen.

In Ergänzung dieses Auftrags hat die Kultusministerkonferenz die Stiftung gebeten, bereits im Vorgriff auf die Empfehlungen einen Bericht vorzulegen, „der es der Kultusministerkonferenz ermöglicht, bereits in ihrer 318. Plenarsitzung am 14./15.06.2007 eine Grundsatzentscheidung herbeizuführen, dass den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet wird, neben der derzeitigen Programmakkreditierung probeweise eine System- oder Prozessakkreditierung einzuführen, die nach externer Begutachtung der hochschulinternen Qualitätssicherungsverfahren zu einer zeitlich begrenzten Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems und damit der Studiengänge der Hochschule führt. Diese Möglichkeit soll neben die bestehende Programmakkreditierung treten.“

Mit Beschluss vom 8. Mai 2007 kommt der Akkreditierungsrat dieser Bitte nach und legt der Kultusministerkonferenz Empfehlungen für die probeweise Einführung eines Verfahrens der Systemakkreditierung vor. Mit dieser Empfehlung beschreibt der Akkreditierungsrat somit Eckpunkte für die Erprobung der Systemakkreditierung. Auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der KMK würde der Akkreditierungsrat gegebenenfalls noch notwendige Verfahrensregeln und Akkreditierungskriterien erarbeiten.

Empfehlung für die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 8. Mai 2007)

Der Akkreditierungsrat empfiehlt der Kultusministerkonferenz das derzeitige System der Akkreditierung von Studiengängen probeweise durch eine Systemakkreditierung zu ergänzen.

1. Leitsätze

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Empfehlung von folgenden Leitsätzen aus:

- Nur Hochschulen selbst sind in der Lage, hohe Qualität in Studium und Lehre zu gewährleisten. Sie haben daher die Verantwortung für die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der

Qualität ihrer Lehrangebote. Hierzu gehört auch die Einhaltung von gesetzlichen und formalen Vorgaben in Studium und Lehre. Die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems muss daher die Eigenverantwortung der Hochschulen berücksichtigen und stärken und hinsichtlich der Ausgestaltung des Verfahrens das Prinzip der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen wahren.

- Die Akkreditierung unterstützt die Hochschulen darin, die Qualität von Studium und Lehre nachvollziehbar, vergleichbar und transparent zu machen.
- Die Akkreditierung dient zugleich der Qualitätssteigerung.
- Die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems soll die „European Standards and Guidelines“ beachten und somit seine europäische Anerkennung gewährleisten.
- Die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems soll die Schwächen der Studiengangsakkreditierung beseitigen, ihre Stärken aber beibehalten.
- Die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems soll den Hochschulen gemäß ihrer Verantwortung für die Qualitätssicherung einen größeren Entscheidungsspielraum bei der Wahl des Akkreditierungsverfahrens verschaffen und gleichzeitig die Einhaltung gesetzlicher und formaler Vorgaben gewährleisten. Im Interesse der internationalen und der innerdeutschen Mobilität der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen sind dabei Kriterien für die Vergleichbarkeit und Anerkennungsfähigkeit der Studienleistungen und -abschlüsse zu beachten.
- Die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems soll eine kontinuierliche Fortführung des Akkreditierungsprozesses in Deutschland gewährleisten.
- Die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems soll die einheitliche Anwendung der Akkreditierungskriterien sichern und damit seine Verlässlichkeit stärken.
- Die Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems schließt auch eine Fortentwicklung der Programmakkreditierung ein. Die Systemakkreditierung selbst wird als ein lernendes System aufgefasst, das auch in Zukunft Anpassungen oder neue Ansätze ermöglichen muss.

2. Empfehlungen

Der Akkreditierungsrat empfiehlt der Kultusministerkonferenz das derzeitige System der Akkreditierung von Studiengängen durch ein System zur Überprüfung der hochschulinternen Qualitätssicherungssysteme probeweise zu ergänzen („Systemakkreditierung“). Das Akkreditierungsverfahren soll die institutionellen und prozeduralen Vorkehrungen der Hochschulen im Hinblick auf die Definition, Sicherung und stetigen Erhöhung der Qualität ihrer Studienangebote prüfen und als hinreichend zertifizieren. Der Akkreditierungsrat empfiehlt der KMK, die Erprobungsphase durch einen Monitoringprozess zu begleiten.

Empfehlung 1: Akkreditierungsgegenstand

Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich von Studium und Lehre. Die für Lehre und Studium relevanten Strukturen, Prozesse und Kriterien der Hochschule werden auf ihre Eignung zum Erreichen valider Qualifikationsziele und zur Gewährleistung und Steigerung hoher Qualität der Studienprogramme der gesamten Hochschule oder eines ihrer Teilbereiche überprüft, wobei die European Standards and Guidelines, die Vorgaben der KMK und die Kriterien des Akkreditierungsrates Anwendung finden.

Empfehlung 2: Erprobungsphase

Durch die schrittweise Einführung der Systemakkreditierung bleibt der Fokus der Akkreditierung auf die Qualität in Studium und Lehre erhalten, das Verfahren wird jedoch durch eine institutionelle, auf das System der internen studiengangbezogenen Qualitätssicherung gerichtete Komponente der Begutachtung ergänzt. Hochschulen können künftig von der Akkreditierung einzelner Studiengänge absehen, wenn sie die verlässliche Ausgestaltung, die Dokumentation und die Funktionsfähigkeit ihrer internen Strukturen und Prozesse für Entwicklung, Durchführung und Qualitätssicherung von Studiengängen unter Einschluss eines internen Qualitätssicherungssystems nachweisen. Akkreditierungsrat und Kultusministerkonferenz werten nach Abschluss der Erprobungsphase die Ergebnisse der Verfahren aus. Der Akkreditierungsrat empfiehlt der Kultusministerkonferenz, mittelfristig eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob beide Akkreditierungsansätze parallel fortgeführt werden.

Empfehlung 3: Eignung der Agenturen

Berechtigt, an einer Hochschule eine Systemakkreditierung durchzuführen, sind Agenturen,

- die vom Akkreditierungsrat zur Durchführung von Programmakkreditierungen akkreditiert wurden und deren Eignung nach Vorlage der Verfahrensgrundsätze für die Durchführung von Systemakkreditierungen vom Akkreditierungsrat festgestellt wurde.
- die hinsichtlich ihrer Strukturen und Verfahren sowie ihrer vorhandenen Kompetenzen in der Lage sind, die Qualität des Studienangebots der gesamten Hochschule und die dazugehörigen Qualitätssicherungsprozesse unter strukturellen und prozessorientierten Aspekten zu beurteilen;
- die das Verfahren einer Systemakkreditierung intern nach transparenten Verfahrensgrundsätzen geregelt haben und die Kriterien des Akkreditierungsrates anwenden.

Empfehlung 4: Zulassungskriterien für eine Systemakkreditierung

Hochschulen können sich dem Verfahren einer Systemakkreditierung unterziehen, wenn sie über hinreichende Erfahrungen in der Studiengangakkreditierung verfügen und wenn sie bei der Antragstellung schlüssig darstellen, dass sie über die der Begutachtung nach Empfehlung 9 zugrunde zu legenden Komponenten eines internen Qualitätssicherungssystems verfügen.

Empfehlung 5: Beteiligung der Vertreter der Berufspraxis und der Studierenden

Die Systemakkreditierung verlangt die Einbeziehung von Vertretern der Berufspraxis und der Studierenden auf allen Begutachtungs- und Entscheidungsebenen.

Empfehlung 6: Folgen der Systemakkreditierung

Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule die Eignung ihres Qualitätssicherungssystems im Bereich von Studium und Lehre, das Erreichen der Qualifikationsziele zu gewährleisten und die Qualitätsstandards in ihren Studiengängen einzuhalten, die somit als akkreditiert gelten. Die Systemakkreditierung erfolgt in der Regel für eine Dauer von nicht mehr als sechs Jahren.

Empfehlung 7: Verfahrensvereinfachungen

Der Akkreditierungsrat empfiehlt dafür Sorge zu tragen, dass bei der Systemakkreditierung vorliegende Ergebnisse aus Programmakkreditierungen berücksichtigt werden. Bei zeitgleich ablaufenden Programmakkreditierungen sind die Verfahren nach Möglichkeit so aufeinander abzustimmen, dass von Verfahrensvereinfachungen Gebrauch gemacht werden kann.

Empfehlung 8: Verfahrenskomponenten der Systemakkreditierung

Das Verfahren der Systemakkreditierung ist möglichst effizient zu gestalten und setzt sich grundsätzlich aus folgenden im Einzelnen noch zu konkretisierenden Verfahrenskomponenten zusammen:

- Antragstellung seitens der Hochschule
- Vorbereitendes Gespräch zwischen Antragsteller und Agentur
- Selbstevaluationsbericht der Hochschule
- Stellungnahme von Studierendenvertretern der Hochschule
- Vorortbesuch der Gutachter
- Überprüfung der Wirkung des Qualitätssicherungsverfahrens der Hochschule anhand einer Stichprobe von Studienprogrammen, für die Verfahren der Programmakkreditierung durchgeführt werden.
- Gutachterbericht
- Stellungnahme der Hochschule
- Akkreditierungsentscheidung
- ggf. Widerspruchsverfahren
- Veröffentlichung der Akkreditierungsentscheidung

Empfehlung 9: Kriterien für die Begutachtung der internen Qualitätssicherungssysteme

Für das Verfahren der Systemakkreditierung sind von den Gutachtern insbesondere folgende Kriterien zugrunde zulegen:

Bildungsziele

Die Hochschule hat institutionell valide Ausbildungsziele definiert und öffentlich kommuniziert. Sie ist imstande, für jeden Studiengang valide Bildungsziele zu definieren und diese zu kommunizieren.

Zuständigkeiten

Die Entscheidungsprozesse, -kompetenzen und -verantwortlichkeiten in allen Prozessen in Studium und Lehre sind klar definiert. Die Hochschule verfügt über ein internes Berichtssystem, das sicherstellt, dass die internen Strukturen und Prozesse für die den definierten Zielen dienende Entwicklung und Durchführung von Studiengängen sowie die Strukturen und Prozesse der Qualitätssicherung und ihre Ergebnisse dokumentiert werden.

Ressourcen

Die Hochschule verfügt über ein Verfahren für die interne Verteilung von Stellen und Mitteln sowie für die Personalentwicklung und -qualifizierung, das sicherstellt, dass die Bildungsziele in den Studiengängen erreicht werden.

System der internen Qualitätssicherung

Die Hochschule besitzt eine Strategie der Qualitätssicherung in Studium und Lehre und kommuniziert sie öffentlich. Diese Strategie ist in eine Gesamtstrategie eingebettet und enthält Leitlinien für das Qualitätssicherungssystem, das darauf abzielt, die Qualität in Studium und Lehre zu sichern und kontinuierlich zu verbessern.

Ausrichtung an ESG und Qualifikationsrahmen

Die Hochschule besitzt ein öffentlich dokumentiertes Qualitätssicherungssystem, das den Anforderungen der European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education genügt. Es ist geeignet, die angestrebten Lernergebnisse einzelner Studiengänge zu definieren und zu bewerten, deren Erreichen konzeptionell zu entwickeln, die Konzepte zu instrumentieren, die Instrumente zu implementieren, die Zielerreichung zu ermitteln und ggf. eine Verbesserung, einschließlich einer eventuellen Neudefinition von Zielen, zu veranlassen. Es dient außerdem dazu, das Erreichen des Qualifikationsniveaus gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und die Einhaltung von gesetzlichen und formalen Vorgaben sicherzustellen. Im Qualitätssicherungssystem sind die Verantwortlichkeiten für Formulierung und Ausführung der Qualitätssicherungsprozesse festgelegt und hochschulweit kommuniziert.

Datenerhebung

Die Hochschule ist in der Lage, die beabsichtigte Wirkung ihres Qualitätssicherungssystems anhand geeigneter Daten qualitativer und quantitativer Art zu belegen.

Dokumentation

Die Hochschule berichtet ihren Mitgliedergruppen regelmäßig über Verfahren und Resultate von Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich von Lehre und Studium. Die Hochschule veröffentlicht regelmäßig Informationen über die Qualität ihrer Studiengänge und Prozesse.

Empfehlung 10: Einpassung der Systemakkreditierung in das Gesamtsystem

Der Akkreditierungsrat empfiehlt der KMK zur Einpassung der Systemakkreditierung in das gesamte Akkreditierungssystem eine Änderung des Stiftungsgesetzes (§ 2 Abs. 1) in folgendem Sinne zu veranlassen:

„§ 2 Abs. 1: Die Stiftung dient der Erfüllung der folgenden Aufgaben: 1. Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen (Agenturen) durch eine zeitlich befristete Verleihung der Berechtigung, Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren

Kriterien für die Systemakkreditierung

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.10.2007, geändert am 29.02.2008)

I. Einleitung

1. Definition des Akkreditierungsgegenstandes

Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich von Studium und Lehre. Die für Lehre und Studium relevanten Strukturen und Prozesse werden darauf überprüft, ob sie das Erreichen der Qualifikationsziele und die hohe Qualität der Studiengänge gewährleisten, wobei die *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education* (ESG), die Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und die Kriterien des Akkreditierungsrates Anwendung finden.

Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass ihr Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, das Erreichen der Qualifikationsziele und die Qualitätsstandards ihrer Studiengänge zu gewährleisten. Studiengänge, die nach der Systemakkreditierung eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, sind somit akkreditiert.

In besonderen Ausnahmefällen kann eine Hochschule die Systemakkreditierung für das interne Qualitätssicherungssystem einer oder mehrerer studienorganisatorischen Teileinheiten der Hochschule beantragen, sofern diese Steuerungskompetenz und operative Verantwortung für Studium und Lehre, also für Planung und Durchführung der von ihr angebotenen Studiengänge, und für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre besitzt.

2. Voraussetzungen für die Zulassung von Hochschulen zur Systemakkreditierung

1. Im Fall der erstmaligen Systemakkreditierung ist je angefangene 2.500 im letzten Wintersemester immatrikulierte Studierende jeweils mindestens ein Studiengang akkreditiert, mindestens jedoch ein Bachelor- und ein Masterstudiengang. Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge an, tritt ein akkreditierter reglementierter Studiengang hinzu. Bietet die Hochschule lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge an, ist zumindest einer dieser Studiengänge akkreditiert.

Im Fall einer System-re-akkreditierung liegt ein Bericht über die Ergebnisse der Halbzeitstichprobe vor.

2. Die Hochschule legt plausibel dar, dass sie ein formalisiertes hochschulweites Qualitätssicherungssystem eingerichtet hat.

3. Für die Hochschule liegt keine negative Entscheidung in einem Verfahren der Systemakkreditierung aus den vorangegangenen zwei Jahren vor.

3. Voraussetzungen für die Zulassung von Teileinheiten einer Hochschule zur Systemakkreditierung in besonderen Ausnahmefällen

1. Die Hochschule erfüllt die Voraussetzungen für die Zulassung von Hochschulen zur Systemakkreditierung gemäß I. 2. Im Fall der erstmaligen Systemakkreditierung bezieht sich der Nachweis der akkreditierten Studiengänge, im Fall der System-re-akkreditierung der Bericht über das Ergebnis der Halbzeitstichprobe nur auf die studienorganisatorische Teileinheit. Das Qualitätssicherungssystem der Teileinheit ist in das der Hochschule integriert.

2. Die Hochschulleitung beantragt die Systemakkreditierung für eine oder mehrere studienorganisatorische Teileinheiten und begründet nachvollziehbar, weshalb die Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems für die gesamte Hochschule noch nicht sinnvoll oder nicht praktikabel ist. Sie erklärt außerdem, dass sie die Verantwortung für die interne Organisation des Verfahrens übernimmt.

II. Kriterien für die Systemakkreditierung

1. Qualifikationsziele

Die Hochschule hat für sich als Institution und für ihre Studiengänge ein Ausbildungsprofil als Teil eines strategischen Entwicklungskonzeptes definiert und veröffentlicht. Sie besitzt und nutzt kontinuierlich Verfahren zur Überprüfung der Qualifikationsziele ihrer Studiengänge.

2. System der Steuerung in Studium und Lehre

Die Hochschule verfügt und nutzt im Bereich Studium und Lehre kontinuierlich ein Steuerungssystem. Dieses sichert unter Berücksichtigung der *Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen* in der aktuellen Fassung die Festlegung konkreter und plausibler Qualifikationsziele der Studiengänge. Die Qualifikationsziele umfassen fachliche und überfachliche Aspekte, insbesondere wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung. Das System gewährleistet

- die Umsetzung der Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse in Studiengangskonzepten, die studierbar sind und das Erreichen des angestrebten Qualifikationsniveaus und Qualifikationsprofils gewährleisten. Hierzu gehören realistische Einschätzung und Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung, Anwendung des ECTS, sachgemäße Modularisierung, adäquate Prüfungsorganisation, Beratungs- und Betreuungsangebote, Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit und der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern, von ausländischen Studierenden und Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie Anerkennungsgesetzen für extern erbrachte Leistungen;
- die adäquate Durchführung der Studiengänge auf der Basis von qualitativ und quantitativ hinreichenden Ressourcen sowie Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung;
- die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit dem *Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse* und die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben und gegebenenfalls bestehenden Sonderregelungen für Studiengänge, die auf staatlich reglementierte Berufe vorbereiten;
- die Beteiligung bei der Entwicklung und Reform der Studiengänge von Lehrenden und Studierenden, von Absolventinnen und Absolventen und externen Expertinnen und Experten sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis. Im Falle von Studiengängen, die auf staatlich reglementierte Berufe hinführen, sind die entsprechenden Expertinnen und Experten zu beteiligen.

3. Verfahren der internen Qualitätssicherung

Die Hochschule besitzt in ein Gesamtkonzept eingebettete Verfahren der Qualitätssicherung in Studium und Lehre, die den Anforderungen der *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education* genügen.

Das interne Qualitätssicherungssystem verfügt über personelle und sächliche Ressourcen, die Nachhaltigkeit gewährleisten. Es ist geeignet, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse im Bereich von Studium und Lehre zu beurteilen sowie die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre zu gewährleisten. Es umfasst im Einzelnen

- die regelmäßige interne und externe Evaluation der Studiengänge unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsorganisation,
- die regelmäßige Beurteilung der Qualität von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden,
- die Überprüfung der Kompetenz der Lehrenden in Lehre und Prüfungswesen bei der Einstellung sowie deren regelmäßige Förderung,
- die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen,
- verbindliche Verfahren für die Umsetzung von Empfehlungen und ein Anreizsystem.

Es gewährleistet die Beteiligung von Lehrenden und Studierenden, des Verwaltungspersonals, von Absolventinnen und Absolventen und Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis und stellt sicher, dass in ihrer Entscheidung unabhängige Instanzen (Personen) die Qualitätsbewertungen im Rahmen von internen und externen Evaluationen vornehmen.

4. Berichtssystem und Datenerhebung

Die Hochschule verfügt über ein internes Berichtssystem, das die Strukturen und Prozesse in der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen sowie die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen der Qualitätssicherung, ihre Ergebnisse und Wirkungen dokumentiert.

5. Zuständigkeiten

Die Entscheidungsprozesse, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Steuerungssystem für Studium und Lehre und im internen Qualitätssicherungssystem sind klar definiert und hochschulweit veröffentlicht.

6. Dokumentation

Die Hochschule unterrichtet mindestens einmal jährlich die für Studium und Lehre zuständigen Gremien und darüber hinaus in geeigneter Weise die Öffentlichkeit sowie den Träger der Hochschule und ihr Sitzland über Verfahren und Resultate der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich von Studium und Lehre.

Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.10.2007, geändert am 29.02.2008)

1. Die Akkreditierungsagentur ist bei Durchführung von Systemakkreditierungen an die Beschlüsse *Kriterien für die Systemakkreditierung* vom 29.02.2008, *Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen* vom 29.02.2008 sowie alle diese ergänzenden oder ersetzenden Beschlüsse gebunden.

2. Die Akkreditierungsagentur führt mit der Antrag stellenden Hochschule ein *vorbereitendes Gespräch* durch und informiert die Hochschule über wesentliche Inhalte, Schritte und Kriterien des Verfahrens. Die Agentur stellt der Hochschule eine vollständige Leistungsbeschreibung zur Verfügung und legt die Entgelte fest.

3. Die Hochschule reicht einen *Antrag* ein, der kurze Darstellungen der Einrichtung und ihrer internen Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme im Bereich von Studium und Lehre umfasst. Im Fall der Systemreakkreditierung legt die Hochschule den Bericht über das Ergebnis der *Halbzeitstichprobe* vor. Bei Vorliegen einer entsprechenden landesspezifischen Regelung ist der Antrag über das zuständige Ministerium einzureichen.

4. Die Agentur führt eine *Vorprüfung* durch, ob die Zulassungsvoraussetzungen für Hochschulen zur Systemakkreditierung erfüllt sind. Besteht offensichtlich keine Aussicht auf eine erfolgreiche Systemakkreditierung, informiert die Agentur die Hochschule und den Akkreditierungsrat innerhalb von vier Wochen über das Ergebnis der Vorprüfung.

5. Die Hochschule legt der Agentur eine *Dokumentation* vor, aus der besonders die internen Steuerungs- und Entscheidungsstrukturen, das Leitbild und das Profil der Hochschule, ihr Studienangebot, die definierten Qualitätsziele und das System der internen Qualitätssicherung im Bereich von Studium und Lehre hervorgehen. Die Dokumentation verdeutlicht die Funktionsweise der Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Im Fall der Systemreakkreditierung umfasst die Dokumentation auch einen Bericht, in dem die Hochschule die Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsmängeln darstellt, die sie gegebenenfalls aufgrund des Ergebnisses der Halbzeitstichprobe ergriffen hat. Der Dokumentation ist eine Stellungnahme der Studierendenvertretung der Hochschule beizufügen.

6. Die Akkreditierungsagentur bestellt für das Begutachtungsverfahren eine *Gutachtergruppe*, die sich mindestens aus den folgenden Personen zusammensetzt:

- drei Mitgliedern mit Erfahrung auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung,
- einem studentischen Mitglied mit Erfahrungen in der Hochschulselbstverwaltung und der Akkreditierung,
- einem Mitglied aus der Berufspraxis.

Jeweils ein Mitglied der Gutachtergruppe sollte über Erfahrung in der Hochschulleitung, in der Studiengestaltung und in der Qualitätssicherung von Studium und Lehre verfügen.

Ein Mitglied der Gutachtergruppe sollte aus dem Ausland kommen.

Sofern in dem Verfahren über berufsrechtliche Zusatzfeststellungen zu entscheiden ist, muss zusätzlich eine Expertin oder ein Experte beteiligt werden, soweit staatliche Regeln dies erfordern.

Die Agentur benennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Die Agentur trifft angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung der Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter und wahrt Fairness gegenüber der Hochschule. Bei der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter stellt die Agentur das Benehmen mit der Hochschule her. Ein Vorschlags- und ein Vetorecht gewährt die Agentur nicht.

Die Agentur bereitet die Gutachterinnen und Gutachter auf das Verfahren vor.

7. Zum Begutachtungsverfahren gehören

- zwei Begehungen,
- eine sich auf alle Bachelor- und Masterstudiengänge erstreckende vertiefte vergleichende Untersuchung relevanter Merkmale der Studienganggestaltung, der Durchführung von Studiengängen und der Qualitätssicherung (Merkmalsstichprobe). Die Merkmalsstichprobe dient insbesondere dazu, die Einhaltung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz sowie der landesspezifischen Vorgaben und der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen in allen Studiengängen der Hochschule zu überprüfen. Gegenstand der Merkmalsstichprobe können insbesondere sein: das Modularisierungskonzept der Hochschule, das System der Vergabe von ECTS-Punkten, das Prüfungssystem, die Studienorganisation sowie die Qualifikationsziele. Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge an, ist ein spezifisches Merkmal zumindest eines dieser Studiengänge hinzuzufügen. Die Gutachter bestimmen die Zusammensetzung der Merkmalsstichprobe nach einheitlichen Regeln, die zwischen Agenturen und Akkreditierungsrat abgestimmt werden.
- vertiefte Begutachtungen von 15 % der Studiengänge, mindestens aber drei Studiengänge (Programmstichprobe). Bei der Auswahl der Programmstichproben berücksichtigt die Agentur neben den Ergebnissen der Systembegutachtung und der Merkmalsstichprobe das gesamte Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre, die Relation von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie kleine und große Studiengänge. Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge an, ist hiervon einer in die Programmstichprobe einzubeziehen. Im Fall von Lehramtsstudiengängen ist jeweils ein Studiengang von jedem angebotenen Lehramtstyp einzubeziehen. Im Übrigen entscheidet die Agentur nach dem Zufallsprinzip.
- Ist ein Studiengang der Programmstichprobe bereits akkreditiert, kann die Agentur auf eine Begehung verzichten, wenn die Akkreditierung nicht länger als drei Jahre zurück liegt.

Die erste Begehung dient vornehmlich der Information über die Hochschule und ihre Steuerungssysteme. Die Gutachterinnen und Gutachter überprüfen die vorgelegten Unterlagen hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Vollständigkeit und entscheiden, welche Unterlagen die Hochschule für die zweite Begehung ergänzend vorlegen muss. An der Auswahl der Merkmalsstichprobe sind die Gutachterinnen und Gutachter beteiligt; die Agentur legt hierfür ein Verfahren fest.

Die zweite Begehung dient der kritischen Analyse der vorgelegten Unterlagen und der Durchführung der Merkmalsstichproben. Sie sollte so terminiert werden, dass die Hochschule genügend Zeit erhält, die erforderlichen Dokumentationen zusammenzustellen.

Die Gutachterinnen und Gutachter führen Gespräche insbesondere mit der Hochschulleitung, dem Verwaltungspersonal, den Gleichstellungsbeauftragten, den Verantwortlichen für Qualitätssicherung sowie Vertreterinnen und Vertretern der Lehrenden und Studierenden.

Sie erstellen einen vorläufigen Bericht, der die kritische Analyse der vorgelegten Unterlagen und die Ergebnisse der Merkmalsstichproben sowie der durchgeführten Gespräche berücksichtigt.

Die Agentur stellt ihn den Gutachterinnen und Gutachtern der Programmstichproben zur Verfügung.

8. Wenn die Akkreditierungsagentur auch für die Akkreditierung von Studiengängen zugelassen ist, führt sie vertiefte Begutachtungen von Studiengängen (Programmstichprobe) aus jeder studienorganisatorischen Teileinheit der Hochschule als Teil der Systemakkreditierung durch. Die Agentur kann eine andere vom Akkreditierungsrat hierfür zugelassene Agentur mit der Durchführung von Programmstichproben beauftragen.

Ist die Agentur nicht für Programmakkreditierung zugelassen, müssen diese Programmstichproben von einer für die Programmakkreditierung zugelassenen Agentur durchgeführt werden.

Für die Programmstichproben bestellt die durchführende Akkreditierungsagentur Gutachtergruppen, die eine sachgemäße fachliche Begutachtung der Studiengänge in allen für die Prüfverfahren relevanten Bereichen gewährleisten. Die ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben sowie die *Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen* des Akkreditierungsrates finden entsprechende Anwendung. Gutachterinnen und Gutachter aus der Studierendenschaft und der Berufspraxis sind zu beteiligen. Die Begutachtung in diesen Verfahren folgt dem Beschluss des Akkreditierungsrats *Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen*, ohne zu selbständigen Akkreditierungsentscheidungen zu führen.

9. Die Gutachterinnen und Gutachter der Systemakkreditierung fertigen unter Berücksichtigung der Gutachten aus den Programmstichproben und unter Beteiligung der Vorsitzenden der Gutachtergruppen aus den Programmstichproben einen endgültigen Bericht mit einer **Beschlussempfehlung** für die Systemakkreditierung an. Insbesondere ist von den Gutachterinnen und Gutachtern zu bewerten, ob in den Merkmals- und den Programmstichproben festgestellte Qualitätsmängel eine systemische Ursache haben.

10. Die Akkreditierungsagentur leitet der Hochschule den Bericht der Gutachterinnen und Gutachtern ohne Beschlussempfehlung zur **Stellungnahme** zu.

11. Die Akkreditierungsagentur entscheidet auf der Basis des Gutachterberichts und der Beschlussempfehlung unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule. Sie spricht die Akkreditierung aus oder versagt sie. Eine Akkreditierung unter Auflagen ist nicht möglich. Eine einmalige Aussetzung des Verfahrens durch die Agentur für in der Regel 12, höchstens 24 Monate ist möglich.

12. Führt das Verfahren zu einer negativen Akkreditierungsentscheidung, ist dies von der Agentur zu begründen. (Zur möglichen Nutzung der Ergebnisse aus den Programmstichproben siehe den Beschluss *Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen*).

13. Die Akkreditierungsagentur veröffentlicht die Entscheidung, eine Zusammenfassung des Gutachtens und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter. Die Agentur stellt im Übrigen unbeschadet ihrer Berichtspflichten gegenüber dem Akkreditierungsrat die Vertraulichkeit in den Verfahren sicher.

14. Nach der Hälfte der Akkreditierungsfrist lässt die Hochschule von einer für die Programmakkreditierung zugelassenen Agentur eine vertiefte Begutachtung von Studiengängen gem. Abs. I Ziff. 2.1 der *Kriterien für die Systemakkreditierung* (Halbzeitstichprobe) durchführen. Die durchführende Agentur erstellt einen Bericht über das Ergebnis der Halbzeitstichprobe, der gegebenenfalls Empfehlungen zur Behebung von Qualitätsmängeln enthält, stellt ihn der Hochschule zur Verfügung und veröffentlicht ihn. Die Begutachtung in diesen Verfahren folgt dem Beschluss des Akkreditierungsrats *Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen*, ohne zu selbständigen Akkreditierungsentscheidungen zu führen.

Zulassung der derzeit für die Programmakkreditierung zertifizierten Agenturen zu Verfahren der Systemakkreditierung

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 29.10.2007)

Für die Programmakkreditierung zertifizierte Agenturen können in einem vereinfachten Verfahren für die Durchführung der Systemakkreditierung zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt nach folgenden Regeln:

1. Die Antragstellerin reicht einen begründeten Antrag ein, der darlegt, wie sie die auf die Systemakkreditierung bezogenen Kriterien für die Akkreditierung von Agenturen erfüllt und die Anwendung der Kriterien und Allgemeinen Verfahrensregeln für die Systemakkreditierung gewährleistet.
2. Der Akkreditierungsrat richtet eine Arbeitsgruppe aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern ein, welche die Anträge der Agenturen prüft und eine Beschlussempfehlung an den Akkreditierungsrat ausspricht.
3. Der Akkreditierungsrat entscheidet nach einer Anhörung der Leitung der Agentur.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Zulassung für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung für die Restlaufzeit der bestehenden Akkreditierung der Agentur festgestellt. Die Zulassung kann nicht unter Auflagen ausgesprochen werden.

Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 15.12.2005 i.d.F.v. 08.10.2007)

Kriterium 1: Verständnis der Akkreditierungsaufgabe

1.1 Die Agentur besitzt ein öffentlich dokumentiertes Qualitätsverständnis, aus dem sie die Grundlagen ihrer Akkreditierungstätigkeit ableitet. Sie orientiert ihre Tätigkeit am Ziel der Qualitätserhöhung und legt die Hauptverantwortung der Hochschulen für Profil und Qualität von Studium und Lehre zugrunde.

1.2 Die Agentur akkreditiert hochschultypenübergreifend und bei der Zulassung für Programmakkreditierungen auch fächerübergreifend.

1.3 Für die Zulassung zur Programmakkreditierung weist die Agentur interne Verfahren, Regeln und Expertise nach, welche die Anwendung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ und der „Allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“ gewährleistet.

1.4 Für die Zulassung zur Systemakkreditierung weist die Agentur interne Verfahren, Regeln und Expertise nach, welche die Anwendung der „Kriterien für die Systemakkreditierung“ und der „Allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung“ gewährleistet. Außerdem weist die Agentur in ihren Organen Expertise in Hochschulmanagement und hochschulinterner Qualitätssicherung nach.

1.5 Beantragt die Agentur ausschließlich die Zulassung für die Systemakkreditierung, weist sie ihre Fähigkeit zur Durchführung von Verfahren der Programmakkreditierung gemäß den nachfolgenden Kriterien nach.

Kriterium 2: Aufbauorganisation

2.1 Die Agentur besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie arbeitet nicht gewinnorientiert.

2.2 Die Agentur hat – gemäß der Zulassung für Programm- und/oder Systemakkreditierung – jeweils sämtliche akkreditierungsrelevanten Aufgaben erfasst, die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Zusammensetzung ihrer Organe entsprechend geregelt und beteiligt die für die Aufgabenerfüllung relevanten Interessenträgerinnen und -träger (Wissenschaftsvertreterinnen und -vertreter, Studierende und Berufspraxisvertreterinnen und -vertreter).

2.3 Die Kompetenz der an den Verfahren Beteiligten hinsichtlich aller für die jeweiligen Prüfverfahren der Programmakkreditierung oder der Systemakkreditierung relevanten Bereiche ist durch geeignete Auswahlverfahren und Vorbereitung gewährleistet.

2.4 Die einzelfallbezogene Weisungsunabhängigkeit der Organe ist gewährleistet. Dies gilt auch für die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für die Agentur tätigen Personen.

Kriterium 3: Ablauforganisation

Die Agentur führt Programmakkreditierung bzw. Systemakkreditierung mit einem effizienten und verbindlichen Regeln folgenden Verfahren durch und gewährleistet die Durchsetzung der Vorgaben des Akkreditierungsrates sowie die Konsistenz ihrer Entscheidungen.

Kriterium 4: Ausstattung

Die Agentur ist in allen erforderlichen Funktionsbereichen funktionsadäquat nachhaltig personell und sächlich ausgestattet.

Kriterium 5: Internes Qualitätsmanagement

Die Agentur besitzt und nutzt kontinuierlich ein formalisiertes internes Qualitätsmanagementsystem, welches insbesondere folgende Komponenten umfasst:

- systematische interne Rückkoppelungsprozesse und Analyse der eigenen Prozesse,
- systematische externe Rückkoppelungsprozesse zu Hochschulen und
- Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Gutachterinnen und Gutachtern.

Kriterium 6: Internes Beschwerdeverfahren

Die Agentur hat ein formalisiertes internes Verfahren zur Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen auf Antrag einer Hochschule, das den Überprüfungsgegenstand definiert. Die im Überprüfungsverfahren Entscheidenden sind weisungsfrei.

Kriterium 7: Rechenschaftslegung

Die Verfahren und Entscheidungen der Agentur sind transparent und werden hinreichend öffentlich vermittelt.

Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 17.07.2006 i.d.F.v. 29.02.2008¹⁵)

Kriterium 1: Systemsteuerung der Hochschule

Als Grundlage für eine qualitätsorientierte Entwicklung und Durchführung der Studiengänge hat die Hochschule ein eigenes Verständnis von Qualität in Studium und Lehre entwickelt und dokumentiert. Dieses Qualitätsverständnis leitet sich vom Selbstverständnis der Hochschule und dem daraus resultierenden besonderen Profil der Hochschule ab. Es schlägt sich nieder in

- der Formulierung der Qualifikationsziele des Studiengangs,
- der zielführenden Entwicklung und konsequenten Umsetzung eines Studiengangskonzeptes,
- und einem umfassenden Konzept der Qualitätssicherung.

Kriterium 2: Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Das Studiengangskonzept orientiert sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen, die dem angestrebten wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Ausbildungsziel und Abschlussniveau entsprechen. Die Qualifikationsziele beziehen sich vor allem auf die Bereiche

- wissenschaftliche Befähigung,
- Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen,
- Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement,
- und Persönlichkeitsentwicklung.

Abgesehen von erstmaligen Akkreditierungen greift die Hochschule zur Definition von Qualifikationszielen auch auf Untersuchungen zum Absolventenverbleib zurück.

Kriterium 3: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht

(1) den Anforderungen des *Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse* vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung;

(2) den Anforderungen der *Ländergemeinsamen Strukturvorgaben* gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung;

(3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen;

(4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat. Diesen Anforderungen entspricht der Studiengang jeweils insbesondere hinsichtlich

- der Definition und typologischen Zuordnung des Studiengangs,
- der Anwendung der den Qualifikationsstufen zugeordneten Deskriptoren,
- der Anwendung von ECTS und Modularisierung,
- und der Kompetenzorientierung.

Die Einordnung umfasst auch die Definition der Zugangsvoraussetzungen und die Übergangswege aus anderen Studiengangsarten.

¹⁵ Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss „Grundsätze für die Reakkreditierung von Studiengängen“ vom 09.12.2004

Kriterium 4: Das Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept

- umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen,
- umfasst die Vermittlung methodischer und generischer Kompetenzen,
- ist pädagogisch und didaktisch fundiert,
- ist stimmig aufgebaut,
- ist zielführend im Hinblick auf definierte Qualifikationsziele,
- ist studierbar, vor allem unter Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikation, realen Arbeitsbelastung, Prüfungsorganisation, bestehenden Beratungs- und Betreuungsangebote, Ausgestaltung von Praxisanteilen und Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen,
- umfasst gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren,
- entspricht bei Studiengängen mit besonderem Profilanpruch (z. B. bei berufsbegleitenden Studienprogrammen) den spezifischen Anforderungen,
- und setzt die Konzeption der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit um.

Abgesehen von der erstmaligen Akkreditierung berücksichtigt die Hochschule bei der Weiterentwicklung des Studienganges auch Evaluationsergebnisse, Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, zum Studienerfolg und Absolventenverbleib.

Kriterium 5: Durchführung des Studiengangs

Die Durchführung des Studiengangs ist sowohl hinsichtlich der qualitativen als auch quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert, auch unter Berücksichtigung von Verflechtungen mit anderen Studiengängen. Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes und sieht unterstützende Instrumente, vor allem Tutorien und eine fachliche und überfachliche Studienberatung vor. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Kriterium 6: Prüfungssystem

Die Prüfungen orientieren sich am Erreichen und Überprüfen von definierten Bildungszielen und sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert ausgestaltet. Dabei wird die Studierbarkeit des Studiengangs durch eine adäquate, belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen und im Rahmen von Eignungsfeststellungsverfahren ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer eingehenden Rechtsprüfung unterzogen.

Kriterium 7: Transparenz und Dokumentation

Die Anforderungen hinsichtlich Studiengang, Studienverlauf und Prüfungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung, sind durch geeignete Dokumentationen und Veröffentlichungen bekannt. Die Studierenden werden durch fachliche und überfachliche Beratung unterstützt.

Kriterium 8: Qualitätssicherung

Die Hochschule führt Verfahren des hochschulinternen Qualitätsmanagements durch und zieht, abgesehen von erstmaligen Akkreditierungen, Konsequenzen aus den Ergebnissen.

Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 15.12.2005 i.d.F.v. 29.02.2008)

§ 1 Mögliche Entscheidungsinhalte und ihre Voraussetzungen

- (1) Die Akkreditierungsentscheidung¹⁶ erstreckt sich je nach gestelltem Antrag auf die Berechtigung zur Durchführung von Verfahren der Programmakkreditierung und/oder der Systemakkreditierung.
- (2) Die Akkreditierung einer Agentur muss ausgesprochen werden, wenn die Qualitätsanforderungen gemäß den Regelungen des Akkreditierungsrates erfüllt sind. Die Akkreditierung wird wirksam, wenn eine Vereinbarung zwischen dem Akkreditierungsrat und der Akkreditierungsagentur gemäß Stiftungsgesetz zustande gekommen ist.
- (3) Wenn Qualitätsanforderungen unwesentlicher Art nicht erfüllt sind und zu erwarten ist, dass die beantragende Agentur die Mängel in einer vom Akkreditierungsrat zu setzenden Frist von höchstens 18 Monate behebt, muss eine Akkreditierung mit Auflagen ausgesprochen werden.
- (4) Die Akkreditierung muss versagt werden, wenn wesentliche Qualitätsanforderungen nicht erfüllt sind. Ist zu erwarten, dass die beantragende Agentur die Mängel behebt, kann das Akkreditierungsverfahren im Einvernehmen mit der Agentur für eine vom Akkreditierungsrat zu setzende Frist von höchstens 6 Monaten ausgesetzt werden. Dies gilt nicht für Verfahren der Reakkreditierung.

§ 2 Befristung

Die Akkreditierung ist in der Regel auf acht Jahre zu befristen, sofern nicht Vereinbarungen im Bologna-Prozess eine kürzere Frist vorsehen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens des Akkreditierungsbescheids und verlängert sich auf das Ende des zuletzt betroffenen Quartals.

§ 3 Ablauf der Akkreditierungsfrist

- (1) Endet die Akkreditierung einer Agentur, ohne dass ein Fall nach Abs. 2 vorliegt, stellt diese die noch nicht durch Akkreditierungsbescheid abgeschlossenen Akkreditierungsverfahren unverzüglich ein und meldet sie unaufgefordert dem Akkreditierungsrat. Befinden sich Studiengänge im Verfahren der erneuten Programm- oder Systemakkreditierung, gelten sie während der Dauer des bei einer anderen Agentur beantragten Reakkreditierungsverfahrens als akkreditiert, wenn die Hochschule unverzüglich bei einer anderen Agentur einen Antrag auf Reakkreditierung stellt.
- (2) Ist eine Reakkreditierung der Akkreditierungsagentur vor Fristablauf beim Akkreditierungsrat beantragt, soll dieser die Akkreditierungsagentur für höchstens 12 Monate vorläufig akkreditieren, wenn zu erwarten ist, dass das beantragte Reakkreditierungsverfahren innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Ist die Akkreditierungsagentur vorläufig akkreditiert, kann sie sich für die Dauer der vorläufigen Akkreditierung als akkreditiert bezeichnen und Akkreditierungsverfahren durchführen.

§ 4 Aussetzung des Verfahrens

- (1) Bei Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens sind die Gründe für die Aussetzung des Verfahrens möglichst genau anzugeben. Die Frist, innerhalb derer die Agentur die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen kann, ist eindeutig zu bestimmen.
- (2) Der Agentur obliegt es, innerhalb der ihr gesetzten Frist die Wiederaufnahme des Verfahrens bei dem Akkreditierungsrat zu beantragen. In diesem Fall wird das unterbrochene Verfahren

¹⁶ Die für Akkreditierungen geltenden Bestimmungen dieses Beschlusses finden auch auf Reakkreditierungen Anwendung, es sei denn, das Verfahren der Reakkreditierung ist abweichend geregelt.

fortgesetzt; erforderlichenfalls sind die Tatsachenerhebung und die Begutachtung zu wiederholen.

- (3) Unterbleibt der Wiederaufnahmeantrag in der gesetzten Frist, lehnt der Akkreditierungsrat die Akkreditierung durch Bescheid ab.

§ 5 Auflagen

- (1) Bei Akkreditierung unter Beauflagung sind die Inhalte der Auflagen und die Frist genau anzugeben, innerhalb derer die Auflagenerfüllung gegenüber dem Akkreditierungsrat nachzuweisen ist.
- (2) Die Auflagen sind mit dem Hinweis zu versehen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.
- (3) Ist die Erfüllung der Auflagen nachgewiesen, wird dies durch Bescheid des Akkreditierungsrates gegenüber der Agentur bestätigt.
- (4) Weist die Agentur die Erfüllung der Auflagen nicht nach, widerruft der Akkreditierungsrat die Akkreditierung der Agentur mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung nach Ablauf einer vom Akkreditierungsrat im Widerrufsbescheid gesetzten angemessenen Frist. In begründeten Fällen kann der Akkreditierungsrat eine angemessene Nachfrist einräumen.

§ 6 Wirksamwerden von Entscheidungen

Entscheidungen des Akkreditierungsrates in den genannten Fällen werden mit Zugang eines diesbezüglichen schriftlichen Bescheids wirksam.

§ 7 Widerspruch

Die Agentur kann gegen Entscheidungen des Akkreditierungsrates innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden beim Vorstand der Stiftung Widerspruch einlegen. In Fällen des Entzugs einer Akkreditierung oder Ablehnung der Reakkreditierung entscheidet der Akkreditierungsrat nach § 7 Abs. 2 der Satzung der Stiftung nach Beratung mit dem Stiftungsrat. Im Übrigen bleibt die Möglichkeit unberührt, den Rechtsweg zu beschreiten.

Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen

(Beschluss des Akkreditierungsrates 15.12.2005 i.d.F.v. 29.02.2008)

I. Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen in der Programmakkreditierung: Arten und Wirkungen

§ 1 Entscheidungsinhalte und ihre Voraussetzungen

- (1) Die Akkreditierung¹⁷ eines Studiengangs muss ausgesprochen werden, wenn die Qualitätsanforderungen erfüllt sind.
- (2) Die Akkreditierung soll unter Auflagen ausgesprochen werden, wenn Qualitätsanforderungen unwesentlicher Art nicht erfüllt sind und zu erwarten ist, dass die beantragende Hochschule die Mängel in einer von der Akkreditierungsagentur bei Beauflagung zu setzenden Frist von höchstens 18 Monaten behebt.
- (3) Die Akkreditierung muss versagt werden, wenn wesentliche Qualitätsanforderungen nicht erfüllt sind. Ist zu erwarten, dass die beantragende Hochschule die Mängel behebt, kann die Akkreditierungsagentur im Einvernehmen mit der Hochschule das Akkreditierungsverfahren einmalig für eine Frist von höchstens 18 Monaten aussetzen.
- (4) Das Verfehlen einer Qualitätsanforderung ist besonders dann wesentlich, wenn der Mangel von solcher Art ist, dass die Definition, die Regelung bzw. das Fehlen von Studienzielen, Studienzugang, Curriculum, Lehrorganisation, Lehrgestaltung, Ressourcen oder Prüfung zu erheblichen Nachteilen für Studierende führen. Das Verfehlen einer Qualitätsanforderung ist insbesondere in den Fällen unwesentlich, in denen Formalanforderungen nicht erfüllt sind.

§ 2 Befristung

- (1) Die Programmakkreditierung ist auf die Dauer von fünf Jahren zu befristen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens des Akkreditierungsbescheids (§ 7). Die danach bemessene Frist verlängert sich auf das Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres.
- (2) In Fällen, in denen eine Programmakkreditierung unter Auflage ausgesprochen wird, kann die Akkreditierungsfrist verkürzt werden.
- (3) Wenn bei der Programmakkreditierung der akkreditierte Studiengang erst nach dem Wirksamwerden des Akkreditierungsbescheids eröffnet wird, beginnt die Frist mit dem Tag seiner Eröffnung, spätestens aber mit Beginn des übernächsten auf die Akkreditierungsentscheidung folgenden Studienjahres. Die so bemessene Frist verlängert sich auf Antrag der Hochschule auf das Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres.
- (4) Im Falle der erneuten Programmakkreditierung (Reakkreditierung) kann die Akkreditierungsfrist bis zu sieben Jahre betragen. Der Fristenlauf beginnt in diesem Fall mit Ablauf der vorangehenden Akkreditierungsfrist. Für die Bemessung der Frist gilt Abs.1 Satz 3 entsprechend.

§ 3 Ablauf der Akkreditierungsfrist

- (1) Ist eine Reakkreditierung des Studiengangs bei einer Akkreditierungsagentur vor Fristablauf beantragt, soll diese die Akkreditierung des Studiengangs für höchstens weitere 12 Monate vorläufig verlängern, wenn zu erwarten ist, dass das beantragte Reakkreditierungsverfahren innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Akkreditierungsfrist abgeschlossen werden kann und nicht offensichtlich ist, dass Mängel i. S. v. § 1 Abs. 4 vorliegen. Die Dauer der vorläufigen Ver-

¹⁷ Die für die Akkreditierung geltenden Bestimmungen dieses Beschlusses finden jeweils auch auf die Reakkreditierung Anwendung, es sei denn, die Reakkreditierung ist abweichend geregelt.

längerung der Akkreditierung des Studiengangs ist im Fall seiner Reakkreditierung in die nach § 2 maßgebliche Frist einzurechnen.

- (2) Beantragt die Hochschule die Reakkreditierung des Studiengangs vor Fristablauf nicht, weil sie den Studiengang geschlossen hat und keine Neueinschreibungen in den Studiengang mehr vornimmt, kann die Akkreditierungsfrist für die Dauer der Regelstudienzeit der bei Ablauf der Akkreditierungsfrist noch eingeschriebenen Studierenden verlängert werden. Voraussetzung ist der Nachweis der Hochschule, dass der Studiengang von dem akkreditierten Studiengang nicht wesentlich abweicht und die erforderlichen personellen und sächlichen Mittel nachhaltig vorgehalten werden. Zuständig für die Entscheidung ist die Akkreditierungsagentur, die den auslaufenden Studiengang akkreditiert hat.

§ 4 Aussetzung des Verfahrens

- (1) Die Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen und der Frist, innerhalb derer die Hochschule die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen kann. Die Aussetzung setzt eine schriftliche Einverständniserklärung der Hochschule voraus.
- (2) Es obliegt der Hochschule, innerhalb der gesetzten Frist die Wiederaufnahme des Verfahrens bei der Akkreditierungsagentur zu beantragen; in diesem Fall wird das unterbrochene Verfahren unverzüglich fortgesetzt. Dasselbe gilt im Fall des Abs. 4, sobald die Mitteilung des Akkreditierungsrates der Akkreditierungsagentur zugegangen ist. Bei Wiederaufnahme des Verfahrens sind erforderlichenfalls die Tatsachenerhebung und die Begutachtung zu wiederholen.
- (3) Stellt die Hochschule in der gesetzten Frist keinen Wiederaufnahmeantrag, lehnt die Akkreditierungsagentur die Akkreditierung ab.
- (4) Neben der Möglichkeit der Aussetzung gemäß § 1 Abs. 3 besteht die Pflicht zur Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens durch die Akkreditierungsagentur nach Anhörung der Hochschule, wenn die Akkreditierungsagentur der Auffassung ist, dass sich ländergemeinsame und landesspezifische Strukturvorgaben oder gesetzliche Regelungen widersprechen, auf deren Anwendung es im gegenwärtigen Akkreditierungsverfahren ankommt. Die Agentur unterrichtet den Akkreditierungsrat unter Angabe der Gründe von der Verfahrensaussetzung und ersucht um eine verbindliche Mitteilung der Rechtslage. Eine Einverständniserklärung der Hochschule ist nicht erforderlich. Die Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgt durch die Akkreditierungsagentur.

§ 5 Auflagen

- (1) Bei Akkreditierung unter Auflagen sind die Inhalte der Auflagen nachvollziehbar anzugeben und die Fristen eindeutig zu bestimmen, innerhalb derer die Aufлагenerfüllung gegenüber der Akkreditierungsagentur nachzuweisen ist.
- (2) Die Auflagen sind mit dem Hinweis zu versehen, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann oder, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen verkürzt wurde (§ 2 Abs. 2), die Akkreditierungsfrist nicht auf die Regelfrist (§ 2 Abs. 1) verlängert wird.
- (3) Die Erfüllung der Auflagen wird durch Bescheid der Akkreditierungsagentur gegenüber der Hochschule festgestellt. In diesem Fall gilt die Akkreditierungsentscheidung mit der im Akkreditierungsbescheid gesetzten Dauer uneingeschränkt oder sie gilt als auf die Regelfrist der Akkreditierung verlängert, wenn die Akkreditierungsfrist wegen der Beauflagung verkürzt wurde.
- (4) Weist die Hochschule die Erfüllung der Auflagen nicht fristgerecht nach und war die Akkreditierung mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, muss die Akkreditierungsagentur die Akkreditierung unverzüglich mit Wirkung zum nächstfolgenden Semesterende widerrufen. In begründeten Fällen kann die Akkreditierungsagentur einmalig eine Nachfrist von bis zu weiteren sechs Monaten einräumen.
- (5) Wenn die Akkreditierung wegen der Beauflagung verkürzt wurde (§ 2 Abs. 2) wird die Akkreditierungsfrist bei nicht fristgerechtem Nachweis der Aufлагenerfüllung nicht auf die Regelfrist (§ 2 Abs. 1) verlängert. Die Agentur kann in begründeten Fällen einmalig eine Verlängerung der Akkreditierungsfrist um bis zu sechs Monate aussprechen.

§ 6 Aufhebung der Akkreditierungsentscheidung

- (1) Die Agentur hebt die Akkreditierungsentscheidung unverzüglich auf oder versieht sie, sofern nur unwesentliche Mängel vorliegen, unverzüglich mit einer Auflage, wenn sie unter Nichtbeachtung oder nicht sachgerechter Anwendung eines Akkreditierungskriteriums oder unter Verletzung einer wesentlichen Verfahrensregel zustande gekommen ist und der Akkreditierungsrat dies der Agentur gegenüber schriftlich beanstandet. Diese Pflicht besteht nicht, wenn dieselbe Akkreditierungsentscheidung auch bei Vermeidung des Fehlers getroffen worden wäre; insoweit hat die Agentur die Darlegungs- und Beweislast.
- (2) Hätte im Fall des Abs. 1 eine positive Akkreditierungsentscheidung oder eine Akkreditierungsentscheidung unter Auflage ergehen müssen, trifft die Agentur unverzüglich die entsprechende Entscheidung.
- (3) Bei wesentlichen Änderungen eines Studiengangs entscheidet die Agentur, ob eine erneute Akkreditierung erforderlich ist. In diesem Fall hebt sie die Akkreditierung unverzüglich auf, sofern nicht die erneute Programmakkreditierung beantragt wird.

§ 7 Wirksamwerden von Entscheidungen

Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen in den genannten Fällen werden mit Zugang eines schriftlichen Bescheids wirksam.

II. Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen in der Systemakkreditierung: Arten und Wirkungen

§ 8 Entscheidungsinhalte und ihre Voraussetzungen

- (1) Die Systemakkreditierung muss ausgesprochen werden, wenn die Qualitätsanforderungen erfüllt sind. Damit sind die Studiengänge, die nach der Systemakkreditierung eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, akkreditiert. Wurde die Systemakkreditierung für eine Teileinheit der Hochschule beantragt, beziehen sich sämtliche Entscheidungen der Agentur nur auf die Studiengänge dieser Teileinheit.
- (2) Eine Systemakkreditierung unter Auflagen ist nicht möglich.
- (3) Die Systemakkreditierung muss versagt werden, wenn wesentliche Qualitätsanforderungen nicht erfüllt sind. Bereits bestehende Akkreditierungen bleiben davon unberührt. Ist zu erwarten, dass die beantragende Hochschule die Mängel behebt, kann das Akkreditierungsverfahren einmalig für eine von der Akkreditierungsagentur zu setzende Frist von in der Regel 12, höchstens aber 24 Monaten ausgesetzt werden. Bei Versagung der erneuten Systemakkreditierung (Reakkreditierung) gelten die Studiengänge für anderthalb weitere Jahre als akkreditiert.
- (4) Mängel sind insbesondere dann wesentlich, wenn das interne Qualitätssicherungssystem nicht die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen gewährleistet.

§ 9 Befristung

- (1) Die Systemakkreditierung ist auf die Dauer von sechs Jahren zu befristen. Diese Frist beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens des Akkreditierungsbescheids (§ 13). Die danach bemessene Frist verlängert sich auf das Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres.
- (2) Im Fall der Reakkreditierung beträgt die Akkreditierungsfrist acht Jahre. Der Fristenlauf beginnt in diesem Fall mit Ablauf der vorangehenden Akkreditierungsfrist. Für die Bemessung der Frist gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

§ 10 Ablauf der Akkreditierungsfrist

Wird eine Reakkreditierung bei einer Akkreditierungsagentur spätestens ein Jahr vor Fristablauf beantragt, soll die Akkreditierungsagentur die Systemakkreditierung für höchstens weitere zwei Jahre verlängern, wenn zu erwarten ist, dass das beantragte Reakkreditierungsverfahren

innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Akkreditierungsfrist abgeschlossen werden kann und nicht offensichtlich ist, dass Mängel i. S. v. § 8 Abs. 4 vorliegen. Die Dauer der vorläufigen Verlängerung der Akkreditierung ist im Fall der Reakkreditierung in die nach § 9 maßgebliche Frist einzurechnen.

§ 11 Aussetzung des Verfahrens

- (1) Die Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen und der Frist, innerhalb derer die Hochschule die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen kann. Die Aussetzung setzt eine schriftliche Einverständniserklärung der Hochschule voraus.
- (2) Es obliegt der Hochschule, innerhalb der gesetzten Frist die Wiederaufnahme des Verfahrens bei der Akkreditierungsagentur zu beantragen; in diesem Fall wird das unterbrochene Verfahren unverzüglich fortgesetzt. Bei Wiederaufnahme des Verfahrens sind erforderlichenfalls die Tatsachenerhebung und die Begutachtung zu wiederholen.
- (3) Stellt die Hochschule den Wiederaufnahmeantrag nicht in der gesetzten Frist, lehnt die Akkreditierungsagentur die Systemakkreditierung ab.

§ 12 Aufhebung der Akkreditierungsentscheidung

- (1) Die Agentur hebt die Akkreditierungsentscheidung unverzüglich auf, wenn sie unter Nichtbeachtung oder nicht sachgerechter Anwendung eines Akkreditierungskriteriums oder unter Verletzung einer wesentlichen Verfahrensregel zustande gekommen ist und der Akkreditierungsrat dies der Agentur gegenüber schriftlich beanstandet. Diese Pflicht besteht nicht, wenn dieselbe Akkreditierungsentscheidung auch bei Vermeidung des Fehlers getroffen worden wäre; insoweit hat die Agentur die Darlegungs- und Beweislast.
- (2) Hätte im Fall des Abs. 1 eine positive Akkreditierungsentscheidung ergehen müssen, trifft die Agentur unverzüglich die entsprechende Entscheidung.
- (3) Bei wesentlichen Änderungen des internen Qualitätssicherungssystems entscheidet die Agentur, ob eine erneute Systemakkreditierung erforderlich ist. In diesem Fall hebt sie die Akkreditierung unverzüglich auf, sofern nicht die erneute Systemakkreditierung beantragt wird.

§ 13 Wirksamwerden von Entscheidungen

Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen in den genannten Fällen werden mit Zugang eines schriftlichen Bescheids wirksam.

Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.10.2007 i.d.F.v. 29.02.2008.)

I) Allgemeine Regeln

1. Die Akkreditierungsagentur ist bei Durchführung des Verfahrens und der Entscheidung an die Beschlüsse „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“, „Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen: Arten und Wirkungen“ vom 08.10.2007 sowie diese ergänzende oder ersetzende Beschlüsse gebunden.

2. In der Akquisitionsphase informiert die Agentur die Antrag stellende Hochschule über wesentliche Inhalte, Verfahrensschritte und Kriterien des Akkreditierungsvorhabens. In diesem Zusammenhang gewährleistet die Agentur eine vollständige Leistungsbeschreibung und legt die Entgelte fest.

3. Die Antragstellerin hat einen begründeten Antrag einzureichen, der eine Darstellung des Studiengangs oder der Studiengänge umfasst und das Einhalten der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen dokumentiert.

4. Die Agentur bestellt für das Begutachtungsverfahren eine Gutachtergruppe, welche eine Begutachtung aller für das Prüfverfahren relevanten Bereiche (z.B. fachliche Aspekte, studienstrukturelle und formale Aspekte, soziale Aspekte) gewährleistet. Der Gutachtergruppe gehören die relevanten Interessenträger und Interessenträgerinnen, insbesondere Wissenschaftsvertreterinnen und -vertreter, Studierende und Berufspraxisvertreterinnen und -vertreter an.

Die Agentur sichert die Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter und wahrt Fairness gegenüber der Antrag stellenden Hochschule. Zu diesem Zweck räumt die Agentur der Hochschule ein Einspruchsrecht ein. Ein Vorschlags- und ein Vetorecht der Hochschule bestehen nicht.

5. Die Agentur bereitet die Gutachterinnen und Gutachter auf das Verfahren vor.

6. Die Begutachtung beruht im Wesentlichen auf

- der Analyse der Antragsbegründung und
- einem Vor-Ort-Besuch, der u.a. getrennte Gespräche mit der Leitung der Hochschule, Lehrenden und Studierenden umfasst.

Im Fall der Reakkreditierung kann die Agentur auf einen Vor-Ort-Besuch verzichten, wenn Evaluationsergebnisse vorliegen, die nicht älter als zwei Jahre sind und nach den einschlägigen Regeln des Akkreditierungsrates für die Programmakkreditierung gewonnen wurden.

Im Fall von Studiengängen, die Teil der Programmstichprobe einer Systemakkreditierung war, ist ein erneuter Vor-Ort-Besuch nicht erforderlich, wenn die Programmstichprobe nach den einschlägigen Bestimmungen des Akkreditierungsrates für die Programmakkreditierung durchgeführt wurde und ihre Ergebnisse einer Programmakkreditierung nicht im Wege stehen.

7. Vor der Entscheidung erhält die Hochschule den Gutachterbericht ohne Beschlussempfehlung zur Stellungnahme.

8. Die Akkreditierungsagentur entscheidet auf der Basis des Gutachterberichts und der Beschlussempfehlung unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule. Sie spricht die Akkreditierung oder die Akkreditierung unter Auflagen aus oder versagt die Akkreditierung. Eine einmalige Aussetzung des Verfahrens durch die Agentur für 18 Monate ist möglich.

9. Im Anschluss an das Verfahren veröffentlicht die Agentur die Entscheidung und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter. Bei negativen Entscheidungen erfolgt statt der Veröffentlichung eine entsprechende Mitteilung an den Akkreditierungsrat. Die Agentur stellt unbeschadet ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Akkreditierungsrat die Vertraulichkeit in den Verfahren sicher.

10. Die Agentur begründet ihre durch Auflagenerteilung eingeschränkten oder insgesamt negativen Akkreditierungsentscheidungen und ihre Entscheidungen über die Aussetzung eines Verfahrens.

11. Die Agentur überprüft die Erfüllung der anlässlich der Akkreditierung erteilten Auflagen durch die Hochschule.

II) Besondere Regeln für die Akkreditierung von Kombinationsstudiengängen

1. Akkreditierungsgegenstand

Akkreditierungsgegenstand in sogenannten Kombinationsstudiengängen ist nach den *Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen* i. d. F. vom 22.09.2005 und den einschlägigen Beschlüssen des Akkreditierungsrates (*Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen* und *Kriterien für Akkreditierung von Studiengängen*) der Kombinationsstudiengang und nicht dessen Teilstudiengänge.

2. Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen

Die Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen sind deshalb auf den Studiengang als solchen, zusammen mit seinen Kombinationsmöglichkeiten, nicht etwa nur auf Teilstudiengänge zu beziehen.

3. Qualifikationsziel

Die Hochschule hat eine Konzeption für ihr kombinatorisches Studienangebot. Die der Studiengangskonzeption zugrunde liegenden Qualifikationsziele (2. Kriterium für die Akkreditierung von Studiengängen) können allerdings auch aus der Summe der Qualifikationsziele der Teilstudiengänge bestehen.

4. Studiengangskonzept

Die Anforderung eines stimmigen konzeptionellen Aufbaus des Studiengangs (4. Kriterium für die Akkreditierung von Studiengängen) ist auf die Teilstudiengänge anzuwenden.

5. Studierbarkeit (Überschneidungsfreiheit)

Für sämtliche Teilstudiengänge weist die Hochschule nach, dass Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen so aufeinander abgestimmt sind, dass die Studierbarkeit gewährleistet ist.

Für den gesamten Kombinationsstudiengang gewährleistet die Hochschule die Studierbarkeit hinsichtlich der Überschneidungsfreiheit zumindest in den häufig gewählten Kombinationen und strebt sie für die seltener gewählten Kombinationen an. In diesen Fällen hat die Hochschule eine besondere Informationspflicht gegenüber den Studierenden.

6. Ergänzung der Akkreditierungsentscheidung

Die Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs kann durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge in den Katalog der wählbaren Teilstudiengänge ergänzt werden. In den diesbezüglichen Begutachtungen sind die obigen Kriterien anzuwenden. Die Akkreditierungsfrist ändert sich hierdurch nicht.

7. Gemeinsame Akkreditierungsverfahren

Kooperieren Akkreditierungsagenturen bei der Akkreditierung von Kombinationsstudiengängen, indem sie von einander getrennte Bündel begutachten, ist anschließend eine gemeinsame Akkreditierungsentscheidung zu treffen. Wechselt die Hochschule für die Begutachtung der zu ergänzenden Teilstudiengänge die Akkreditierungsagentur, bescheinigt die neu gewählte Agentur gegebenenfalls die Akkreditierungsfähigkeit dieser Teilstudiengänge ohne eine eigenständige Akkreditierungsentscheidung zu fällen. Sie unterrichtet hierüber die Agentur, welche den Kombinationsstudiengang akkreditiert hat. Diese ergänzt die Akkreditierungsurkunde um die neu hinzugekommenen Teilstudiengänge.

8. Urkunde

Auf der Akkreditierungsurkunde sind alle Teilstudiengänge aufzuführen, deren Kombination Gegenstand der Akkreditierung war.

Wird nach Ausstellung der Urkunde die Akkreditierung durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge in die Liste der kombinierbaren Teilstudiengänge ergänzt, sind diese in einer neu auszustellenden Urkunde zu berücksichtigen.

III) Besondere Regeln für Verfahren der Bündelakkreditierung

1. Die Bündelung von Studiengängen setzt eine hohe fachliche Affinität der einzelnen (Teil-)Studiengänge voraus. Diese ist nur dann gegeben, wenn sie über die bloße Zugehörigkeit zu einer Fächerkultur (Geistes- und Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften oder Naturwissenschaften) hinausgeht und eine disziplinäre Nähe der (Teil-)Studiengänge vorliegt.

Gemeinsame Strukturmerkmale der (Teil-)Studiengänge alleine begründen keine fachliche Affinität.

2. Bei der Bildung der Gutachtergruppe ist eine hinreichende Begutachtung aller (Teil-) Studiengänge zu gewährleisten. Die Beschränkung auf nur einen Fachgutachter oder eine Fachgutachterin für jede im Bündel vertretende Fachdisziplin bedarf der Begründung.

3. Die zeitliche Gestaltung der Vor-Ort-Begehung muss gewährleisten, dass jeder Studiengang im Bündel auf die Einhaltung der Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen hinreichend geprüft werden kann. Dies ist auch im Gutachten darzulegen.

Ausgestaltung der Verfahren der Überwachung und des Monitorings gemäß Beschluss "Verfahren des Akkreditierungsrates zur Überwachung der seitens der Agenturen durchgeführten Akkreditierungen gemäß § 2 Abs 1 Nr. 4 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz (ASG)" vom 21.09.2006

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 18.06.2007)

Die Prüfung von Verfahren der Akkreditierung von Studiengängen durch die Agenturen nimmt in der Regel die Geschäftsstelle vor. Entscheidungen in Fällen gemäß § 7 der Vereinbarungen zwischen Akkreditierungsrat und den Agenturen legt sie dem Vorstand vor.

Die Hospitationen an Vor-Ort-Begehungen gemäß Ziffer II) des Beschlusses "Verfahren des Akkreditierungsrates zur Überwachung der seitens der Agenturen durchgeführten Akkreditierungen gemäß § 2 Abs 1 Nr. 4 Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz (ASG)" vom 21.09.2006 erfolgen in der Regel durch die Mitglieder der Geschäftsstelle.

Verfahrensregeln zur Durchführung der Überwachung und des Monitorings

Verfahren der Überwachung

a) Stichprobenprüfung der gesamten Dokumentation eines Verfahrens

Ablaufschema

1. Auswahl per Los
2. Anschreiben mit Mitteilung der ausgewählten Studiengänge und Anforderung der Verfahrensdokumentation
3. Überprüfung der Unterlagen durch die Geschäftsstelle, eventuell Nachfragen
4. Vermerk über Ergebnisse der Prüfung
5. a: keine Mängel: Agentur wird schriftlich über positives Ergebnis informiert (Bericht an AR, Ende des Verfahrens)
b: Beanstandungen: Bitte um Stellungnahme an Agentur

weiteres Verfahren nur bei Beanstandungen

6. Überprüfung der Stellungnahme
7. Vermerk
8. Entscheidung des Vorstands
9. Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung und der Entscheidung über mögliche Konsequenzen an die Agentur

b) Anlassbezogene Überprüfung

Ablaufschema

1. Anforderung einer Stellungnahme der Agentur zwecks Vorprüfung oder Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen aus den Akkreditierungsmeldungen
2. Vorprüfung
3. Mitteilung an Agentur, dass konkreter Hinweis auf Mängel im Verfahren festgestellt wurde, Anforderung der Verfahrensdokumentation

Weiter mit Schritt 4 beim Ablaufschema für die Stichprobenprüfung unter a)

Verfahren des Monitorings

Hospitation bei einer Vor-Ort-Begehung und der beschließenden Sitzung des Gremiums der Agentur

Mission Statement

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 18.06.2007)

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland hat den gesetzlichen Auftrag, das System der Qualitätssicherung in Studium und Lehre durch Akkreditierung von Studiengängen zu organisieren.

Sie versteht sich als Organisation, die in der Erfüllung dieser Aufgaben einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre in den deutschen Hochschulen leistet, diese Qualität dokumentiert und dadurch die Reputation deutscher Studiengänge im In- und Ausland sichert und erhöht.

Die Stiftung erfüllt ihren Auftrag, indem sie

- Akkreditierungsagenturen zertifiziert und Verfahrensregeln und Kriterien für die Akkreditierung festlegt,
- Alle Interessierten in Hochschulen und Gesellschaft über die Ziele und Ergebnisse der Akkreditierungsverfahren informiert,
- das Akkreditierungssystem so weiter entwickelt, dass die Hochschulen ihre Verantwortung für die Qualität in Studium und Lehre besser wahrnehmen können,
- das deutsche Akkreditierungssystem im internationalen Kontext vertritt und an der Entwicklung des europäischen Hochschulraums mitwirkt und
- mit den Akkreditierungsagenturen und den anderen, auch ausländischen, Partnern aus Hochschulen und Studierendenschaft, Staat und beruflicher Praxis vertrauensvoll zusammenarbeitet.

Ihrer Tätigkeit legt die Stiftung ein Qualitätsverständnis zugrunde, das folgenden Maximen folgt:

- Die Hochschulen tragen die primäre Verantwortung für Qualität und Qualitätssicherung in Studium und Lehre.
- Gute Qualität in Studium und Lehre ist als Qualitätsregelkreis definierbar und damit überprüfbar.
- Die Beurteilung von Qualität in Studium und Lehre folgt dem kombinierten *fitness of* und *fitness for purpose* Ansatz, somit der Überprüfung der Validität des Studienziels in Verbindung mit der Zielerfüllung.
- Die Transparenz des Akkreditierungssystems und die Unabhängigkeit der Akteure sind unerlässliche Voraussetzungen für Qualität und unverzichtbar für Wettbewerbsfähigkeit und Mobilität in einem offenen, sowohl horizontal als auch vertikal durchlässigen Hochschulsystem.
- Die Bestimmung von Merkmalen guter Qualität in Studium und Lehre sowie deren Bewertung erfordert die Mitwirkung der Hochschulen und ihrer Mitglieder, des Staates, internationaler Experten und der Berufspraxis.

Das System der internen Qualitätssicherung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 18.06.2007)

I. Grundsätze

1. Auftrag und Ziele der Stiftung

Auftrag und Ziele der Stiftung sind im Mission Statement beschrieben.

2. Ziel der internen Qualitätssicherung

Zentrales Ziel der internen Qualitätssicherung der Stiftung ist die kontinuierliche Überprüfung und gegebenenfalls Verbesserung der internen Prozesse, um auf diesem Weg eine qualitativ hochwertige und gleichzeitig möglichst effiziente Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Stiftung zu gewährleisten.

Die Qualitätsmaßnahmen tragen auch dazu bei, die Konsistenz der Entscheidungen der Organe der Stiftung zu gewährleisten.

Die systematische interne Qualitätssicherung ermöglicht darüber hinaus eine konkrete und umfassende Rückmeldung über die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und der Erwartungen der Stakeholder an die Stiftung.

Die Maßnahmen der internen Qualitätssicherung entsprechen den „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) und gewährleisten somit die internationale Anerkennung der Arbeit der Stiftung.

3. Gegenstand der Qualitätssicherung

Gegenstand der internen Qualitätssicherung sind die Prozesse und Entscheidungen der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland. Dabei unterscheidet die Stiftung zwischen den Leistungserstellungsprozessen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und den unterstützenden Supportprozessen.

Leistungserstellungsprozesse:

- Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen
- Definition der Kriterien und Verfahrensregeln für Akkreditierungsverfahren
- Überwachung der Arbeit der Agenturen

Supportprozesse

- Strategische Planung
- Finanzplanung
- Personalrekrutierung und –qualifizierung
- Gremienbetreuung

4. Struktur der Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung einer nachhaltigen internen Qualitätssicherung hat die Stiftung eine Arbeitsgruppe „Qualitätssicherung“ eingesetzt, der drei Mitglieder des Akkreditierungsrates angehören. Sie berichtet dem Akkreditierungsrat jährlich und unterbreitet gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge. Die Ar-

beitsgruppe arbeitet mit den Agenturen zusammen, um so zu allgemein akzeptierten Standards der internen Qualitätssicherung im deutschen Akkreditierungssystem zu gelangen.

II. Prozessbezogene Verfahren der internen Qualitätssicherung

1. Qualitätssicherung in den Leistungserstellungsprozesse

1.1 Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen

Der Akkreditierungsrat akkreditiert und reakkreditiert Akkreditierungsagenturen.

Qualitätsanspruch:

Der Akkreditierungsrat akkreditiert Agenturen in einem zügigen, transparenten und effizienten Verfahren, in dem die entscheidungstragenden Kriterien und Verfahrensregeln normativ festgelegt sind, so dass große Berechenbarkeit und Konsistenz der Entscheidungen gewährleistet sind. Die Kriterien und Verfahrensregeln sind verständlich, leicht anwendbar und besitzen breite Akzeptanz bei allen Beteiligten.

Qualitätsmaßnahmen:

- Der Akkreditierungsrat entwickelt die Kriterien und Verfahrensregeln in einer Arbeitsgruppe, an der alle im Akkreditierungsrat vertretenen Gruppen sowie Vertreter der Agenturen beteiligt sind.
- Zu Gutachterinnen und Gutachtern bestellt der Akkreditierungsrat entsprechend der im Beschluss „Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ geregelten Zusammensetzung der Gutachtergruppen geeignete Sachverständige auf dem Feld der Qualitätssicherung, die selber Erfahrungen mit oder in Qualitätssicherungsagenturen haben. Der Akkreditierungsrat vermeidet Befangenheit durch entsprechende Erklärungen der Gutachterinnen und Gutachter und der zu akkreditierenden Agentur.
- Gutachterinnen und Gutachtern für die Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung von Agenturen werden vorab umfassend über die Kriterien und Verfahrensregeln informiert, um die konsistente Anwendung der Kriterien zu gewährleisten.
- Nach Abschluss der Verfahren zur Akkreditierung oder Reakkreditierung von Agenturen gibt der Akkreditierungsrat den Verfahrensbeteiligten (Agenturen, Gutachter, Mitglieder des Akkreditierungsrates, Geschäftsstelle) die Möglichkeit, eine fragebogengestützte Rückmeldung zur Qualität der Prozesse und zu Verbesserungsmöglichkeiten zu geben. Die Auswertung wird den Befragten zur Kenntnis gegeben. Auf dieser Grundlage beschließt der Akkreditierungsrat ggf. Verfahrensänderungen und berücksichtigt dabei systematisch internationale Entwicklungen.
- Die Entscheidungen des Akkreditierungsrates zur Zulassung von Agenturen zur Akkreditierung von Studiengängen sind Gegenstand der regelmäßigen externen Evaluation der Stiftung.

1.2 Definition der Kriterien und Verfahrensregeln zur Akkreditierung durch die Agenturen

Die Stiftung definiert verbindliche Kriterien und Verfahrensregeln für die Arbeit der Agenturen und fasst hierfür u.a. die ländergemeinsamen und landesspezifischen Vorgaben zu verbindlichen Kriterien zusammen. Die Kriterien und Verfahrensregeln entsprechen den europäischen Vorgaben („Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“).

Qualitätsanspruch:

Der Akkreditierungsrat erarbeitet Kriterien und Verfahrensregeln in einem zügigen, transparenten und effizienten Verfahren, legt sie normativ fest und gewährleistet dadurch möglichst große Berechenbarkeit und Konsistenz der Entscheidungen. Die Kriterien und Verfahrensregeln gründen auf dem Qualitätsverständnis des Akkreditierungsrates und sind leicht verständlich, leicht anwendbar und besitzen breite Akzeptanz bei allen Beteiligten.

Qualitätsmaßnahmen:

- Bei der Entwicklung von Kriterien und Verfahrensregeln wird der Akkreditierungsrat von einer Arbeitsgruppe unterstützt, an der alle im Akkreditierungsrat vertretenen Gruppen und Vertreter der Agenturen beteiligt sind. Dabei berücksichtigt der Akkreditierungsrat systematisch internationale Entwicklungen, in dem er Erfahrungen aus anderen Akkreditierungssystemen in seine Arbeit mit einbezieht.
- In Erhebungen bei den Agenturen und den Mitgliedern des Akkreditierungsrates im Abstand von zwei Jahren wird eventuell vorhandener Fortschreibungsbedarf ermittelt. In dringenden Fällen erfolgt eine Fortschreibung anlassbezogen.
- Die Kriterien werden als Gegenstand der externen Evaluation der Stiftung im Abstand von 5 Jahren von externen Sachverständigen unter internationaler Beteiligung überprüft.

1.3 Überwachung der Arbeit der Agenturen

In der Überwachung der Arbeit der Agenturen überprüft die Stiftung die Einhaltung der Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen und der verfahrensbezogenen Kriterien für die Akkreditierungsagenturen. Die Überwachung erfolgt anlassbezogen und in Form von Stichproben. Sie ist durch Beschluss vom 22.06.2006 hinsichtlich des Gegenstandes und der Durchführung definiert. Da in den Verfahren die Einhaltung der für die Studiengangakkreditierung einschlägigen Kriterien und Verfahrensregeln überprüft werden, sind die Prüfkriterien definiert und allen Beteiligten bekannt.

Qualitätsanspruch:

Der Akkreditierungsrat überprüft die von den Agenturen vorgenommenen Akkreditierungen in einem zügigen, transparenten und effizienten Verfahren.

Qualitätsmaßnahmen:

- Die Ergebnisse der Überprüfungen der Arbeit der Agenturen werden mit Entscheidung, Begründung, Arbeitsschritten und Dauer des Verfahrens dokumentiert und den Agenturen mitgeteilt.
- Alle wesentlichen Überprüfungsverfahren und Entscheidungen sind Gegenstand einer jährlichen, systematischen internen Revision. Die Ergebnisse der Revision werden dem Akkreditierungsrat vorgelegt. Bei Bedarf werden die Verfahrensregeln verändert.
- Die Geschäftsstelle wertet Erkenntnisse aus Anfragen hinsichtlich Qualitätsproblemen in Verfahren der Studiengangakkreditierung aus und macht diese Erkenntnisse somit für die Revision interner Prozesse und Entscheidungen nutzbar und transparent.

2. Qualitätssicherung in Supportprozessen**2.1 Strategische Planung****Qualitätsanspruch:**

Der Akkreditierungsrat orientiert seine Tätigkeit an einer strategischen Planung.

Qualitätsmaßnahmen:

- Der Akkreditierungsrat erstellt im Rhythmus von zwei Jahren Planungen zur strategischen Ausrichtung seiner Arbeit.
- Die Geschäftsstelle erstellt eine mittelfristige Arbeitsplanung und legt diese zu jeder Sitzung des Akkreditierungsrates vor.
- Die Geschäftsstelle führt eine „Watchlist“ mit relevanten, aber noch nicht vom Akkreditierungsrat behandelten Fragestellungen und legt diese zu jeder Sitzung des Akkreditierungsrates vor.

2.2 Finanzplanung und Buchhaltung

Qualitätsanspruch:

Die Stiftung besitzt eine transparente Finanzplanung, die jederzeit die Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleistet. Buchungen werden zeitnah bearbeitet.

Qualitätsmaßnahmen:

- Der Vorstand erstellt vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, der vom Akkreditierungsrat mit Zustimmung des Stiftungsrates beschlossen wird. Er berücksichtigt dabei Erkenntnisse aus Berichten zum Finanzstatus der abgelaufenen Jahre.
- Der Vorstand legt innerhalb der ersten Jahreshälfte dem Akkreditierungsrat und dem Stiftungsrat einen Jahresabschluss vor. Er prüft halbjährlich den Finanzstatus und berichtet dem Akkreditierungsrat und dem Stiftungsrat.
- Der Stiftungsrat überprüft die Rechtmäßigkeit der Wirtschaftsführung.
- Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

2.3 Personalrekrutierung und –qualifizierung

Qualitätsanspruch:

Sämtliche für die Stiftung tätigen Personen besitzen einschlägige Expertise, die durch geeignete Maßnahmen stetig ausgebaut wird.

Qualitätsmaßnahmen:

- Die Mitglieder der Gremien erhalten bei ihrer Bestellung alle wesentlichen Informationen zur Arbeit der Stiftung und können jederzeit an Tagungen teilnehmen.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Akkreditierungsrates, relevanten Konferenzen und Tagungen teil und hospitieren jährlich an Vor-Ort-Begehungen der Akkreditierungsagenturen.
- Die Stiftung rekrutiert Personal für die Geschäftsstelle auf der Grundlage eines jeweils vorab definierten Qualifikationsprofils.

2.4 Personaladministration

Die Personaladministration wird derzeit von der Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz übernommen.

2.5 Gremienbetreuung

Qualitätsanspruch:

Gremiensitzungen werden von der Geschäftsstelle rechtzeitig und unter effektivem Mitteleinsatz organisiert. Die Geschäftsstelle stellt allen Gremienmitgliedern rechtzeitig die für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Qualitätsmaßnahmen:

- Zur Arbeitsweise und der Organisation des Akkreditierungsrates findet eine jährliche Erhebung statt.
- Die Geschäftsstelle erstellt unregelmäßig und anlassbezogen einen internen Newsletter für die Mitglieder der Gremien und verbessert so die Information über wesentliche Vorgänge in Bezug auf die Arbeit des Akkreditierungsrates und das Akkreditierungssystem zwischen den Gremiensitzungen.

III. Prozessübergreifende Verfahren der Qualitätssicherung

1. Externe Rückmeldung zur Arbeit der Stiftung im Ganzen

Der Vorstand nutzt die jährlich stattfindenden Gespräche mit der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zur Einschätzung der Arbeit des Akkreditierungsrates und der Stiftung insgesamt. Der Vorsitzende berichtet dem Akkreditierungsrat und dem Stiftungsrat.

2. Internationale Vernetzung

Der Akkreditierungsrat beteiligt sich aktiv an europäischen und internationalen Vereinigungen oder Projekten der Qualitätssicherung und an deren Willensbildungsprozessen. So gewährleistet der Akkreditierungsrat die Berücksichtigung internationaler Entwicklungen im deutschen System.

Qualitätsmaßnahmen:

- Mitglieder des Akkreditierungsrates sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle beteiligen sich aktiv in internationalen Vereinigungen.
- Der Akkreditierungsrat beruft ggf. internationale Experten in Arbeitsgruppen.
- Der Akkreditierungsrat erhält regelmäßig Berichte über Entwicklungen auf internationaler Ebene.

3. Qualitätssicherung der internen Prozesse der Geschäftsstelle

Qualitätsanspruch:

Die Geschäftsstelle erfüllt die ihr durch Gesetz, Satzung und Aufträge der Organe zugewiesenen Aufgaben zügig und professionell. Sie entwickelt darüber hinaus aus der täglichen Arbeit Impulse für die Arbeit der Stiftung.

Qualitätsmaßnahmen:

- Der Vorstand gibt der Geschäftsstelle einen Geschäftsverteilungsplan und schreibt diesen regelmäßig fort.
- Der Geschäftsführer führt in der Regel wöchentliche gemeinsame Besprechungen zur kurz- und mittelfristigen Planung der anfallenden Tätigkeiten durch.
- Die Geschäftsführung führt jährliche Standortgespräche mit den Beschäftigten zwecks Einschätzung der Arbeit, Zufriedenheit und Verbesserungsmöglichkeiten in den Abläufen durch.

IV. Externe Qualitätssicherung

Gemäß §10 der Satzung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland vom 23.06.2006 wird die Arbeit der Stiftung regelmäßig im Abstand von fünf Jahren von einer vom Stiftungsrat eingesetzten Gutachtergruppe unter Beteiligung von externen Sachverständigen evaluiert

Akkreditierung von Masterstudiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.10.2007)

Bei der Akkreditierung von Masterstudiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, ist das Vorliegen des lehramtsbezogenen Profils zu bescheinigen.

Hierfür sind die ländergemeinsamen fachlichen Anforderungen für die Lehramtsausbildung (Standards in den Bildungswissenschaften sowie ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen der Fächer und ihrer Didaktik) sowie eventuelle landesspezifische inhaltlicher und strukturelle Vorgaben als Beurteilungsmaßstäbe anzulegen.

Im Übrigen sind die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Verwendung von Bachelormodulen in Masterstudiengängen

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.10.2007)

1. Die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen ist ausnahmsweise zulässig, wenn das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient. Dies gilt sowohl für konsekutive als auch für nicht-konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge. Auszuschließen ist dagegen die Doppelverwendung von Modulen in den inhaltlich aufeinander aufbauenden Teilbereichen des Studiengangs.

Im Übrigen gilt: Das im Nationalen Qualifikationsrahmen für die jeweilige Abschlussstufe definierte Qualifikationsniveau muss gewahrt werden.

2. Durch die Hochschulen muss zudem sichergestellt werden, dass der einzelne Studierende nicht dasselbe oder ein wesentlich inhaltsgleiches Modul im Bachelor- und nochmals im Masterstudium belegen kann.

Akkreditierung eines Studiengangs entsprechend § 8 der Vereinbarungen zwischen Akkreditierungsrat und Akkreditierungsagenturen in Fällen der Ergänzung eines Bachelorstudiengangs um ein Praxissemester

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 05.01.2007)

Beantragt eine Hochschule die Akkreditierung eines bereits akkreditierten Bachelorstudiengangs, da sie eine wesentliche Änderung in Form einer Ergänzung um ein Praxissemester vorgenommen hat, der Studiengang im Übrigen aber keine wesentlichen Änderungen aufweist, so kann die Akkreditierungsagentur in diesem Akkreditierungsverfahren auf eine Vor-Ort-Begehung verzichten.

Stellungnahme zur Vertretung einer deutschen Akkreditierungsagentur im Washington Accord

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08. Mai 2007)

Der Akkreditierungsrat erkennt die Bemühungen des Washington Accord zur Qualitätssicherung in ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen an, insbesondere auch die Bemühungen, über internationale Vereinbarungen die Mobilität von Absolventen ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge zu fördern:

Zum Antrag der Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik (ASIIN) nimmt der Akkreditierungsrat wie folgt Stellung:

Im deutschen Akkreditierungssystem ist ausschließlich der Akkreditierungsrat in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben dafür zuständig, Kriterien und Verfahrensgrundsätze für die Akkreditierung von Studiengängen festzusetzen und deren konsistente und objektive Anwendung zu gewährleisten. Dies gilt für alle Studiengänge nach § 19 HRG, gleich welcher Fachrichtung.

Der Akkreditierungsrat hat keine Agentur alleine zur Durchführung von Akkreditierungsverfahren in einer bestimmten Fachrichtung ermächtigt, auch nicht die Agentur ASIIN für die Studiengänge im Bereich der Ingenieurwissenschaften.

Vom Akkreditierungsrat zertifizierte Akkreditierungsagenturen sind nicht berechtigt, bindende Erklärungen zur Anerkennung von an deutschen Hochschulen erworbenen Studienabschlüssen abzugeben.

Nach Würdigung der rechtlichen Rahmenbedingungen des deutschen Akkreditierungssystems geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass nur er selber die Kriterien für die Mitgliedschaft im Washington Accord erfüllen kann. Er wird daher einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

Handreichung des Akkreditierungsrates an die Agenturen auf der Grundlage des Abschlussberichtes der AG "Fernstudium und E-Learning"

(vorgelegt auf der Sitzung des Akkreditierungsrates am 18.06.2007)

Fernstudiengänge gehören seit langem zur Hochschullandschaft und nehmen an Bedeutung vor allem im Masterbereich und im berufs- oder tätigkeitbegleitenden Studium zu. Die Entwicklung ist vor allem durch den Einsatz neuer Kommunikationsmedien gekennzeichnet, die sich vor allem in ihrer interaktiven Dimension den Strukturen traditioneller Angebote angleichen. Andererseits nutzen die traditionellen Studienangebote durch Ergänzung von Elementen des E-Learning zunehmend die Vorteile des Distance-Learnings, so dass die Grenzen zwischen traditionellen und E-Learning-Studiengängen fließend werden.

Für die AG Fernstudium und eLearning war zu überprüfen, ob die geltenden Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen und von Studiengängen ausreichen, auch diese Studienangebote angemessen zu beurteilen, zumal aus diesem Bereich zumindest anfänglich Kritik an der nach ihrer Ansicht nicht immer sachgerechten Behandlung durch die Agenturen geäußert worden war.

Im Ergebnis kommt die AG zu dem Schluss, dass es keiner Revision oder Ergänzung der Beschlusslage bedarf, sehr wohl aber eine Reihe von Besonderheiten bestehen, die bei der Akkreditierung besondere Beachtung verdienen. Fernstudien und E-Learning gehen auf der operativen Ebene notwendiger Weise andere Wege, die sie aber nicht von der Einhaltung der Ziele und Kriterien der Akkreditierung befreien. Es bleibt den Agenturen überlassen, gesonderte Regelungen zu treffen, um vor allem den Peers geeignete Handreichungen zu geben und eine einheitliche, den jeweiligen Besonderheiten aber Rechnung tragende Beurteilung zu ermöglichen.

Die folgenden Empfehlungen verweisen auf diese gesonderten Bedingungen, die mit Fernstudien und E-Learning verbunden sind und bei der Akkreditierung besondere Aufmerksamkeit verdienen.

I. Empfehlungen auf Verfahrensebene:

1. Spezifische Expertise: Agenturen müssen – wie bei anderen Besonderheiten auch – Operationalisierungen für diese Studiengänge oder ihre Teile bereitstellen und darauf achten, dass die Peers mit diesen konkreten, studiengangspezifischen Bedingungen und Fragestellungen vertraut sind und die Peers diese Studiengänge zwar anhand der allgemein gültigen Kriterien und Standards, nicht aber anhand deren traditioneller Umsetzung messen. Mit den Besonderheiten dieser Studiengänge vertraute Peers sollen diese einerseits vor unangemessenen Ansprüchen schützen, andererseits aber dafür sorgen, dass sie dem dortigen state of the art entsprechen.

2. Vor-Ort-Besuch: Die Gestaltung des Vor-Ort-Besuches muss die Virtualität der Hochschule/des Studiengangs oder der entsprechenden Teile berücksichtigen. Dies bedeutet einerseits ein Weniger, weil die für Präsenzstudiengänge übliche Infrastruktur entfällt, andererseits ein Mehr, weil sich die Peers einloggen können und müssen und beim Gang durch den virtuellen Studiengang sehr viel mehr erfahren und folglich auch beurteilen können, als dies normaler Weise der Fall ist. Aus dieser Besonderheit heraus ergeben sich eine Reihe von konkreten Empfehlungen:

a. Bewertung der Lehr-/Lernmaterialien: Da die Lernmaterialien eines Fern- und/oder E-Learningstudiengangs eine höhere didaktische Verantwortung tragen, sollten Lehrbriefe, Diskussionsbeiträge, die Beantwortung von Fragen durch Tutoren oder Professoren usw., soweit zugänglich, ebenfalls beurteilt und in den Akkreditierungsprozess einbezogen werden, auch wenn diese Informationen den Peers in den Verfahren zur Akkreditierung traditioneller Studiengänge nicht offengelegt werden müssen.

b. Kommunikation mit Lehrenden und Studierenden: Erfahrungsgemäß sind bei dem Vor-Ort-Besuch die meisten Lehrenden – insbesondere für die Kernfächer eines Studiengangs – anwesend und stellen sich den Fragen des Gutachterteams in Bezug auf das Curriculum, die Lerninhalte und die Didaktik. Für den Fall, dass Lehrende nicht vor Ort sind bzw. als Lieferanten einzelner Module oder Moduleile ohnehin nur einen sehr lockeren Kontakt zur Hochschule haben, müssen auf jeden Fall die Informations- und Kommunikationswege gesondert untersucht werden. Zur Befragung der Studierenden kann die Hochschule ggf. eine Telefonliste vorbereiten; meist sind aber auch Studierende vor Ort, wobei die Frage ihrer Auswahl zu klären ist.

c. Organisationsform des Studiengangs: Ein besonderes Augenmerk muss auf die Organisationsform des Studiengangs oder der Hochschule gelegt werden, da dem Vorteil der Beteiligung externen Lehrpersonals (best of best) oder der Kooperation mit anderen Bildungsinstitutionen der Nachteil gegenüber steht, dass die Kohärenz und die curriculare Weiterentwicklung des Studienangebotes in Gefahr steht und besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen, diese Probleme zu lösen und die Verantwortlichkeiten eindeutig zu klären. Wo nötig und möglich sollten die einschlägigen Verträge vorgelegt und überprüft werden. Verantwortung kann nicht an andere Akteure delegiert werden, die nicht selbst in das Akkreditierungsverfahren einbezogen sind.

d. Verbindung von Forschung und Lehre: Die Hochschule muss darlegen, wie die Forschung an der Hochschule oder die Forschungserfahrung der Lehrenden sichergestellt und in die Lehre einbezogen wird.

Bei Kosten und Gebühren sollte auf Fairness gegenüber den Studierenden geachtet werden, damit bei Abbruch oder Teilnutzung nicht unangemessen hohe Kosten anfallen.

II. Empfehlungen auf curricularer Ebene:

1. Realisierung der Bildungsziele: Die Hochschule muss darlegen, ob und wie weit das Fernstudium oder ggf. Anteile geeignet sind, die allgemein geltenden Zielvorstellungen (Wissen, Beschäftigungsfähigkeit, Persönlichkeitsentwicklung und bürgerschaftliche Teilhabe / Qualifikationsrahmen) zu realisieren. Da den Vorteilen, vor allem bei der Ausweitung des Adressatenkreises, Probleme (nicht jeder Inhalt ist mit den Fernlehrmethoden auch kompatibel) gegenüberstehen, muss gesondert überprüft werden, ob und wie dies bei der Zielsetzung und ihrer Umsetzung berücksichtigt wird und/oder kompensatorische Maßnahmen ergriffen werden (Formulierung von besonderen Zugangsvoraussetzungen, Präsenzphasen o. Ä.), um den besonderen Herausforderungen gerecht zu werden.

2. Fernstudien-/E-Learning- Materialien: Es muss dargestellt werden, ob die bereitgestellten Fernstudien- bzw. E-Learning- Materialien für das Studium ausreichen bzw. in welchem Ausmaß auf andere, traditionelle Medien (Fachbücher, Zeitschriften) zurückgegriffen werden muss. In diesem Fall muss deren Gebrauch auch vermittelt und eine angemessene Erreichbarkeit für die Studierenden gegeben sein.

3. Technische Ausstattung: Fernstudien und E-Learning bieten besondere didaktische Möglichkeiten, setzen dafür aber auch die entsprechenden technischen Ausrüstungen (soft und hard) voraus, und auch hier gibt es einen state of the art, an dem die Angebote gemessen werden müssen. Insbesondere müssen die Studierenden über die Notwendigkeit dieser Ausrüstung informiert sein.

4. Betreuung und Kommunikation: Eine besondere Herausforderung stellt die Betreuung der und die Kommunikation mit den Studierenden dar. Hier müssen die interaktiven Prozesse, die Ansprechpartner und ihre Erreichbarkeit usw. sorgfältig überprüft werden. Eine zentrale Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang wiederum der technischen Ausstattung und ihre Zugänglichkeit für die Studierenden zu.

5. Prüfungssystem: Die Hochschule muss darlegen, wie sie – neben der Angemessenheit des Prüfungssystems allgemein – vor allem dessen Rechtssicherheit garantiert.

6. Ermittlung der Workload: Die Ermittlung der Workload muss den Besonderheiten des Studiums und den Bedingungen der Studierenden, vor allem berufstätiger Teilzeitstudierender Rechnung tragen (Kriterium der Studierbarkeit, Eigenverantwortung als Schlüsselqualifikation, Studienverlauf). Es sollte nachgewiesen werden, dass der reale Workload der Anzahl der Credits entspricht.

7. Präsenzzeiten: Es stellt sich die Frage, ob Fernstudiengänge ganz auf die traditionellen Präsenzmethode verzichten können, ohne wesentliche Bildungsziele zu gefährden. In aller Regel sollten Präsenzzeiten vorgesehen werden, die ggf. mit besonderer Begründung an anderen Orten und unter Beteiligung anderer Hochschulen abgehalten werden können, bzw. müssen, wenn nicht Abstriche beim Adressatenkreis in Kauf genommen werden sollen.

8. Aktualität der Studieninhalte: Sollte vor allem bei Teilzeitstudien die Möglichkeit bestehen, dass sich das Studium über einen längeren Zeitraum erstreckt, muss sichergestellt sein, dass inhaltliche Aktualität und innerer Zusammenhang des Studiums beim Abschluss noch gewährleistet sind.

9. E-Learning-Anteile in traditionellen Studiengängen: Es muss bedacht werden, dass E-Learning-Anteile in traditionellen Studiengängen bis zu einem gewissen Ausmaß sinnvolle Ergänzungen und methodische Variationen darstellen können, den Studiengang aber noch nicht zu einem besonderen Studiengang machen und deshalb auch nicht gesonderte Beurteilungen erfordern oder im Mittelpunkt der Akkreditierung stehen sollten.

Für alle diese Punkte gilt, dass es nicht um ein Weniger an Qualität oder um andere Kriterien für die Qualität geht, sondern nur um ggf. andere Wege der Zielerreichung, die den Besonderheiten von Fernstudiengängen und Methoden des E-Learnings angemessen Rechnung tragen.

Mitglieder der Arbeitsgruppe waren: Prof. Dr. Johann Schneider (Vorsitz), FH Frankfurt; Anja Gadow, TFH Berlin; Julia Gocke, BDA; Dr. Christoph Grolimund, ETH-Rat, Zürich; Prof. Dr. Dieter Hanne-mann, ASIIN; Prof. Dr. Joachim Loeper, Präsident der Fernfachhochschule Darmstadt; Lena Mett, Vertreterin von Anja Gadow; Daisuke Motoki, FIBAA; Sedika Rashid, FIBAA; Gerhard Schwägerl, Kritische Akademie Inzell.

Handreichung des Akkreditierungsrats an die Agenturen auf Grundlage des Abschlussberichtes der AG "ECTS" an den Akkreditierungsrat

(vorgelegt auf der Sitzung des Akkreditierungsrates am 08.10.2007)

A. Vorbemerkung

„Die Einführung des europäischen Kreditpunktesystems ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) ist eines der Kernelemente der Reformbestrebungen europäischer Hochschulen im Rahmen des Bologna-Prozesses. Das ECTS soll helfen, Studienleistungen besser und einfacher als bisher transparent und anerkennbar innerhalb der nationalen und internationalen Systeme zu machen und somit die Mobilität der Studierenden im Europäischen Hochschulraum zu erhöhen. ECTS ist allerdings mehr als nur ein Instrument zur Verbesserung der Mobilität. Über den Paradigmenwechsel von den Kontaktstunden in der Lehre zum studentischen Lernaufwand sowie die Definition von Lernergebnissen und Kompetenzen im Zuge der Modularisierung hat sich das ECTS mehr und mehr zu einem Instrument der systematischen Studienreform entwickelt.“¹⁸

Hinsichtlich der Umsetzung des ECTS, sowie dessen Bezug zu Lernergebnissen, Modularisierung und Prüfungswesen bestehen an den Hochschulen allerdings noch Unsicherheiten, die auch in den Akkreditierungsverfahren zu Tage treten.

Deshalb setzte der Akkreditierungsrat eine Arbeitsgruppe ein, die mit Mitgliedern des Akkreditierungsrates ebenso wie mit Agenturvertretern und mit Vertretern von KMK, DAAD und HRK sowie externen Experten besetzt war, war es, die wesentlichen Probleme, die die Anwendung von ECTS und Modularisierung in der Konzeption von Studiengängen und die die Überprüfung dieser Konzepte in Akkreditierungsverfahren mit sich bringen, zu identifizieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln. Die Arbeitsgruppe tagte am 12.10.2006, 8.1.2007 und am 22.2.2007.

Der Akkreditierungsrat nahm den Bericht der Arbeitsgruppe auf seiner Sitzung vom 8.10.2007 bis auf einen Punkt zustimmend zur Kenntnis und beauftragte den Vorsitzenden, auf Grundlage des Berichts der Arbeitsgruppe den Agenturen die folgenden Empfehlungen zu ECTS und Modularisierung zur Verfügung zu stellen.

B. Empfehlungen

1. ECTS und Modularisierung

Die Agenturen sollten von den Hochschulen insbesondere unter Hinweis auf Prüffeld 12 der „Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ eine schlüssige Darlegung ihres Modularisierungskonzeptes und dessen Bezug zum Prüfungswesen verlangen. Insbesondere sollten die Agenturen von den Hochschulen fordern, die Wahl der jeweiligen Prüfungsform unter den Gesichtspunkten zu begründen, dass Prüfungen

- a) leistbar,
- b) auf das Erreichen der in den Modulbeschreibungen vorgesehenen, dem nationalen Qualifikationsrahmen entsprechenden Lernergebnissen bezogen und
- c) inhaltlich im Hinblick auf die Ermittlung des Erreichens des modulspezifischen Lernziels integriert sein sollen.

¹⁸ Zitat aus der Einladung zu der Konferenz der HRK „Aktuelle Herausforderungen in der ECTS Umsetzung - ECTS-Noten, EDV-Umsetzung, Learning Outcomes“, die am 13./14.2.2006 an der Fachhochschule Aachen stattfand.

Die Agenturen sollten die Hochschulen anlässlich eines Akkreditierungsverfahrens darüber informieren, dass die Gutachter *in der Regel* ein Modularisierungskonzept mit den im Folgenden aufgeführten Eckpunkten und bei Abweichungen in der Regel eine *substantielle* Begründung erwarten:

- Die Anzahl der Modulprüfungen pro Semester muss leistbar sein. Die bisherigen Erfahrungen deuten darauf hin, dass sich in vielen Fällen eine Modulgröße von 4-6 ECTS oder einem Vielfachen davon und somit eine Anzahl von nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester als sinnvoll bzw. leistbar für die Studierenden erwiesen hat, fachspezifische Varianzen sind in begründeten Fällen möglich.
- Es sind ganzzahlige Kreditpunkte vorzusehen.
- Ein Modul soll sich nicht über ein Studienjahr hinaus erstrecken und möglichst schon in einem Semester absolvierbar sein.
- Pro Modul sollte es zudem nur eine Prüfung geben, diese kann auch aus Teilelementen bestehen; wesentlich ist, dass die Prüfung insgesamt inhaltlich im Hinblick auf die Ermittlung des Erreichens der modulspezifischen Lernziele (learning outcomes) integriert ist.
- Durch Vorlage des Studienplans soll die Möglichkeit der Einhaltung der Regelstudienzeit demonstriert werden.
- Es darf keine mechanische Umrechnung von SWS in ECTS erfolgen.
- Anerkennung von Studienleistungen soll aufgrund von Gleichwertigkeit der Lernergebnisse, nicht dagegen aufgrund formalen Vergleichs der erlangten ECTS-Punkte stattfinden. Der Abgleich der ECTS-Punkte unterstützt die Gleichwertigkeitsfeststellung, aber Abweichungen der Wertigkeiten in ECTS sind bei äquivalenten learning outcomes akzeptabel.
- Subject benchmarks statements können nur Orientierungspunkte, nicht aber normativ verbindlich sein.

2. Anerkennung und Transparenz

Im Akkreditierungsverfahren sollte geprüft werden, ob es eine konsistente Praxis bezüglich der Learning Agreements dahingehend gibt, dass die Hochschule ein das Learning Agreement darstellendes Formular hat, es durchgängig anwendet, es von der für die Anerkennung von Studienleistungen verantwortlichen Person mit Rechtsverbindlichkeit für die Anerkennung im Fall der Rückkehr der/des Studierenden unterzeichnet wird, und daraufhin die Anerkennung bei Erfüllung des Learning Agreement durch die/den Studierende(n) auch tatsächlich in der Praxis ohne weitere Sachentscheidung ausgesprochen wird.

3. Anrechnung von Berufspraxisphasen

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens sollte geprüft werden, ob die Hochschule im Fall der Integration von Berufspraxisphasen in ein Studienprogramm ein schlüssiges Konzept bezüglich des Erreichens von learning outcomes in diesen Berufspraxisphasen vorlegt und ob die Hochschule die Qualitätsverantwortung für die von ihr mit Kreditpunkten bewerteten Praxisphasen übernimmt.

Mitglieder der Arbeitsgruppe waren: Prof. Dr. Jürgen Kohler (Vorsitz), Mitglied des Akkreditierungsrates; Ulf Banscherus, Mitglied des Akkreditierungsrates; Prof. Dr. Peter Pirsch, Mitglied des Akkreditierungsrates; Jürgen Röder, Mitglied des Akkreditierungsrates (Vertreter: Joachim Koch-Bantz); Holger Tiedemann, Behörde für Wissenschaft und Forschung Hamburg; Margret Schermutzki, FH Aachen; Prof. Dr. Volker Gehmlich, FH Osnabrück; Jan Rathjen, HRK; Stefan Bienefeld, HRK; Marina Steinmann, DAAD (Antje Garbe, DAAD); Edna Habel, AQAS; Barbara Reitmeier, ACQUIN; Prof. Dr. Dieter Hannemann, ASIIN (Melanie Kretzer, ASIIN); Hermann Reuke, ZEvA; Tanja Allinger, AHPGS; Dr. Ulrich Schmidt, FIBAA; Julia Gocke, BDA.

Handreichung des Akkreditierungsrates an die Agenturen auf Grundlage der Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Weiterbildende Studiengänge" zur Qualitätssicherung und Akkreditierung weiterbildender Masterstudiengänge

Vorbemerkung

Bildung, Qualifizierung und Wissenserwerb sind heute lebenslange Prozesse. Im Übergang zur Wissensgesellschaft resultieren aus einer kontinuierlichen Veränderung der technischen und organisatorischen Grundlagen von Produktion und Dienstleistung, einer Verkürzung der Innovationszyklen und einem wachsenden Bedarf an individuellem Orientierungswissen neue Anforderungen an die individuelle Bildungsbiographie, aber auch an die Bildungsinstitutionen. Dies bedeutet auch einen steigenden Bedarf an wissenschaftlicher Weiterbildung. Um diesen zu decken, ist es notwendig, dass die Hochschulen ihre gesetzliche Verpflichtung zur Entwicklung von Weiterbildungsangeboten verstärkt annehmen und ausgestalten. Die Hochschulen sind allerdings zögerlich, die wissenschaftliche Weiterbildung als neues Handlungsfeld zu akzeptieren. Die Gründe dafür sind vielfältig. Probleme bereitet unter anderem der Zwang, wirtschaftlich tragfähig zu sein und knappe Ressourcen nachhaltig einzusetzen. Auch lassen die Aufgaben in Lehre und Forschung sowie die Belastung durch die Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge oft nur geringe Kapazitäten für die Weiterbildung frei. Weiterhin sind die rechtlichen und sächlichen Rahmenbedingungen für die Weiterbildung oft noch nicht zufriedenstellend.

Andererseits bietet die Einführung gestufter Studiengänge neue Möglichkeiten für mehr Flexibilität und bessere Verknüpfungen zwischen grundständigen und weiterführenden Studien. Dies ist zugleich eine Chance und eine Herausforderung für die Weiterbildung an Hochschulen. Es gilt, an die gewachsene Tradition wissenschaftlicher Weiterbildung anzuknüpfen und diese unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen aus Wirtschaft und Gesellschaft weiterzuentwickeln. Dabei gilt es, sowohl qualitativ hochwertige weiterbildende Masterstudiengänge zu entwickeln als auch andere Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung (v. a. Zertifikatsstudien) in die neue Studienstruktur zu integrieren. Weiterbildung an Hochschulen muss sowohl einzelne Module und Zertifikate als auch vollständige Studiengänge mit akademischem Abschluss umfassen, um den unterschiedlichen Anforderungen an wissenschaftliche Weiterbildung gerecht zu werden. Herausforderungen an die Weiterbildung an Hochschulen entstehen aber auch aus der zunehmenden Bedeutung der Qualitätssicherung von Studium und Lehre. Erst mit der Verständigung darauf, was im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung Qualität bedeutet, wird der Weiterbildungsbereich auf ein stabiles Fundament gestellt, auf dem er aufbauen und sich entwickeln kann.

Der Auftrag der Arbeitsgruppe, die der Akkreditierungsrat auf seiner 50. Sitzung am 30. November 2006 eingesetzt hatte, und die am 9. März, 26. Juni und 12. September 2007 tagte, war es vor diesem Hintergrund, eine Bestandsaufnahme der bestehenden Praxis der Agenturen im Bereich der Akkreditierung von weiterbildenden Studiengängen und der aus der besonderen Ausrichtung dieser Studiengänge resultierenden Probleme für die Qualitätssicherung vorzunehmen und Kriterien zu deren Akkreditierung zu entwickeln bzw. die bestehenden Kriterien zu konkretisieren.¹⁹

Die Arbeitsgruppe kam zu dem Ergebnis, dass die geltenden Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen und von Studiengängen ausreichen, um auch weiterbildende Studienangebote angemessen zu beurteilen. Gegen die Aufnahme zusätzlicher Kriterien spricht zudem, dass Kriterium 10.3 der „Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ bereits verlangt, dass bei Studiengängen mit besonderem Profilsanspruch – als Beispiel werden berufs begleitende Studiengänge genannt – die spezifischen Anforderungen berücksichtigt werden.

Allerdings bestehen in der Praxis bei weiterbildenden Studienangeboten eine Reihe von Problemen, die bei der Akkreditierung besondere Beachtung verdienen; die folgenden Empfehlungen verweisen

¹⁹ Mitglieder der Arbeitsgruppe waren: Ulf Banscherus (Vorsitz); Dr. Stephan Bieri, Mitglied AR; MD Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler, Mitglied des Akkreditierungsrates, Vertretung: MR Günter Megger; Prof. Dr. Peter von Mitschke-Collande, Universität Hannover; Karl-Heinz Minks, HIS; Ulrike Strate, Vorstandsmitglied der DGWF; Dr. Sabine Teichmann, Zentrum für Qualitätssicherung, Universität Rostock; Hermann Reuke, ZEvA; Prof. em. Dr. Jürgen v. Troschke, AHPGS; Dr. Ulrike Roßner, ACQUIN; Michael Moje, AQAS; Dr. Bianka Lichtenberger, FIBAA; Dr. Michael Meyer, ASIIN; Bernd Kassebaum, IG Metall; Sascha Baron, TU Kaiserslautern

auf diese. Es bleibt den Agenturen überlassen, gesonderte Regelungen zu treffen, um vor allem den Peers geeignete Handreichungen zu geben und eine einheitliche, den jeweiligen Besonderheiten aber Rechnung tragende Beurteilung zu ermöglichen.

Die Arbeitsgruppe untergliederte ihre Empfehlungen in zwei Teile. Der erste Teil bezieht sich - da von den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben...“ der KMK nur weiterbildende Masterstudiengänge erfasst sind²⁰ - allein auf diese und umfasst nur Empfehlungen, die auch mit der geltenden Rechtslage und Beschlusslage von KMK und Akkreditierungsrat übereinstimmen. Im zweiten Teil werden darüber hinaus gehende Vorschläge gemacht. Die Arbeitsgruppe sieht die Strukturvorgaben für den Bereich der Akkreditierung von weiterbildenden Masterstudiengängen in einigen Punkten als überdenkenswert an und empfahl dem Akkreditierungsrat, vor allem bezüglich letztgenannter Vorschläge das Gespräch mit HRK und KMK zu suchen und diese gegebenenfalls in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zu behandeln.

Der Akkreditierungsrat nahm den Abschlussbericht der AG "Weiterbildende Studiengänge" in der Sitzung vom 8.10.2007 zustimmend zur Kenntnis und beauftragte den Vorsitzenden, den Agenturen die in Teil A des Abschlussberichts enthaltenen Empfehlungen in Form der folgenden Handreichung zu übermitteln.

Empfehlungen für die Akkreditierung weiterbildender Masterstudiengänge entsprechend 4.3 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 15.06.2007

Zugang und Anrechnung von beruflichen Kompetenzen

- Gemäß den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK setzen weiterbildende Masterstudiengänge neben einem qualifizierten Hochschulabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i. d. R. nicht unter einem Jahr voraus. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass es sich um einschlägige Berufserfahrung bzw. Kompetenzen handelt, da die Verknüpfung von Studieninhalten und berufspraktischen Erfahrungen ein konstitutives Element vieler weiterbildender Studiengänge darstellt.²¹
- Gemäß dem KMK-Beschluss vom 28.06.2002 ist die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium im Umfang von bis zu 50% des Studienvolumens möglich, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.²² Dabei muss im Falle einer von der KMK ermöglichten pauschalisierten Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen die Einpassung in das Studienkonzept auch für den Einzelfall gewährleistet werden. Eine Anrechnung kann nur gemäß zuvor definierter Anrechnungskriterien erfolgen. Dabei sollte die Gleichwertigkeit von außerhochschulisch erworbenen Leistungen mit den betreffenden Studieninhalten nach einem Verfahren der Ermittlung von Kompetenzäquivalenzen überprüft werden. In der Akkreditierung weiterbildender Studiengänge sind die Anrechnungsregeln der Hochschule für außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten zu prüfen.

²⁰ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 22.09.2005):

„A 4. Konsekutive, nicht-konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob es sich um einen konsekutiven, nicht-konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt. Die Zuordnung ist in der Akkreditierung zu überprüfen...“

4.3 Weiterbildende Masterstudiengänge setzen nach einem qualifizierten Hochschulabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i. d. R. nicht unter einem Jahr voraus. Die Inhalte des weiterbildenden Masterstudiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen. Bei der Konzeption eines weiterbildenden Masterstudiengangs legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot dar. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Anforderungen (Ziff. 1.3 und 1.4) den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. Die Gleichwertigkeit der Anforderungen ist in der Akkreditierung festzustellen.“

²¹ Vgl. 4.3. der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben...“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 22.09.2005)

²² siehe auch Empfehlung von BMBF, KMK und HRK vom 04.11.2003

- Ein wichtiger Teil der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen erfolgt außerhalb von Studiengängen (v. a. in Form von Zertifikatsstudien). Es ist in der Akkreditierung zu prüfen, auf welche Weise die Hochschule bei der Konzeption und Durchführung des weiterbildenden Masterstudiengangs die Bedingungen der Anrechnungsfähigkeit dieser Qualifikationen festgelegt hat.

Curriculum und Studienorganisation

Im Rahmen individueller Bildungsentscheidungen werden auch konsekutive und nicht-konsekutive Masterstudiengänge als weiterbildende Studiengänge genutzt, auch wenn sie nicht den besonderen Profilanforderungen weiterbildender Masterstudiengänge entsprechen. Gleiches gilt für Bachelorstudiengänge. Die Hochschulen sollten diese Entwicklung in verstärktem Maße bei der Konzeption und der Organisation ihres Studienangebots berücksichtigen. Dies könnte zum Beispiel durch ein verstärktes Angebot von Teilzeit- und berufsbegleitenden Studienmöglichkeiten erfolgen.

- In der Akkreditierung ist zu prüfen, ob das Curriculum in der Frage der Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten die Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen des Akkreditierungsrates erfüllt und zum gleichen Qualifikationsniveau führt wie konsekutive und nicht konsekutive Masterstudiengänge.²³
- Des Weiteren hat sich das Curriculum an den Anforderungen der Berufspraxis, unter anderem in Bezug auf den Wissenstransfer zwischen Beruf und weiterbildendem Studium, zu orientieren, auch sind die beruflichen Erfahrungen der Studierenden in den Inhalten und der didaktischen Konzeption des Studiengangs zu berücksichtigen.²⁴
- Die Konzeption des Studiengangs muss den aus dem weiterbildenden Charakter resultierenden Profilanforderungen genügen. Dies gilt insbesondere für das Qualifikationsziel, die Studieninhalte und -organisation sowie die Lehr- und Lernformen. Insbesondere ist das besondere Profil weiterbildender Studiengänge auch bei der Festlegung der Regelstudienzeit zu beachten. Für Teilzeitstudiengänge und berufsbegleitend durchgeführte Studiengänge soll eine angemessene Verlängerung der Regelstudienzeit eingeräumt werden.
- Bei berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengängen ist zu prüfen, wie die Hochschule die Angemessenheit der tatsächlichen Arbeitsbelastung neben der Berufstätigkeit der Studierenden und somit die Studierbarkeit des Studiengangs gewährleistet.
- Es ist zu prüfen, ob flexible Formen der Lehr-, Lern- und Arbeitsorganisation eingesetzt werden und die Studien- und Prüfungsorganisation angemessen ist sowie ob eine Unterstützung durch adäquate Informations- und Kommunikationstechniken erfolgt. Dies beinhaltet auch die Gestaltung von Präsenz- und Selbstlernzeiten.
- Es sollten sowohl Lehrende aus der Hochschule als auch aus der Praxis in angemessener Relation zum Bildungsziel eingesetzt werden. Dabei muss die Hochschule die didaktische Qualifikation der Lehrenden für die besonderen Anforderungen weiterbildender Studiengänge sicherstellen. Bei den Lehrenden aus der Berufspraxis sollte gewährleistet sein, dass sie im gleichen Verfahren bestimmt werden, wie sonstige Lehrbeauftragte der Hochschule.
- Für den Fall, dass das Studiengangskonzept zum Beispiel aufgrund seiner Interdisziplinarität oder seiner Transferorientierung eine Kooperation mit anderen AnbieterInnen weiterbildender Studiengänge oder der Wirtschaft erfordert, ist zu überprüfen, ob eine solche Kooperation besteht und sachgerecht durchgeführt wird. Insbesondere muss sich die Prüfung auf die organisatorische Abstimmung zwischen den AkteurInnen und auf die angemessene Betreuung der Studierenden an allen Ausbildungsstellen beziehen.
- Die Hochschule trägt die Verantwortung für die Inhalte des Studiums, die Nachhaltigkeit der zur Verfügung stehenden Ressourcen und den Personaleinsatz. Die entsprechenden Nachweise

²³ Nach 4.3 der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben...“ entsprechen weiterbildende Masterstudiengänge in den Anforderungen den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

²⁴ Vgl. 4.3. der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben...“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 22.09.2005)

hat die Hochschule zu erbringen. Beim Einsatz von Lehrbeauftragten sind deren Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltung und die konzeptionelle und organisatorische Einpassung der Veranstaltung in das Gesamtstudienangebot nachzuweisen.

- Der spezifische Informations-, Beratungs- und Betreuungsbedarf von Studierenden und InteressentInnen weiterbildender Studiengänge sollte angemessen gedeckt werden.

Abschlussgrade und -niveaus

Hochschulen tragen auch bei Zusammenarbeit mit anderen AnbieterInnen die alleinige Verantwortung für die Verleihung der Abschlüsse. Dazu gehört auch, dass die rechtlichen Voraussetzungen für das Ablegen von Prüfungen an der Hochschule gegeben sind.

Informationen zur Datenbank akkreditierter Studiengänge

Wie funktioniert die Datenbank akkreditierter Studiengänge?

Die Datenbank akkreditierter Studiengänge enthält Informationen zu allen von den Akkreditierungsagenturen akkreditierten Studiengängen und ist auf der Website der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland unter www.akkreditierungsrat.de abrufbar.

Die Datenbank des Akkreditierungsrates stellt gewissermaßen einen Funktionsbereich des Hochschulkompasses der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) dar und nutzt die im Hochschulkompass www.hochschulkompass.de angelegten Datensätze als Träger für die Akkreditierungsdaten (Akkreditierungsfrist, Profil des Studiengangs, Bewertung, Auflagen). Das bedeutet, dass ein Studiengang nur dann in der Datenbank des Akkreditierungsrates registriert werden kann, wenn bereits ein entsprechender Datensatz im Hochschulkompass existiert.

Wie kommt ein Studiengang in die Datenbank des Akkreditierungsrates?

Hat ein Studiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen, sind nachfolgend drei Szenarien zu unterscheiden:

Szenario 1: Der Studiengang ist bereits angelaufen und ein entsprechender Datensatz im Hochschulkompass seitens der hierfür zuständigen Hochschule angelegt. In diesem Fall pflegt die zuständige Agentur die Akkreditierungsdaten in den bereits vorhandenen Datensatz der Datenbank ein. Der aktualisierte Datensatz wird von der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates nach erfolgter Prüfung freigeschaltet.

Szenario 2: Der Studiengang ist bereits angelaufen, ein entsprechender Datensatz im Hochschulkompass fehlt jedoch. In diesem Fall muss zunächst durch die hierfür zuständige Hochschule ein entsprechender Datensatz im Hochschulkompass angelegt werden. Sofern notwendig, wendet sich auch die zuständige Agentur in dieser Angelegenheit an die Hochschule. Sobald die Akkreditierungsagentur seitens der Hochschule über den neu angelegten Datensatz in Kenntnis gesetzt worden ist, können die Akkreditierungsdaten von der Agentur in die Datenbank eingepflegt werden. Anschließend wird der Datensatz von der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates nach erfolgter Prüfung freigeschaltet.

Szenario 3: Der Studiengang ist noch nicht angelaufen. Da im Hochschulkompass nur Studiengänge verzeichnet sind, in die sich Studierende immatrikulieren können, kann die Hochschule den Datensatz im Hochschulkompass noch nicht anlegen. In diesem Fall unterrichtet die zuständige Agentur die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates, die ihrerseits einen Rumpfdatensatz (Bezeichnung des Studiengangs und Abschlussgrad) im Hochschulkompass anlegt, auf dessen Grundlage die Akkreditierungsdaten eingegeben werden können. Der Studiengang erscheint anschließend in der Datenbank des Akkreditierungsrates, nicht aber im Hochschulkompass. Über die Erstellung des Rumpfdatensatzes wird die Hochschule durch das Sekretariat der HRK informiert.

Der Studiengang erscheint grundsätzlich erst dann in der Datenbank des Akkreditierungsrates, wenn der Datensatz nach erfolgter Prüfung durch die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates freigeschaltet worden ist.

Ein Studiengang ist akkreditiert – was ist nun zu beachten?

Nach der erfolgreichen Akkreditierung eines Studiengangs kann die Agentur hinsichtlich der Eintragung in die Datenbank des Akkreditierungsrates grundsätzlich erst dann tätig werden, wenn der Studiengang mit der im Akkreditierungsverfahren bzw. der Akkreditierungsurkunde festgestellten Studiengangs- und Abschlussbezeichnung im Hochschulkompass aufgeführt ist.

